

GWB	GWB-E	Synopse
<p>Vierter Teil Vergabe öffentlicher Aufträge</p> <p>Erster Abschnitt Vergabeverfahren</p>	<p>Teil 4</p> <p>Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen</p> <p>Kapitel 1 Vergabeverfahren</p> <p>Abschnitt 1 Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich</p>	<p>Vierter Teil <u>4</u></p> <p>Vergabe öffentlicher Aufträge von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen</p> <p>Erster Abschnitt Kapitel 1 Vergabeverfahren</p> <p>Abschnitt 1 Grundsätze, Definitionen und Anwendungsbereich</p>
<p>§ 97 Allgemeine Grundsätze</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber beschaffen Waren, Bau- und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren.</p> <p>(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Benachteiligung ist auf Grund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.</p> <p>(3) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge</p>	<p>§ 97 Grundsätze der Vergabe</p> <p>(1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.</p> <p>(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund eines Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.</p> <p>(3) Bei der Vergabe werden soziale und umweltbezogene Aspekte sowie Aspekte der</p>	<p>§ 97 Allgemeine Grundsätze <u>der Vergabe</u></p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber <u>beschaffen</u> Waren, Bau-Aufträge und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften <u>Konzessionen</u> werden <u>im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren</u> Verfahren <u>vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.</u></p> <p>(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Benachteiligung <u>Ungleichbehandlung</u> ist auf Grund dieses aufgrund eines <u>Gesetzes</u></p>

GWB	GWB-E	Synopse
<p>aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.</p> <p>(4) Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreu und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.</p> <p>(4a) Auftraggeber können Präqualifikationssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann.</p> <p>(5) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste</p>	<p>Qualität und der Innovation nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.</p> <p>(4) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der öffentliche Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.</p> <p>(5) Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden Auftraggeber und Unternehmen grundsätzlich elektronische Mittel.</p> <p>(6) Unternehmen haben Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren eingehalten werden.</p>	<p>ausdrücklich geboten oder gestattet.</p> <p>(3) <u>Bei der Vergabe werden soziale und umweltbezogene Aspekte sowie Aspekte der Qualität und der Innovation nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.</u></p> <p>(4) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber <u>oder Sektorenauftraggeber</u> ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der <u>öffentliche</u> Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.</p> <p>(4) Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreu und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>Angebot erteilt.</p> <p>(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu treffen, insbesondere über die</p> <p>Bekanntmachung, den Ablauf und die Arten der Vergabe, über die Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote, über den Abschluss des Vertrages und sonstige Fragen des Vergabeverfahrens.</p> <p>(7) Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält.</p>		<p>Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.</p> <p>(4a) Auftraggeber können Präqualifikationssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann.</p> <p>(5) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.</p> <p>(5) Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden Auftraggeber und Unternehmen grundsätzlich elektronische Mittel.</p> <p>(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu treffen, insbesondere über die</p> <p>Bekanntmachung, den Ablauf und die Arten der Vergabe, über die Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote, über den Abschluss des Vertrages und sonstige Fragen des Vergabeverfahrens.</p> <p>(7) Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
		Vergabeverfahren einhalten eingehalten werden.
	<p>§ 98 Auftraggeber</p> <p>Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99, Sektorauftraggeber im Sinne des § 100 und Konzessionsauftraggeber im Sinne des § 101.</p>	<p><u>§ 98 Auftraggeber</u></p> <p><u>Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99, Sektorauftraggeber im Sinne des § 100 und Konzessionsauftraggeber im Sinne des § 101.</u></p>
<p>§ 98 Auftraggeber</p> <p>Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind:</p> <p>1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,</p> <p>2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nummer 1 oder 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs</p>	<p>§ 99 Öffentliche Auftraggeber</p> <p>Öffentliche Auftraggeber sind:</p> <p>1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,</p> <p>2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern</p> <p>a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,</p> <p>b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder</p> <p>c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1</p>	<p><u>§ 99 Öffentliche Auftraggeber</u></p> <p>Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind:</p> <p>1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,</p> <p>2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wennsofern</p> <p>a) <u>sie überwiegend von Stellen, die unter nach Nummer 1 oder 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über finanziert werden,</u></p> <p>b) <u>ihre Leitung dieser Aufsicht ausübend durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt</u> oder</p> <p>c) <u>mehr als die Hälfte der Mitglieder eines</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,</p> <p>3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,</p> <p>4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, wenn diese Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt werden, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder wenn Auftraggeber, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können; besondere oder ausschließliche Rechte sind Rechte, die dazu führen, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten wird und dass die Möglichkeit anderer Unternehmen, diese Tätigkeit auszuüben, erheblich beeinträchtigt wird. Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs sind solche, die in der Anlage aufgeführt sind,</p> <p>5. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder</p>	<p>oder 3 bestimmt worden sind;</p> <p>das Gleiche gilt dann, wenn diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt, über deren Leitung die Aufsicht ausübt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat,</p> <p>3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,</p> <p>4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerber von Stellen, die unter die Nummern 1 bis 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden.</p>	<p>Synopse</p> <p>ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe <u>durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt haben. Das worden sind;</u></p> <p><u>das</u> Gleiche gilt dann, wenn <u>die Stelle, die diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts,</u> einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt, <u>über deren Leitung die Aufsicht ausübt</u> oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, <u>-unter Satz 1 fällt,</u></p> <p>3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,</p> <p>4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, <u>die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, wenn diese Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt werden, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder wenn Auftraggeber, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können; besondere oder ausschließliche Rechte sind Rechte, die dazu führen, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten wird und dass die Möglichkeit anderer Unternehmen, diese Tätigkeit auszuüben, erheblich</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Auslobungsverfahren von Stellen, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 vom Hundert finanziert werden,</p> <p>6. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Stellen, die unter die Nummern 1 bis 3 fallen, einen Vertrag über eine Baukonzession abgeschlossen haben, hinsichtlich der Aufträge an Dritte.</p>	<p>§ 100 Sektorenauftraggeber</p> <p>(1) Sektorenauftraggeber sind</p> <p>1. öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 ausüben,</p>	<p><u>beeinträchtigt wird. Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs sind solche, die in der Anlage aufgeführt sind;</u></p> <p><u>5. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen sowie juristische Personen</u> des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und <u>Auslobungsverfahren Wettbewerber</u> von Stellen, die unter <u>die</u> Nummern 1 bis 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 <u>vom Hundert finanziert</u> <u>Prozent subventioniert</u> werden,</p> <p><u>6. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Stellen, die unter die Nummern 1 bis 3 fallen, einen Vertrag über eine Baukonzession abgeschlossen haben, hinsichtlich der Aufträge an Dritte.</u></p>
	<p>§ 100 Sektorenauftraggeber</p> <p>(1) Sektorenauftraggeber sind</p> <p>1. öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 ausüben,</p>	<p><u>§ 100 Sektorenauftraggeber</u></p> <p><u>(1) Sektorenauftraggeber sind</u></p> <p><u>1. öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 ausüben,</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>2. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 ausüben, wenn</p> <p>a) diese Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt wird, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder</p> <p>b) öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3 auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können.</p> <p>(2) Besondere oder ausschließliche Rechte im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a sind Rechte, die dazu führen, dass die Ausübung dieser Tätigkeit einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten wird und dass die Möglichkeit anderer Unternehmen, diese Tätigkeit auszuüben, erheblich beeinträchtigt wird. Keine besonderen oder ausschließlichen Rechte in diesem Sinne sind Rechte, die aufgrund eines Verfahrens nach den Vorschriften dieses Abschnitts gewährt wurden oder aufgrund eines sonstigen Verfahrens, das angemessen bekannt gemacht wurde und auf objektiven Kriterien beruht.</p> <p>(3) Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird vermutet, wenn ein öffentlicher</p>	<p><u>2. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 ausüben, wenn</u></p> <p><u>a) diese Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt wird, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder</u></p> <p><u>b) öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3 auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können.</u></p> <p><u>(2) Besondere oder ausschließliche Rechte im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a sind Rechte, die dazu führen, dass die Ausübung dieser Tätigkeit einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten wird und dass die Möglichkeit anderer Unternehmen, diese Tätigkeit auszuüben, erheblich beeinträchtigt wird. Keine besonderen oder ausschließlichen Rechte in diesem Sinne sind Rechte, die aufgrund eines Verfahrens nach den Vorschriften dieses Abschnitts gewährt wurden oder aufgrund eines sonstigen Verfahrens, das angemessen bekannt gemacht wurde und auf objektiven Kriterien beruht.</u></p> <p><u>(3) Die Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird vermutet, wenn ein öffentlicher</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3</p> <p>1. unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt,</p> <p>2. über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechten verfügt oder</p> <p>3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.</p>	<p><u>Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3</u></p> <p><u>1. unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt,</u></p> <p><u>2. über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechten verfügt oder</u></p> <p><u>3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.</u></p>
	<p>§ 101 Konzessionsauftraggeber</p> <p>(1) Konzessionsauftraggeber sind</p> <p>1. öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3, die eine Konzession vergeben,</p> <p>2. Sektorauftraggeber gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 1, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 ausüben und eine Konzession zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit vergeben,</p> <p>3. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 ausüben und eine Konzession zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit vergeben, wenn</p> <p>a) diese Tätigkeit auf der Grundlage von</p>	<p><u>§ 101 Konzessionsauftraggeber</u></p> <p><u>(1) Konzessionsauftraggeber sind</u></p> <p><u>1. öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3, die eine Konzession vergeben,</u></p> <p><u>2. Sektorauftraggeber gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 1, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 ausüben und eine Konzession zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit vergeben,</u></p> <p><u>3. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die eine Sektorentätigkeit gemäß § 102 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 ausüben und eine Konzession zum Zweck der Ausübung dieser Tätigkeit vergeben, wenn</u></p> <p><u>a) diese Tätigkeit auf der Grundlage von</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt wird, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder</p> <p>b) öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3 auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können.</p> <p>(2) § 100 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p><u>besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt wird, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder</u></p> <p><u>b) öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nummer 1 bis 3 auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können.</u></p> <p><u>(2) § 100 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</u></p>
	<p>§ 102 Sektorentätigkeiten</p> <p>(1) Sektorentätigkeiten sind</p> <p>1. im Bereich Wasser</p> <p>a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung und der Abgabe von Trinkwasser oder</p> <p>b) die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze;</p> <p>dies gilt auch für Aufträge, die von Sektorenauftraggebern vergeben werden, wenn die Tätigkeiten nach Nummer 1 Buchstabe a) und b) im Zusammenhang stehen mit Wasserbauvorhaben sowie Bewässerungs- und Entwässerungsvorhaben, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge</p>	<p><u>§ 102 Sektorentätigkeiten</u></p> <p><u>(1) Sektorentätigkeiten sind</u></p> <p><u>1. im Bereich Wasser</u></p> <p><u>a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung und der Abgabe von Trinkwasser oder</u></p> <p><u>b) die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze;</u></p> <p><u>dies gilt auch für Aufträge, die von Sektorenauftraggebern vergeben werden, wenn die Tätigkeiten nach Nummer 1 Buchstabe a) und b) im Zusammenhang stehen mit Wasserbauvorhaben sowie Bewässerungs- und Entwässerungsvorhaben, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>mehr als 20 Prozent der mit den entsprechenden Vorhaben beziehungsweise Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht oder der Abwasserbeseitigung oder -behandlung,</p> <p>2. im Bereich Elektrizität</p> <p>a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Elektrizität oder</p> <p>b) die Einspeisung von Elektrizität in diese Netze, es sei denn,</p> <p>aa) die Elektrizität wird durch den Sektorenauftraggeber erzeugt, weil ihr Verbrauch für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die keine Sektorentätigkeit nach den Nummern 1 bis 4 ist, und</p> <p>bb) die Einspeisung hängt nur von dem Eigenverbrauch des Sektorenauftraggebers ab und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Energieerzeugung aus,</p> <p>3. im Bereich von Gas und Wärme</p> <p>a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im</p>	<p><u>mehr als 20 Prozent der mit den entsprechenden Vorhaben beziehungsweise Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht oder der Abwasserbeseitigung oder -behandlung,</u></p> <p><u>2. im Bereich Elektrizität</u></p> <p><u>a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Elektrizität oder</u></p> <p><u>b) die Einspeisung von Elektrizität in diese Netze, es sei denn,</u></p> <p><u>aa) die Elektrizität wird durch den Sektorenauftraggeber erzeugt, weil ihr Verbrauch für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die keine Sektorentätigkeit nach den Nummern 1 bis 4 ist, und</u></p> <p><u>bb) die Einspeisung hängt nur von dem Eigenverbrauch des Sektorenauftraggebers ab und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Energieerzeugung aus,</u></p> <p><u>3. im Bereich von Gas und Wärme</u></p> <p><u>a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas und Wärme oder</p> <p>b) die Einspeisung von Gas und Wärme in diese Netze, es sei denn,</p> <p>aa) die Erzeugung von Gas oder Wärme durch den Sektorenauftraggeber ergibt sich zwangsläufig aus der Ausübung einer Tätigkeit, die keine Sektorentätigkeit nach den Nummern 1 bis 4 ist, und</p> <p>bb) die Einspeisung zielt nur darauf ab, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 Prozent des Umsatzes des Sektorenauftraggebers aus,</p> <p>4. im Bereich Verkehrsleistungen die Bereitstellung oder das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsleistungen per Eisenbahn, automatischen Systemen, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Seilbahn; ein Netz gilt als vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von einer zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten und die Fahrpläne,</p> <p>5. im Bereich Häfen und Flughäfen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung</p>	<p><u>Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas und Wärme oder</u></p> <p><u>b) die Einspeisung von Gas und Wärme in diese Netze, es sei denn,</u></p> <p><u>aa) die Erzeugung von Gas oder Wärme durch den Sektorenauftraggeber ergibt sich zwangsläufig aus der Ausübung einer Tätigkeit, die keine Sektorentätigkeit nach den Nummern 1 bis 4 ist, und</u></p> <p><u>bb) die Einspeisung zielt nur darauf ab, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und macht bei Zugrundelegung des Durchschnitts der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 Prozent des Umsatzes des Sektorenauftraggebers aus,</u></p> <p><u>4. im Bereich Verkehrsleistungen die Bereitstellung oder das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsleistungen per Eisenbahn, automatischen Systemen, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Seilbahn; ein Netz gilt als vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von einer zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten und die Fahrpläne,</u></p> <p><u>5. im Bereich Häfen und Flughäfen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>§ 99 Öffentliche Aufträge</p> <p>(1) Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge von öffentlichen Auftraggebern mit Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, Baukonzessionen und Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen.</p> <p>(2) Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf</p>	<p>eines geografisch abgegrenzten Gebiets mit dem Zweck, für Luft-, See- oder Binnenschiffahrtsverkehrsunternehmen Flughäfen, See- oder Binnenhäfen oder andere Terminaleinrichtungen bereitzustellen,</p> <p>6. Tätigkeiten zur Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck</p> <p>a) der Förderung von Öl oder Gas oder</p> <p>b) der Exploration oder Förderung von Kohle oder anderen festen Brennstoffen.</p> <p>(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 umfasst der Begriff „Einspeisung“ die Erzeugung und Produktion sowie den Groß- und Einzelhandel. Die Erzeugung von Gas fällt unter Absatz 1 Nummer 6.</p> <p>§ 103 Öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe</p> <p>(1) Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.</p> <p>(2) Lieferaufträge sind Verträge zur</p>	<p><u>eines geografisch abgegrenzten Gebiets mit dem Zweck, für Luft-, See- oder Binnenschiffahrtsverkehrsunternehmen Flughäfen, See- oder Binnenhäfen oder andere Terminaleinrichtungen bereitzustellen,</u></p> <p><u>6. Tätigkeiten zur Nutzung eines geografisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck</u></p> <p><u>a) der Förderung von Öl oder Gas oder</u></p> <p><u>b) der Exploration oder Förderung von Kohle oder anderen festen Brennstoffen,</u></p> <p><u>(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 umfasst der Begriff „Einspeisung“ die Erzeugung und Produktion sowie den Groß- und Einzelhandel. Die Erzeugung von Gas fällt unter Absatz 1 Nummer 6,</u></p> <p><u>§ 99—103 Öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe</u></p> <p><u>(1) Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern mit oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die Liefer-, Bau- oder die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben, Baukonzessionen und Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen.,</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>oder Ratenkauf oder Leasing, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.</p> <p>(3) Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einer dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommenden Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.</p> <p>(4) Als Dienstleistungsaufträge gelten die Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter Absatz 2 oder Absatz 3 fallen.</p> <p>(5) Auslobungsverfahren im Sinne dieses Teils sind nur solche Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber auf Grund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan verhelfen sollen.</p> <p>(6) Eine Baukonzession ist ein Vertrag über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in dem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.</p>	<p>Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf oder Leasing, Mietverhältnisse oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.</p> <p>(3) Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der in Anhang II der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S 65) und Anhang I der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S 243) genannten Tätigkeiten oder eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll. Ein Bauauftrag liegt auch vor, wenn ein Dritter eine Bauleistung gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber genannten Erfordernissen erbringt, die Bauleistung dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommt und dieser einen entscheidenden Einfluss auf Art und</p>	<p>Synopse</p> <p>(2) Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf oder Leasing, Miet- <u>Mietverhältnisse</u> oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.</p> <p>(3) Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggebervon Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der in Anhang II der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S 65) und Anhang I der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S 243) genannten Tätigkeiten oder eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einer dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommenden. <u>Ein Bauauftrag liegt auch vor, wenn ein Dritter eine Bauleistung durch Dritte</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>(7) Verteidigungs- oder sicherheitsrelevante Aufträge sind Aufträge, deren Auftragsgegenstand mindestens eine der in den nachfolgenden Nummern 1 bis 4 genannten Leistungen umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lieferung von Militärausrüstung im Sinne des Absatzes 8, einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze; 2. die Lieferung von Ausrüstung, die im Rahmen eines Verschlussauftrags im Sinne des Absatzes 9 vergeben wird, einschließlich der dazugehörigen Teile, Bauteile oder Bausätze; 3. Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausrüstung in allen Phasen des Lebenszyklus der Ausrüstung; 4. Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder Bau- und Dienstleistungen, die im Rahmen eines Verschlussauftrags im Sinne des Absatzes 9 vergeben wird. <p>(8) Militärausrüstung ist jede Ausrüstung, die eigens zu militärischen Zwecken konzipiert oder für militärische Zwecke angepasst wird und zum Einsatz als Waffe, Munition oder Kriegsmaterial bestimmt ist.</p> <p>(9) Ein Verschlussauftrag ist ein Auftrag für Scherheitszwecke,</p>	<p>Planung der Bau-leistung hat.</p> <p>(4) Als Dienstleistungsaufträge gelten die Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter Absätze 2 und 3 fallen.</p> <p>(5) Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dieselben Vorschriften wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge.</p> <p>(6) Wettbewerbe im Sinne dieses Teils sind Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber auf Grund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan verhelfen sollen.</p>	<p>Synopse</p> <p>gemäß den vom <u>öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber</u> genannten Erfordernissen <u>erbringt, die Bauleistung dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommt und dieser einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bau-leistung hat.</u></p> <p>(4) Als Dienstleistungsaufträge gelten die Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter <u>AbsatzAbsätze 2 oder Absatz und</u> 3 fallen.</p> <p><u>(5) Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dieselben Vorschriften wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge.</u></p> <p><u>(6) (5) Auslobungsverfahren im Sinne dieses Teils sind nur solche Wettbewerbe im Sinne dieses Teils sind</u> Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber auf Grund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan verhelfen sollen.</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>1. bei dessen Erfüllung oder Erbringung Verschlussachen nach § 4 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes oder nach den entsprechenden Bestimmungen der Länder verwendet werden oder</p> <p>2. der Verschlussachen im Sinne der Nummer 1 erfordert oder beinhaltet.</p> <p>(10) Ein öffentlicher Auftrag, der sowohl den Einkauf von Waren als auch die Beschaffung von Dienstleistungen zum Gegenstand hat, gilt als Dienstleistungsauftrag, wenn der Wert der Dienstleistungen den Wert der Waren übersteigt. Ein öffentlicher Auftrag, der neben Dienstleistungen Bauleistungen umfasst, die im Verhältnis zum Hauptgegenstand Nebenarbeiten sind, gilt als Dienstleistungsauftrag.</p> <p>(11) Für einen Auftrag zur Durchführung mehrerer Tätigkeiten gelten die Bestimmungen für die Tätigkeit, die den Hauptgegenstand darstellt.</p> <p>(12) Ist für einen Auftrag zur Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung, des Verkehrs oder des Bereichs der Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz und von Tätigkeiten von Auftraggebern nach § 98 Nummer 1 bis 3 nicht feststellbar, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand darstellt, ist der Auftrag</p>		<p>(6) Eine Baukonzession ist ein Vertrag über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in dem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.</p> <p>(7) Verteidigungs- oder sicherheitsrelevante Aufträge sind Aufträge, deren Auftragsgegenstand mindestens eine der in den nachfolgenden Nummern 1 bis 4 genannten Leistungen umfasst:</p> <p>1. die Lieferung von Militärausrüstung im Sinne des Absatzes 8, einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze;</p> <p>2. die Lieferung von Ausrüstung, die im Rahmen eines Verschlussachenauftrags im Sinne des Absatzes 9 vergeben wird, einschließlich der dazugehörigen Teile, Bauteile oder Bausätze;</p> <p>3. Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausrüstung in allen Phasen des Lebenszyklus der Ausrüstung;</p> <p>4. Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder Bau- und Dienstleistungen, die im Rahmen eines Verschlussachenauftrags im Sinne des Absatzes 9 vergeben wird.</p> <p>(8) Militärausrüstung ist jede Ausrüstung, die</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>nach den Bestimmungen zu vergeben, die für Auftraggeber nach § 98 Nummer 1 bis 3 gelten. Betrifft eine der Tätigkeiten, deren Durchführung der Auftrag bezweckt, sowohl eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung, des Verkehrs oder des Bereichs der Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz als auch eine Tätigkeit, die nicht in die Bereiche von Auftraggebern nach § 98 Nummer 1 bis 3 fällt, und ist nicht feststellbar, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand darstellt, so ist der Auftrag nach denjenigen Bestimmungen zu vergeben, die für Auftraggeber mit einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs oder des Bundesberggesetzes gelten.</p> <p>(13) Ist bei einem Auftrag über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen ein Teil der Leistung verteidigungs- oder sicherheitsrelevant, wird dieser Auftrag einheitlich gemäß den Bestimmungen für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge vergeben, sofern die Beschaffung in Form eines einheitlichen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist. Ist bei einem Auftrag über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen ein Teil der Leistung verteidigungs- oder sicherheitsrelevant und fällt der andere Teil weder in diesen Bereich noch unter die Vergaberegeln der Sektorenverordnung oder der Vergabeverordnung, unterliegt die Vergabe dieses Auftrags nicht dem Vierten Teil dieses Gesetzes, sofern die Beschaffung in Form eines</p>		<p>eigens zu militärischen Zwecken konzipiert oder für militärische Zwecke angepasst wird und zum Einsatz als Waffe, Munition oder Kriegsmaterial bestimmt ist.</p> <p>(9) Ein Verschlussachenauftrag ist ein Auftrag für Sicherheitszwecke,</p> <p>1. bei dessen Erfüllung oder Erbringung Verschlussachen nach § 4 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes oder nach den entsprechenden Bestimmungen der Länder verwendet werden oder</p> <p>2. der Verschlussachen im Sinne der Nummer 1 erfordert oder beinhaltet.</p> <p>(10) Ein öffentlicher Auftrag, der sowohl den Einkauf von Waren als auch die Beschaffung von Dienstleistungen zum Gegenstand hat, gilt als Dienstleistungsauftrag, wenn der Wert der Dienstleistungen den Wert der Waren übersteigt. Ein öffentlicher Auftrag, der neben Dienstleistungen Bauleistungen umfasst, die im Verhältnis zum Hauptgegenstand Nebenarbeiten sind, gilt als Dienstleistungsauftrag.</p> <p>(11) Für einen Auftrag zur Durchführung mehrerer Tätigkeiten gelten die Bestimmungen für die Tätigkeit, die den Hauptgegenstand darstellt.</p> <p>(12) Ist für einen Auftrag zur Durchführung von</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>einheitlichen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist.</p>		<p>Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung, des Verkehrs oder des Bereichs der Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz und von Tätigkeiten von Auftraggebern nach § 98 Nummer 1 bis 3 nicht feststellbar, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand darstellt, ist der Auftrag nach den Bestimmungen zu vergeben, die für Auftraggeber nach § 98 Nummer 1 bis 3 gelten. Betrifft eine der Tätigkeiten, deren Durchführung der Auftrag bezweckt, sowohl eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung, des Verkehrs oder des Bereichs der Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz als auch eine Tätigkeit, die nicht in die Bereiche von Auftraggebern nach § 98 Nummer 1 bis 3 fällt, und ist nicht feststellbar, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand darstellt, so ist der Auftrag nach denjenigen Bestimmungen zu vergeben, die für Auftraggeber mit einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs oder des Bundesberggesetzes gelten.</p> <p>(13) Ist bei einem Auftrag über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen ein Teil der Leistung verteidigungs- oder sicherheitsrelevant, wird dieser Auftrag einheitlich gemäß den Bestimmungen für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge vergeben, sofern die Beschaffung in Form eines einheitlichen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist. Ist bei einem Auftrag über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen ein Teil der Leistung</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
		<p>verteidigungs- oder sicherheitsrelevant und fällt der andere Teil weder in diesen Bereich noch unter die Vergaberegeln der Sektorenverordnung oder der Vergabeverordnung, unterliegt die Vergabe dieses Auftrags nicht dem Vierten Teil dieses Gesetzes, sofern die Beschaffung in Form eines einheitlichen Auftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist.</p>
	<p>§ 104 Verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge</p> <p>(1) Verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge sind öffentliche Aufträge, deren Auftragsgegenstand mindestens eine der folgenden Leistungen umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lieferung von Militärausrüstung, einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze, 2. die Lieferung von Ausrüstung, die im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags vergeben wird, einschließlich der dazugehörigen Teile, Bauteile oder Bausätze, 3. Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausrüstung in allen Phasen des Lebenszyklus der Ausrüstung oder 4. Bau- und Dienstleistungen speziell für 	<p><u>§ 104 Verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge</u></p> <p><u>(1) Verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge sind öffentliche Aufträge, deren Auftragsgegenstand mindestens eine der folgenden Leistungen umfasst:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Lieferung von Militärausrüstung, einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze,</u> <u>2. die Lieferung von Ausrüstung, die im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags vergeben wird, einschließlich der dazugehörigen Teile, Bauteile oder Bausätze,</u> <u>3. Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausrüstung in allen Phasen des Lebenszyklus der Ausrüstung oder</u> <u>4. Bau- und Dienstleistungen speziell für</u>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>mililitärische Zwecke oder Bau- und Dienstleistungen, die im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags vergeben werden.</p> <p>(2) Militärausrüstung ist jede Ausrüstung, die eigens zu militärischen Zwecken konzipiert oder für militärische Zwecke angepasst wird und zum Einsatz als Waffe, Munition oder Kriegsmaterial bestimmt ist.</p> <p>(3) Ein Verschlusssachenauftrag ist ein Auftrag für Sicherheitszwecke,</p> <p>1. bei dessen Erfüllung oder Erbringung Verschlusssachen nach § 4 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes oder nach den entsprechenden Bestimmungen der Länder verwendet werden oder</p> <p>2. der Verschlusssachen im Sinne der Nummer 1 erfordert oder beinhaltet.</p>	<p><u>mililitärische Zwecke oder Bau- und Dienstleistungen, die im Rahmen eines Verschlusssachenauftrags vergeben werden.</u></p> <p><u>(2) Militärausrüstung ist jede Ausrüstung, die eigens zu militärischen Zwecken konzipiert oder für militärische Zwecke angepasst wird und zum Einsatz als Waffe, Munition oder Kriegsmaterial bestimmt ist.</u></p> <p><u>(3) Ein Verschlusssachenauftrag ist ein Auftrag für Sicherheitszwecke,</u></p> <p><u>1. bei dessen Erfüllung oder Erbringung Verschlusssachen nach § 4 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes oder nach den entsprechenden Bestimmungen der Länder verwendet werden oder</u></p> <p><u>2. der Verschlusssachen im Sinne der Nummer 1 erfordert oder beinhaltet.</u></p>
	<p>§ 105 Konzessionen</p> <p>(1) Konzessionen sind entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Konzessionsauftraggeber ein oder mehrere Unternehmen</p> <p>1. mit der Erbringung von Bauleistungen betrauen (Baukonzessionen); dabei besteht die</p>	<p><u>§ 105 Konzessionen</u></p> <p><u>(1) Konzessionen sind entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Konzessionsauftraggeber ein oder mehrere Unternehmen</u></p> <p><u>1. mit der Erbringung von Bauleistungen betrauen (Baukonzessionen); dabei besteht die</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung,</p> <p>2. mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betrauen, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen nach Nummer 1 bestehen (Dienstleistungskonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung.</p> <p>(2) Voraussetzung für eine Bau- oder Dienstleistungskonzession ist, dass das Betriebsrisiko für die Nutzung des Bauwerks oder für die Verwertung der Dienstleistungen auf den Konzessionsnehmer übergeht. Das Betriebsrisiko kann ein Nachfrage- oder Angebotsrisiko sein. Das Betriebsrisiko geht auf den Konzessionsnehmer über, wenn</p> <p>1. unter normalen Betriebsbedingungen nicht gewährleistet ist, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen wieder erwirtschaftet werden können, und</p> <p>2. der Konzessionsnehmer den Unwägbarkeiten des Marktes tatsächlich ausgesetzt ist, so dass potenzielle geschätzte</p>	<p><u>Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung.</u></p> <p><u>2. mit der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betrauen, die nicht in der Erbringung von Bauleistungen nach Nummer 1 bestehen (Dienstleistungskonzessionen); dabei besteht die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Verwertung der Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung.</u></p> <p><u>(2) Voraussetzung für eine Bau- oder Dienstleistungskonzession ist, dass das Betriebsrisiko für die Nutzung des Bauwerks oder für die Verwertung der Dienstleistungen auf den Konzessionsnehmer übergeht. Das Betriebsrisiko kann ein Nachfrage- oder Angebotsrisiko sein. Das Betriebsrisiko geht auf den Konzessionsnehmer über, wenn</u></p> <p><u>1. unter normalen Betriebsbedingungen nicht gewährleistet ist, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen wieder erwirtschaftet werden können, und</u></p> <p><u>2. der Konzessionsnehmer den Unwägbarkeiten des Marktes tatsächlich ausgesetzt ist, so dass potenzielle geschätzte</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	Verluste des Konzessionsnehmers nicht vernachlässigbar sind.	<u>Verluste des Konzessionsnehmers nicht vernachlässigbar sind.</u>
Vgl. § 100 Anwendungsbereich	<p>§ 106 Schwellenwerte</p> <p>(1) Dieser Teil gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die jeweils festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.</p> <p>(2) Der jeweilige Schwellenwert ergibt sich</p> <p>1. für öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung; der sich hieraus für zentrale Regierungsbehörden ergebende Schwellenwert ist von allen obersten Bundesbehörden sowie allen oberen Bundesbehörden und vergleichbaren Bundeseinrichtungen anzuwenden,</p> <p>2. für öffentliche Aufträge, die von Sektorauftraggebern zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit vergeben werden, aus Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU in der jeweils geltenden Fassung,</p>	<p><u>§ 106 Schwellenwerte</u></p> <p><u>(1) Dieser Teil gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die jeweils festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.</u></p> <p><u>(2) Der jeweilige Schwellenwert ergibt sich</u></p> <p><u>1. für öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung; der sich hieraus für zentrale Regierungsbehörden ergebende Schwellenwert ist von allen obersten Bundesbehörden sowie allen oberen Bundesbehörden und vergleichbaren Bundeseinrichtungen anzuwenden.</u></p> <p><u>2. für öffentliche Aufträge, die von Sektorauftraggebern zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit vergeben werden, aus Artikel 15 der Richtlinie 2014/25/EU in der jeweils geltenden Fassung.</u></p>
	§ 107 Allgemeine Ausnahmen	<u>§ 107 Allgemeine Ausnahmen</u>
	(1) Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung bei	<u>(1) Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung bei</u>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen</p> <p>1. zu Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen,</p> <p>2. für den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen sowie Rechten daran, ungeachtet ihrer Finanzierung,</p> <p>3. zu Arbeitsverträgen,</p> <p>4. zu Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die Referenznummern 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung des Common Procurement Vocabulary – CPV (CPV-Nummern) fallen.</p> <p>(2) Dieser Teil kommt ferner nicht zur Anwendung auf öffentliche Aufträge und Konzessionen,</p> <p>1. bei denen die Anwendung dieses Teils den Auftraggeber dazu zwingen würde, im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder</p>	<p><u>der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen</u></p> <p><u>1. zu Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen.</u></p> <p><u>2. für den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen sowie Rechten daran, ungeachtet ihrer Finanzierung.</u></p> <p><u>3. zu Arbeitsverträgen.</u></p> <p><u>4. zu Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die Referenznummern 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung des Common Procurement Vocabulary – CPV (CPV-Nummern) fallen.</u></p> <p><u>(2) Dieser Teil kommt ferner nicht zur Anwendung auf öffentliche Aufträge und Konzessionen.</u></p> <p><u>1. bei denen die Anwendung dieses Teils den Auftraggeber dazu zwingen würde, im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>der Auftragsausführung Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seiner Ansicht nach wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union widerspricht, oder</p> <p>2. die dem Anwendungsbereich des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen.</p>	<p><u>der Auftragsausführung Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seiner Ansicht nach wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union widerspricht, oder</u></p> <p><u>2. die dem Anwendungsbereich des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen.</u></p>
<p>§ 100 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieser Teil gilt für Aufträge, deren Auftragswert den jeweils festgelegten Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Der Schwellenwert ergibt sich für Aufträge, die</p> <p>1. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 vergeben werden und nicht unter Nummer 2 oder 3 fallen, aus § 2 der Vergabeverordnung,</p> <p>2. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nummer 1 bis 4 vergeben werden und Tätigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs, der Trinkwasser- oder Energieversorgung umfassen, aus § 1 der Sektorenverordnung,</p> <p>3. von Auftraggebern im Sinne des § 98 vergeben werden und verteidigungs- oder sicherheitsrelevant im Sinne des § 99 Absatz 7 sind, aus der nach § 127 Nummer 3 erlassenen</p>	<p>§ 107 Allgemeine Ausnahmen</p> <p>(1) Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen</p> <p>1. zu Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen,</p> <p>2. für den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen sowie Rechten daran, ungeachtet ihrer Finanzierung,</p> <p>3. zu Arbeitsverträgen,</p> <p>4. zu Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht</p>	<p>§ 100 Anwendungsbereich § 107 Allgemeine Ausnahmen</p> <p>(1) Dieser Teil gilt für Aufträge, deren Auftragswert den jeweils festgelegten Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Der Schwellenwert ergibt sich für Aufträge, die</p> <p>1. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 vergeben werden und nicht unter Nummer 2 oder 3 fallen, aus § 2 der Vergabeverordnung;</p> <p>2. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nummer 1 bis 4 vergeben werden und Tätigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs, der Trinkwasser- oder Energieversorgung umfassen, aus § 1 der Sektorenverordnung;</p> <p>3. von Auftraggebern im Sinne des § 98 vergeben werden und verteidigungs- oder sicherheitsrelevant im Sinne des § 99 Absatz 7 sind;</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>Verordnung.</p> <p>(2) Dieser Teil gilt nicht für die in den Absätzen 3 bis 6 und 8 sowie die in den §§ 100a bis 100c genannten Fälle.</p> <p>(3) Dieser Teil gilt nicht für Arbeitsverträge.</p> <p>(4) Dieser Teil gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen, die Folgendes zum Gegenstand haben:</p> <p>1. Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen oder</p> <p>2. Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, es sei denn, ihre Ergebnisse werden ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und die Dienstleistung wird vollständig durch den Auftraggeber vergütet.</p> <p>(5) Dieser Teil gilt ungeachtet ihrer Finanzierung nicht für Verträge über</p> <p>1. den Erwerb von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen,</p> <p>2. Mietverhältnisse für Grundstücke oder vorhandene Gebäude oder anderes unbewegliches Vermögen oder</p>	<p>werden und die unter die Referenznummern 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung des Common Procurement Vocabulary – CPV (CPV-Nummern) fallen.</p> <p>(2) Dieser Teil kommt ferner nicht zur Anwendung auf öffentliche Aufträge und Konzessionen,</p> <p>1. bei denen die Anwendung dieses Teils den Auftraggeber dazu zwingen würde, im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder der Auftragsausführung Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seiner Ansicht nach wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union widerspricht, oder</p> <p>2. die dem Anwendungsbereich des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen.</p>	<p>aus der nach § 127 Nummer 3 erlassenen Verordnung.</p> <p>(2) Dieser Teil gilt nicht für die in den Absätzen 3 bis 6 und 8 sowie die in den §§ 100a bis 100c genannten Fälle.</p> <p>(3) Dieser Teil gilt nicht für Arbeitsverträge.</p> <p>(4) Dieser Teil gilt nicht für die zur Anwendung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die Folgendes zum Gegenstand haben: und Konzessionen</p> <p>1. zu Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen oder Schlichtungsdienstleistungen,</p> <p>2. Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, es sei denn, ihre Ergebnisse werden ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und die Dienstleistung wird vollständig durch den Auftraggeber vergütet.</p> <p>(5) Dieser Teil gilt ungeachtet ihrer Finanzierung nicht für Verträge über</p> <p>1. für den Erwerb, vorhandene Gebäuden</p> <p>2. für den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken oder, vorhandenen Gebäuden</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>3. Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen.</p> <p>(6) Dieser Teil gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen,</p> <p>1. bei denen die Anwendung dieses Teils den Auftraggeber dazu zwingen würde, im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder der Auftragsausführung Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seiner Ansicht nach wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union widerspricht,</p> <p>2. die dem Anwendungsbereich des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen.</p> <p>(7) Wesentliche Sicherheitsinteressen im Sinne des Absatzes 6, die die Nichtanwendung dieses Teils rechtfertigen, können betroffen sein beim Betrieb oder Einsatz der Streitkräfte, bei der Umsetzung von Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung oder bei der Beschaffung von Informationstechnik oder Telekommunikationsanlagen.</p> <p>(8) Dieser Teil gilt nicht für die Vergabe von</p>		<p>oder anderem unbeweglichen Vermögen <u>sowie Rechten daran, ungeachtet ihrer Finanzierung,</u></p> <p><u>2. Mietverhältnisse für Grundstücke</u></p> <p><u>3. oder vorhandene Gebäude oder anderes unbewegliches Vermögen oder zu Arbeitsverträgen,</u></p> <p><u>4. zu Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die Referenznummern 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung des Common Procurement Vocabulary – CPV (CPV-Nummern) fallen.</u></p> <p><u>(2)</u></p> <p><u>3. Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen.</u></p> <p><u>(6) Dieser Teil gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen zur Anwendung auf öffentliche Aufträge und Konzessionen,</u></p> <p>1. bei denen die Anwendung dieses Teils den Auftraggeber dazu zwingen würde, im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>Aufträgen, die nicht nach § 99 Absatz 7 verteidigungs- oder sicherheitsrelevant sind und</p> <p>1. in Übereinstimmung mit den inländischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für geheim erklärt werden,</p> <p>2. deren Ausführung nach den in Nummer 1 genannten Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert,</p> <p>3. bei denen die Nichtanwendung des Vergaberechts geboten ist zum Zweck des Einsatzes der Streitkräfte, zur Umsetzung von Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung oder bei der Beschaffung von Informationstechnik oder Telekommunikationsanlagen zum Schutz wesentlicher nationaler Sicherheitsinteressen,</p> <p>4. die vergeben werden auf Grund eines internationalen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Projekt, für das andere Verfahrensregeln gelten,</p> <p>5. die auf Grund eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen vergeben werden und für die besondere Verfahrensregeln gelten oder</p> <p>6. die auf Grund des besonderen Verfahrens</p>		<p>der Auftragsausführung Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seiner Ansicht nach wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe a des VertragesVertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union widerspricht, <u>oder</u></p> <p>2. die dem Anwendungsbereich des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe b des VertragesVertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen.</p> <p><u>(7) Wesentliche Sicherheitsinteressen im Sinne des Absatzes 6, die die Nichtanwendung dieses Teils rechtfertigen, können betroffen sein beim Betrieb oder Einsatz der Streitkräfte, bei der Umsetzung von Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung oder bei der Beschaffung von Informationstechnik oder Telekommunikationsanlagen.</u></p> <p><u>(8) Dieser Teil gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen, die nicht nach § 99 Absatz 7 verteidigungs- oder sicherheitsrelevant sind und</u></p> <p><u>1. in Übereinstimmung mit den inländischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für geheim erklärt werden,</u></p> <p><u>2. deren Ausführung nach den in Nummer 1 genannten Vorschriften besondere</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>einer internationalen Organisation vergeben werden.</p>		<p>Sicherheitsmaßnahmen erfordert; 3. bei denen die Nichtanwendung des Vergaberichts geboten ist zum Zweck des Einsatzes der Streitkräfte, zur Umsetzung von Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung oder bei der Beschaffung von Informationstechnik oder Telekommunikationsanlagen zum Schutz wesentlicher nationaler Sicherheitsinteressen; 4. die vergeben werden auf Grund eines internationalen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Projekt, für das andere Verfahrensregeln gelten; 5. die auf Grund eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen vergeben werden und für die besondere Verfahrensregeln gelten oder 6. die auf Grund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden.</p>
	<p>§ 108 Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit</p> <p>(1) Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung bei öffentlichen Aufträgen, die von einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99</p>	<p><u>§ 108 Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit</u></p> <p><u>(1) Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung bei öffentlichen Aufträgen, die von einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Nummer 1 bis 3 an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts vergeben werden, wenn</p> <p>1. der öffentliche Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt,</p> <p>2. mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der kontrollierten juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde, und</p> <p>3. an der kontrollierten juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht; dieser Teil findet ungeachtet einer direkten privaten Kapitalbeteiligung keine Anwendung auf folgende Formen der Kapitalbeteiligung, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben sind und keinen ausschlaggebenden Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln:</p> <p>a) eine nicht beherrschende Form der privaten Kapitalbeteiligung und</p> <p>b) eine Form der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität.</p> <p>(2) Die Ausübung einer Kontrolle im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wird vermutet, wenn der</p>	<p><u>Nummer 1 bis 3 an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts vergeben werden, wenn</u></p> <p><u>1. der öffentliche Auftraggeber über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen ausübt.</u></p> <p><u>2. mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der kontrollierten juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von dem öffentlichen Auftraggeber oder von einer anderen juristischen Person, die von diesem kontrolliert wird, betraut wurde, und</u></p> <p><u>3. an der kontrollierten juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht; dieser Teil findet ungeachtet einer direkten privaten Kapitalbeteiligung keine Anwendung auf folgende Formen der Kapitalbeteiligung, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben sind und keinen ausschlaggebenden Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln:</u></p> <p><u>a) eine nicht beherrschende Form der privaten Kapitalbeteiligung und</u></p> <p><u>b) eine Form der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität.</u></p> <p><u>(2) Die Ausübung einer Kontrolle im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wird vermutet, wenn der</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>öffentliche Auftraggeber einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausübt. Die Kontrolle kann auch durch eine andere juristische Person ausgeübt werden, die von dem öffentlichen Auftraggeber in gleicher Weise kontrolliert wird.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt auch für öffentliche Aufträge, die von einer kontrollierten juristischen Person, die zugleich öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 ist, an den kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder an eine von diesem öffentlichen Auftraggeber kontrollierte andere juristische Person vergeben werden. Voraussetzung ist, dass keine direkte private Kapitalbeteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll. Absatz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.</p> <p>(4) Dieser Teil kommt auch nicht zur Anwendung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, bei denen der öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 über eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts zwar keine Kontrolle im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 ausübt, aber</p> <p>1. der öffentliche Auftraggeber gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle ausübt</p>	<p><u>öffentliche Auftraggeber einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der juristischen Person ausübt. Die Kontrolle kann auch durch eine andere juristische Person ausgeübt werden, die von dem öffentlichen Auftraggeber in gleicher Weise kontrolliert wird.</u></p> <p><u>(3) Absatz 1 gilt auch für öffentliche Aufträge, die von einer kontrollierten juristischen Person, die zugleich öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 ist, an den kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber oder an eine von diesem öffentlichen Auftraggeber kontrollierte andere juristische Person vergeben werden. Voraussetzung ist, dass keine direkte private Kapitalbeteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll. Absatz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.</u></p> <p><u>(4) Dieser Teil kommt auch nicht zur Anwendung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, bei denen der öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 über eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts zwar keine Kontrolle im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 ausübt, aber</u></p> <p><u>1. der öffentliche Auftraggeber gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle ausübt</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>wie jeder der öffentlichen Auftraggeber über seine eigenen Dienststellen,</p> <p>2. mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von den öffentlichen Auftraggebern oder von einer anderen juristischen Person, die von diesen Auftraggebern kontrolliert wird, betraut wurde, und</p> <p>3. an der kontrollierten juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht; Absatz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.</p> <p>(5) Eine gemeinsame Kontrolle im Sinne von Absatz 4 Nummer 1 liegt vor, wenn</p> <p>1. sich die beschlussfassenden Organe der kontrollierten juristischen Person aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen; ein einzelner Vertreter kann mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber vertreten,</p> <p>2. die öffentlichen Auftraggeber gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person ausüben können und</p> <p>3. die kontrollierte juristische Person keine Interessen verfolgt, die den Interessen der</p>	<p><u>wie jeder der öffentlichen Auftraggeber über seine eigenen Dienststellen,</u></p> <p><u>2. mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von den öffentlichen Auftraggebern oder von einer anderen juristischen Person, die von diesen Auftraggebern kontrolliert wird, betraut wurde, und</u></p> <p><u>3. an der kontrollierten juristischen Person keine direkte private Kapitalbeteiligung besteht; Absatz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.</u></p> <p><u>(5) Eine gemeinsame Kontrolle im Sinne von Absatz 4 Nummer 1 liegt vor, wenn</u></p> <p><u>1. sich die beschlussfassenden Organe der kontrollierten juristischen Person aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen; ein einzelner Vertreter kann mehrere oder alle teilnehmenden öffentlichen Auftraggeber vertreten,</u></p> <p><u>2. die öffentlichen Auftraggeber gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person ausüben können und</u></p> <p><u>3. die kontrollierte juristische Person keine Interessen verfolgt, die den Interessen der</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.</p> <p>(6) Dieser Teil kommt ferner nicht zur Anwendung bei Verträgen, die zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 geschlossen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden, 2. die Durchführung der Zusammenarbeit nach Nummer 1 ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und 3. die öffentlichen Auftraggeber auf dem offenen Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit nach Nummer 1 erfasst sind. <p>(7) Zur Bestimmung des prozentualen Anteils nach Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 6 Nummer 3 wird der durchschnittliche Gesamtumsatz der letzten drei Jahre vor Vergabe des öffentlichen Auftrags oder ein anderer geeigneter tätigkeitsgestützter Wert herangezogen. Ein geeigneter tätigkeitsgestützter Wert sind zum Beispiel die Kosten, die der</p>	<p><u>öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.</u></p> <p><u>(6) Dieser Teil kommt ferner nicht zur Anwendung bei Verträgen, die zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 geschlossen werden, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden,</u> <u>2. die Durchführung der Zusammenarbeit nach Nummer 1 ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und</u> <u>3. die öffentlichen Auftraggeber auf dem offenen Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit nach Nummer 1 erfasst sind.</u> <p><u>(7) Zur Bestimmung des prozentualen Anteils nach Absatz 1 Nummer 2, Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 6 Nummer 3 wird der durchschnittliche Gesamtumsatz der letzten drei Jahre vor Vergabe des öffentlichen Auftrags oder ein anderer geeigneter tätigkeitsgestützter Wert herangezogen. Ein geeigneter tätigkeitsgestützter Wert sind zum Beispiel die Kosten, die der</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>juristischen Person oder dem öffentlichen Auftraggeber in dieser Zeit in Bezug auf Liefer-, Bau- und Dienstleistungen entstanden sind. Liegen für die letzten drei Jahre keine Angaben zu diesen Kosten vor oder sind sie nicht mehr aussagekräftig, ist es ausreichend, wenn der tätigkeitsgestützte Wert insbesondere durch Prognosen über die Geschäftsentwicklung glaubhaft gemacht wird.</p> <p>(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Sektorauftraggeber im Sinne des § 100 Absatz 1 Nummer 1 hinsichtlich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowie auf Konzessionsauftraggeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1 und 2 hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen.</p>	<p><u>juristischen Person oder dem öffentlichen Auftraggeber in dieser Zeit in Bezug auf Liefer-, Bau- und Dienstleistungen entstanden sind. Liegen für die letzten drei Jahre keine Angaben zu diesen Kosten vor oder sind sie nicht mehr aussagekräftig, ist es ausreichend, wenn der tätigkeitsgestützte Wert insbesondere durch Prognosen über die Geschäftsentwicklung glaubhaft gemacht wird.</u></p> <p><u>(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Sektorauftraggeber im Sinne des § 100 Absatz 1 Nummer 1 hinsichtlich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sowie auf Konzessionsauftraggeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1 und 2 hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen.</u></p>
	<p>§ 109 Ausnahme für Auftragsvergaben auf der Grundlage internationaler Verfahrensregeln</p> <p>(1) Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung, wenn der öffentliche Auftrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Vergabeverfahren zu vergeben oder durchzuführen ist, die festgelegt sind durch <ol style="list-style-type: none"> a) ein Rechtsinstrument, das völkerrechtliche Verpflichtungen begründet, wie eine im Einklang mit den EU-Verträgen geschlossene internationale Übereinkunft oder Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Drittstaat oder mehreren Drittstaaten, die nicht 	<p><u>§ 109 Ausnahme für Auftragsvergaben auf der Grundlage internationaler Verfahrensregeln</u></p> <p><u>(1) Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung, wenn der öffentliche Auftrag</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. nach Vergabeverfahren zu vergeben oder durchzuführen ist, die festgelegt sind durch</u> <ol style="list-style-type: none"> <u>a) ein Rechtsinstrument, das völkerrechtliche Verpflichtungen begründet, wie eine im Einklang mit den EU-Verträgen geschlossene internationale Übereinkunft oder Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Drittstaat oder mehreren Drittstaaten, die nicht</u>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, oder ihren Untereinheiten über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnern gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt oder</p> <p>b) eine internationale Organisation oder</p> <p>2. gemäß den Vergaberegeln einer internationalen Organisation oder internationalen Finanzierungseinrichtung bei vollständiger Finanzierung der öffentlichen Aufträge und Wettbewerbe durch diese Organisation oder Einrichtung zu vergeben ist; für den Fall einer überwiegenden Kofinanzierung öffentlicher Aufträge und Wettbewerbe durch eine internationale Organisation oder eine internationale Finanzierungseinrichtung einigen sich die Parteien auf die anwendbaren Vergabeverfahren.</p> <p>(2) Für verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge gilt § 145 Nummer 7.</p>	<p><u>Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, oder ihren Untereinheiten über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnern gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt oder</u></p> <p><u>b) eine internationale Organisation oder</u></p> <p><u>2. gemäß den Vergaberegeln einer internationalen Organisation oder internationalen Finanzierungseinrichtung bei vollständiger Finanzierung der öffentlichen Aufträge und Wettbewerbe durch diese Organisation oder Einrichtung zu vergeben ist; für den Fall einer überwiegenden Kofinanzierung öffentlicher Aufträge und Wettbewerbe durch eine internationale Organisation oder eine internationale Finanzierungseinrichtung einigen sich die Parteien auf die anwendbaren Vergabeverfahren.</u></p> <p><u>(2) Für verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge gilt § 145 Nummer 7.</u></p>
	<p>§ 110 Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, die verschiedene Leistungen zum Gegenstand haben</p> <p>(1) Öffentliche Aufträge, die verschiedene Leistungen (Liefer-, Bau-, Dienstleistungen) zum</p>	<p><u>§ 110 Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, die verschiedene Leistungen zum Gegenstand haben</u></p> <p><u>(1) Öffentliche Aufträge, die verschiedene Leistungen (Liefer-, Bau-, Dienstleistungen) zum</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Gegenstand haben, werden nach den Vorschriften vergeben, denen der Hauptgegenstand des Auftrags zuzuordnen ist. Das Gleiche gilt für die Vergabe von Konzessionen, die sowohl Bau- als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben.</p> <p>(2) Der Hauptgegenstand öffentlicher Aufträge und Konzessionen, die teilweise aus Dienstleistungen, die den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 131 oder des § 153 unterfallen und teilweise aus anderen Dienstleistungen bestehen, oder die teilweise aus Dienstleistungen und teilweise aus Lieferleistungen bestehen, wird danach bestimmt, welcher geschätzte Wert der jeweiligen Dienst- oder Lieferleistungen am höchsten ist.</p>	<p><u>Gegenstand haben, werden nach den Vorschriften vergeben, denen der Hauptgegenstand des Auftrags zuzuordnen ist. Das Gleiche gilt für die Vergabe von Konzessionen, die sowohl Bau- als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben.</u></p> <p><u>(2) Der Hauptgegenstand öffentlicher Aufträge und Konzessionen, die teilweise aus Dienstleistungen, die den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 131 oder des § 153 unterfallen und teilweise aus anderen Dienstleistungen bestehen, oder die teilweise aus Dienstleistungen und teilweise aus Lieferleistungen bestehen, wird danach bestimmt, welcher geschätzte Wert der jeweiligen Dienst- oder Lieferleistungen am höchsten ist.</u></p>
	<p>§ 111 Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, deren Teile unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen</p> <p>(1) Snd die verschiedenen Teile eines öffentlichen Auftrags, die jeweils unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen, objektiv trennbar, dürfen getrennte Aufträge für jeden Teil oder darf ein Gesamtauftrag vergeben werden. Im Einzelnen gilt:</p> <p>1. Werden getrennte Aufträge vergeben, so richtet sich die Entscheidung, welche Vorschrift auf jeden der einzelnen Aufträge anzuwenden ist, nach</p>	<p><u>§ 111 Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, deren Teile unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen</u></p> <p><u>(1) Snd die verschiedenen Teile eines öffentlichen Auftrags, die jeweils unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen, objektiv trennbar, dürfen getrennte Aufträge für jeden Teil oder darf ein Gesamtauftrag vergeben werden. Im Einzelnen gilt:</u></p> <p><u>1. Werden getrennte Aufträge vergeben, so richtet sich die Entscheidung, welche Vorschrift auf jeden der einzelnen Aufträge anzuwenden ist, nach</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>den Merkmalen des jeweiligen Teils.</p> <p>2. Wird ein Gesamtauftrag vergeben, gilt:</p> <p>a) erfüllt ein Teil des Auftrags die Voraussetzungen des § 107 Absatz 2 Nummer 1 und 2, so kann der Auftrag ohne Anwendung dieses Teils vergeben werden, sofern die Vergabe eines Gesamtauftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist;</p> <p>b) unterliegt ein Teil des Auftrags den Vorschriften über die Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen, so kann der Gesamtauftrag nach diesen Vorschriften vergeben werden, sofern die Vergabe eines Gesamtauftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist;</p> <p>c) unterliegt ein Teil des Auftrags den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung sowie des Verkehrs, so finden diese Vorschriften Anwendung. Unterliegt ein Teil des Auftrags diesen Vorschriften und ein anderer Teil des Auftrags den Vorschriften über die Vergabe von Konzessionen, finden die Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung sowie des Verkehrs Anwendung, wenn der Wert des Auftragsteils, der unter diese Vorschriften fällt, den geltenden Schwellenwert erreicht oder überschreitet;</p>	<p><u>den Merkmalen des jeweiligen Teils.</u></p> <p><u>2. Wird ein Gesamtauftrag vergeben, gilt:</u></p> <p><u>a) erfüllt ein Teil des Auftrags die Voraussetzungen des § 107 Absatz 2 Nummer 1 und 2, so kann der Auftrag ohne Anwendung dieses Teils vergeben werden, sofern die Vergabe eines Gesamtauftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist;</u></p> <p><u>b) unterliegt ein Teil des Auftrags den Vorschriften über die Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen, so kann der Gesamtauftrag nach diesen Vorschriften vergeben werden, sofern die Vergabe eines Gesamtauftrags aus objektiven Gründen gerechtfertigt ist;</u></p> <p><u>c) unterliegt ein Teil des Auftrags den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung sowie des Verkehrs, so finden diese Vorschriften Anwendung. Unterliegt ein Teil des Auftrags diesen Vorschriften und ein anderer Teil des Auftrags den Vorschriften über die Vergabe von Konzessionen, finden die Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung sowie des Verkehrs Anwendung, wenn der Wert des Auftragsteils, der unter diese Vorschriften fällt, den geltenden Schwellenwert erreicht oder überschreitet;</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>d) unterliegt ein Teil des Auftrags den Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen und ein anderer Teil den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, so gelten die Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, wenn der Wert des Auftragsteils, der unter diese Vorschriften fällt, den geltenden Schwellenwert erreicht oder überschreitet;</p> <p>e) unterliegt ein Teil des Auftrags entweder den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber oder zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung sowie des Verkehrs oder zur Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen oder zur Vergabe von Konzessionen und ein anderer Teil sonstigen Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes, finden die einschlägigen Vorschriften dieses Gesetzes ungeachtet des Wertes der Teile Anwendung, die ansonsten anderen Vorschriften unterliegen würden.</p> <p>(2) Snd die verschiedenen Teile eines öffentlichen Auftrags, die jeweils unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen, objektiv nicht trennbar, gilt:</p> <p>1. der Auftrag wird nach den Vorschriften</p>	<p><u>d) unterliegt ein Teil des Auftrags den Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen und ein anderer Teil den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, so gelten die Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, wenn der Wert des Auftragsteils, der unter diese Vorschriften fällt, den geltenden Schwellenwert erreicht oder überschreitet;</u></p> <p><u>e) unterliegt ein Teil des Auftrags entweder den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber oder zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung sowie des Verkehrs oder zur Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen oder zur Vergabe von Konzessionen und ein anderer Teil sonstigen Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes, finden die einschlägigen Vorschriften dieses Gesetzes ungeachtet des Wertes der Teile Anwendung, die ansonsten anderen Vorschriften unterliegen würden.</u></p> <p><u>(2) Snd die verschiedenen Teile eines öffentlichen Auftrags, die jeweils unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen, objektiv nicht trennbar, gilt:</u></p> <p><u>1. der Auftrag wird nach den Vorschriften</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>vergeben, denen der Hauptgegenstand des Auftrags zuzuordnen ist. Enthalten solche Aufträge sowohl Elemente einer Dienstleistungskonzession wie auch eines Lieferauftrags, wird der Hauptgegenstand danach bestimmt, welcher geschätzte Wert der jeweiligen Dienst- oder Lieferleistungen höher ist;</p> <p>2. enthält der Auftrag Elemente, auf die § 107 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Anwendung findet, so kann der Auftrag ohne Anwendung der Vorschriften dieses Teils oder gemäß den Vorschriften über die Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen vergeben werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung, einen Gesamtauftrag oder getrennte Aufträge zu vergeben, darf nicht zu dem Zweck erfolgen, die Auftragsvergabe von den Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen auszunehmen.</p> <p>(4) Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und b sowie die Absätze 2 und 3 finden auf die Vergabe von Konzessionen entsprechende Anwendung.</p>	<p><u>vergeben, denen der Hauptgegenstand des Auftrags zuzuordnen ist. Enthalten solche Aufträge sowohl Elemente einer Dienstleistungskonzession wie auch eines Lieferauftrags, wird der Hauptgegenstand danach bestimmt, welcher geschätzte Wert der jeweiligen Dienst- oder Lieferleistungen höher ist;</u></p> <p><u>2. enthält der Auftrag Elemente, auf die § 107 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Anwendung findet, so kann der Auftrag ohne Anwendung der Vorschriften dieses Teils oder gemäß den Vorschriften über die Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen vergeben werden.</u></p> <p><u>(3) Die Entscheidung, einen Gesamtauftrag oder getrennte Aufträge zu vergeben, darf nicht zu dem Zweck erfolgen, die Auftragsvergabe von den Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen auszunehmen.</u></p> <p><u>(4) Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und b sowie die Absätze 2 und 3 finden auf die Vergabe von Konzessionen entsprechende Anwendung.</u></p>
	<p>§ 112 Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, die verschiedene Tätigkeiten umfassen</p> <p>(1) Umfasst ein öffentlicher Auftrag mehrere</p>	<p><u>§ 112 Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen, die verschiedene Tätigkeiten umfassen</u></p> <p><u>(1) Umfasst ein öffentlicher Auftrag mehrere</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Tätigkeiten, von denen eine Tätigkeit eine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 darstellt, darf ein getrennter Auftrag für die Zwecke jeder einzelnen Tätigkeit oder ein Gesamtauftrag vergeben werden. Im Einzelnen gilt:</p> <p>1. Werden getrennte Aufträge vergeben, so richtet sich die Entscheidung, welche Vorschriften auf jeden der einzelnen Teile anzuwenden sind, nach den Merkmalen der jeweiligen Tätigkeit.</p> <p>2. Wird ein Gesamtauftrag vergeben, gilt:</p> <p>a) ein Auftrag, der sich auf verschiedene Tätigkeiten erstrecken soll, unterliegt den Bestimmungen, die für die Tätigkeit gelten, für die der Auftrag hauptsächlich bestimmt ist;</p> <p>b) ist es objektiv unmöglich, festzustellen, für welche Tätigkeit der Auftrag hauptsächlich bestimmt ist, wird wie folgt ermittelt, welche Vorschriften anzuwenden sind. Die Vergabe erfolgt nach den Vorschriften zur Vergabe</p> <p>aa) von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, wenn eine der Tätigkeiten, für die der Auftrag bestimmt ist, unter diese Vorschriften fällt;</p> <p>bb) von öffentlichen Aufträgen im Bereich der Trinkwasser- oder Energie-versorgung sowie des</p>	<p><u>Tätigkeiten, von denen eine Tätigkeit eine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 darstellt, darf ein getrennter Auftrag für die Zwecke jeder einzelnen Tätigkeit oder ein Gesamtauftrag vergeben werden. Im Einzelnen gilt:</u></p> <p><u>1. Werden getrennte Aufträge vergeben, so richtet sich die Entscheidung, welche Vorschriften auf jeden der einzelnen Teile anzuwenden sind, nach den Merkmalen der jeweiligen Tätigkeit.</u></p> <p><u>2. Wird ein Gesamtauftrag vergeben, gilt:</u></p> <p><u>a) ein Auftrag, der sich auf verschiedene Tätigkeiten erstrecken soll, unterliegt den Bestimmungen, die für die Tätigkeit gelten, für die der Auftrag hauptsächlich bestimmt ist;</u></p> <p><u>b) ist es objektiv unmöglich, festzustellen, für welche Tätigkeit der Auftrag hauptsächlich bestimmt ist, wird wie folgt ermittelt, welche Vorschriften anzuwenden sind. Die Vergabe erfolgt nach den Vorschriften zur Vergabe</u></p> <p><u>aa) von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, wenn eine der Tätigkeiten, für die der Auftrag bestimmt ist, unter diese Vorschriften fällt;</u></p> <p><u>bb) von öffentlichen Aufträgen im Bereich der Trinkwasser- oder Energie-versorgung sowie des</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Verkehrs, wenn der Auftrag sowohl für eine Sektorentätigkeit im Sinne von § 102 als auch für eine Tätigkeit bestimmt ist, die in den Anwendungsbereich der Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen fallen würde;</p> <p>cc) von öffentlichen Aufträgen im Bereich der Trinkwasser- oder Energie-versorgung sowie des Verkehrs, wenn der Auftrag sowohl für eine Sektorentätigkeit im Sinne von § 102 als auch für eine Tätigkeit bestimmt ist, die weder in den Anwendungsbereich der Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen noch in den Anwendungsbereich der Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber fallen würde.</p> <p>c) ist der Auftrag sowohl für eine Sektorentätigkeit im Sinne von § 102 als auch für eine Tätigkeit bestimmt, die Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte umfasst, ist § 111 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b anzuwenden.</p> <p>(2) Umfasst eine Konzession mehrere Tätigkeiten, von denen eine Tätigkeit eine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 darstellt, findet Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass bei der Vergabe einer Gesamtkonzession, bei der es objektiv unmöglich ist, festzustellen, für welche Tätigkeit die Konzession hauptsächlich bestimmt ist, wie folgt ermittelt wird, welche Vorschriften anzuwenden sind. Die Vergabe erfolgt nach den Vorschriften</p>	<p><u>Verkehrs, wenn der Auftrag sowohl für eine Sektorentätigkeit im Sinne von § 102 als auch für eine Tätigkeit bestimmt ist, die in den Anwendungsbereich der Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen fallen würde;</u></p> <p><u>cc) von öffentlichen Aufträgen im Bereich der Trinkwasser- oder Energie-versorgung sowie des Verkehrs, wenn der Auftrag sowohl für eine Sektorentätigkeit im Sinne von § 102 als auch für eine Tätigkeit bestimmt ist, die weder in den Anwendungsbereich der Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen noch in den Anwendungsbereich der Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber fallen würde.</u></p> <p><u>c) ist der Auftrag sowohl für eine Sektorentätigkeit im Sinne von § 102 als auch für eine Tätigkeit bestimmt, die Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte umfasst, ist § 111 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b anzuwenden.</u></p> <p><u>(2) Umfasst eine Konzession mehrere Tätigkeiten, von denen eine Tätigkeit eine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 darstellt, findet Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass bei der Vergabe einer Gesamtkonzession, bei der es objektiv unmöglich ist, festzustellen, für welche Tätigkeit die Konzession hauptsächlich bestimmt ist, wie folgt ermittelt wird, welche Vorschriften anzuwenden sind. Die Vergabe erfolgt nach den Vorschriften</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>1. zur Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsauftraggeber im Sinne von § 101 Absatz 1 Nummer 1, wenn eine der Tätigkeiten, für die sie bestimmt ist,</p> <p>diesen Bestimmungen und die andere den Bestimmungen für die Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsauftraggeber im Sinne von § 101 Absatz 1 Nummer 2 und § 101 Absatz 1 Nummer 3 unterliegt;</p> <p>2. zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, wenn eine der Tätigkeiten, für die die Konzession bestimmt ist, unter diese Vorschriften fällt;</p> <p>3. zur Vergabe von Konzessionen, wenn eine der Tätigkeiten, für die die Konzession bestimmt ist, diesen Vorschriften und die andere Tätigkeit weder den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung sowie des Verkehrs noch den Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber unterliegt.</p> <p>(3) Die Entscheidung, einen Gesamtauftrag oder getrennte Aufträge zu vergeben, darf nicht zu dem Zweck erfolgen, die Auftragsvergabe von den Vorschriften dieses Teils auszunehmen.</p>	<p><u>1. zur Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsauftraggeber im Sinne von § 101 Absatz 1 Nummer 1, wenn eine der Tätigkeiten, für die sie bestimmt ist,</u></p> <p><u>diesen Bestimmungen und die andere den Bestimmungen für die Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsauftraggeber im Sinne von § 101 Absatz 1 Nummer 2 und § 101 Absatz 1 Nummer 3 unterliegt;</u></p> <p><u>2. zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber, wenn eine der Tätigkeiten, für die die Konzession bestimmt ist, unter diese Vorschriften fällt;</u></p> <p><u>3. zur Vergabe von Konzessionen, wenn eine der Tätigkeiten, für die die Konzession bestimmt ist, diesen Vorschriften und die andere Tätigkeit weder den Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung sowie des Verkehrs noch den Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber unterliegt.</u></p> <p><u>(3) Die Entscheidung, einen Gesamtauftrag oder getrennte Aufträge zu vergeben, darf nicht zu dem Zweck erfolgen, die Auftragsvergabe von den Vorschriften dieses Teils auszunehmen.</u></p>
Vgl. Verordnungsermächtigungen in §§ 97, 127, 127a GWB	§ 113 Verordnungsermächtigung	§ <u>113 Verordnungsermächtigung</u>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen zu regeln. Diese Ermächtigung umfasst die Befugnis zur Regelung von Anforderungen an den Auftragsgegenstand und zum Vergabeverfahren, insbesondere zur Regelung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Schätzung des Auftragswertes, 2. der Bekanntmachung, der Verfahrensarten und des Ablaufs des Vergabeverfahrens, 3. der besonderen Methoden und Instrumenten in Vergabeverfahren und für Sammelbeschaffungen, 4. der Einzelheiten des Sendens, Empfangens, Weiterleitens und Speicherns von Daten, 5. der Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote, 6. der Aufhebung des Vergabeverfahrens, 7. der verteidigungs- und sicherheitsspezifische Anforderungen im Hinblick auf den Geheimschutz, die allgemeinen Regelungen zur Wahrung der Vertraulichkeit, die Versorgungssicherheit sowie die besonderen Regelungen für die Vergabe von Unteraufträgen, 	<p><u>Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen zu regeln. Diese Ermächtigung umfasst die Befugnis zur Regelung von Anforderungen an den Auftragsgegenstand und zum Vergabeverfahren, insbesondere zur Regelung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. der Schätzung des Auftragswertes,</u> <u>2. der Bekanntmachung, der Verfahrensarten und des Ablaufs des Vergabeverfahrens,</u> <u>3. der besonderen Methoden und Instrumenten in Vergabeverfahren und für Sammelbeschaffungen,</u> <u>4. der Einzelheiten des Sendens, Empfangens, Weiterleitens und Speicherns von Daten,</u> <u>5. der Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote,</u> <u>6. der Aufhebung des Vergabeverfahrens,</u> <u>7. der verteidigungs- und sicherheitsspezifische Anforderungen im Hinblick auf den Geheimschutz, die allgemeinen Regelungen zur Wahrung der Vertraulichkeit, die Versorgungssicherheit sowie die besonderen Regelungen für die Vergabe von Unteraufträgen,</u>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>8. der Voraussetzungen, nach denen Sektorauftraggeber, Konzessionsauftraggeber oder Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz von der Verpflichtung zur Anwendung dieses Teils befreit werden können, sowie das dabei anzuwendende Verfahren einschließlich der erforderlichen Ermittlungsbefugnisse des Bundeskartellamtes und der Einzelheiten der Kostenerhebung; Vollstreckungserleichterungen dürfen vorgesehen werden.</p>	<p><u>8. der Voraussetzungen, nach denen Sektorauftraggeber, Konzessionsauftraggeber oder Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz von der Verpflichtung zur Anwendung dieses Teils befreit werden können, sowie das dabei anzuwendende Verfahren einschließlich der erforderlichen Ermittlungsbefugnisse des Bundeskartellamtes und der Einzelheiten der Kostenerhebung; Vollstreckungserleichterungen dürfen vorgesehen werden.</u></p>
	<p>§ 114 Monitoring und Statistikpflichten</p> <p>(1) Die obersten Bundesbehörden und die Länder erstatten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Anwendung der Vorschriften dieses Teils und der aufgrund des § 113 erlassenen Rechtsverordnungen jährlich bis zum 31. Dezember schriftlich Bericht.</p> <p>(2) Auftraggeber erheben die Daten, die für die Erstellung einer bundesweiten Statistik zu öffentlichen Aufträgen und Konzessionen oberhalb und unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte erforderlich sind, und übermitteln diese an die zuständige Stelle. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenerhebung und ihrer Durchführung sowie die</p>	<p><u>§ 114 Monitoring und Statistikpflichten</u></p> <p><u>(1) Die obersten Bundesbehörden und die Länder erstatten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Anwendung der Vorschriften dieses Teils und der aufgrund des § 113 erlassenen Rechtsverordnungen jährlich bis zum 31. Dezember schriftlich Bericht.</u></p> <p><u>(2) Auftraggeber erheben die Daten, die für die Erstellung einer bundesweiten Statistik zu öffentlichen Aufträgen und Konzessionen oberhalb und unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte erforderlich sind, und übermitteln diese an die zuständige Stelle. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenerhebung und ihrer Durchführung sowie die</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	Veröffentlichung dieser bundesweiten Statistik zu regeln.	<u>Veröffentlichung dieser bundesweiten Statistik zu regeln.</u>
	Abschnitt 2 Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber Unterabschnitt 1 Anwendungsbereich	<u>Abschnitt 2</u> <u>Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber</u> <u>Unterabschnitt 1</u> <u>Anwendungsbereich</u>
	§ 115 Anwendungsbereich Dieser Abschnitt findet Anwendung auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber.	<u>§ 115 Anwendungsbereich</u> <u>Dieser Abschnitt findet Anwendung auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber.</u>
Vgl. §§ 100a, 100b GWB	§ 116 Besondere Ausnahmen Dieser Teil findet keine Anwendung auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, wenn diese Folgendes zum Gegenstand haben: 1. Rechtsdienstleistungen, die eine der folgenden Tätigkeiten betreffen: a) Vertretung eines Mandanten durch einen Rechtsanwalt in aa) Gerichts- oder Verwaltungsverfahren vor nationalen oder internationalen Gerichten, Behörden oder Einrichtungen,	<u>§ 116 Besondere Ausnahmen</u> <u>Dieser Teil findet keine Anwendung auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, wenn diese Folgendes zum Gegenstand haben:</u> <u>1. Rechtsdienstleistungen, die eine der folgenden Tätigkeiten betreffen:</u> <u>a) Vertretung eines Mandanten durch einen Rechtsanwalt in</u> <u>aa) Gerichts- oder Verwaltungsverfahren vor nationalen oder internationalen Gerichten, Behörden oder Einrichtungen.</u>

GWB	GWB-E	Synopsis
	bb) nationalen oder internationalen Schiedsgerichts- oder Schlichtungsverfahren, b) Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt, sofern diese zur Vorbereitung eines Verfahrens im Sinne von Buchstabe a) dient oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen und eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Angelegenheit, auf die sich die Rechtsberatung bezieht, Gegenstand eines solchen Verfahrens werden wird, c) Beglaubigungen und Beurkundungen, sofern sie von Notaren zu erbringen sind, d) Tätigkeiten von gerichtlich bestellten Betreuern, Vormündern, Pflegern, Verfahrensbeiständen, Sachverständigen oder Verwaltern erbrachte Rechtsdienstleistungen oder sonstige Rechtsdienstleistungen, deren Erbringer durch ein Gericht bestellt oder durch Gesetz dazu bestimmt werden, um bestimmte Aufgaben unter der Aufsicht dieser Gerichte wahrzunehmen oder e) zumindest teilweise mit der Ausübung von hoheitlichen Befugnissen verbundene Tätigkeiten, 2. Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, es sei denn es handelt sich um Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, die unter die CPV-Nummern 73000000-2 bis 73120000-9, 73300000-	<u>bb) nationalen oder internationalen Schiedsgerichts- oder Schlichtungsverfahren.</u> <u>b) Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt, sofern diese zur Vorbereitung eines Verfahrens im Sinne von Buchstabe a) dient oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen und eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Angelegenheit, auf die sich die Rechtsberatung bezieht, Gegenstand eines solchen Verfahrens werden wird.</u> <u>c) Beglaubigungen und Beurkundungen, sofern sie von Notaren zu erbringen sind.</u> <u>d) Tätigkeiten von gerichtlich bestellten Betreuern, Vormündern, Pflegern, Verfahrensbeiständen, Sachverständigen oder Verwaltern erbrachte Rechtsdienstleistungen oder sonstige Rechtsdienstleistungen, deren Erbringer durch ein Gericht bestellt oder durch Gesetz dazu bestimmt werden, um bestimmte Aufgaben unter der Aufsicht dieser Gerichte wahrzunehmen oder</u> <u>e) zumindest teilweise mit der Ausübung von hoheitlichen Befugnissen verbundene Tätigkeiten.</u> <u>2. Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, es sei denn es handelt sich um Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, die unter die CPV-Nummern 73000000-2 bis 73120000-9, 73300000-</u>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>5, 73420000-2 und 73430000-5 fallen und bei denen</p> <p>a) die Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit werden und</p> <p>b) die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird,</p> <p>3. Aufträge über Erwerb, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Sendematerial für audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkmediendienste, die von Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten oder Hörfunkmediendiensten vergeben werden, sowie Aufträge über Ausstrahlungszeit oder Bereitstellung von Sendungen, die an Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten oder Hörfunkmediendiensten vergeben werden,</p> <p>4. finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, Dienstleistungen der Zentralbanken sowie mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus durchgeführte Transaktionen,</p> <p>5. Kredite und Darlehen, auch im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf,</p>	<p><u>5. 73420000-2 und 73430000-5 fallen und bei denen</u></p> <p><u>a) die Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit werden und</u></p> <p><u>b) die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird,</u></p> <p><u>3. Aufträge über Erwerb, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Sendematerial für audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkmediendienste, die von Anbietern von audiovisuellen Mediendiensten oder Hörfunkmediendiensten vergeben werden, sowie Aufträge über Ausstrahlungszeit oder Bereitstellung von Sendungen, die an Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten oder Hörfunkmediendiensten vergeben werden,</u></p> <p><u>4. finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf, dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, Dienstleistungen der Zentralbanken sowie mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus durchgeführte Transaktionen,</u></p> <p><u>5. Kredite und Darlehen, auch im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf,</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten oder</p> <p>6. Dienstleistungsaufträge, die an einen öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nummer 1 bis 3 vergeben werden, der ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliches Recht hat, die Leistung zu erbringen.</p>	<p><u>dem Ankauf oder der Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten oder</u></p> <p><u>6. Dienstleistungsaufträge, die an einen öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nummer 1 bis 3 vergeben werden, der ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliches Recht hat, die Leistung zu erbringen.</u></p>
	<p>§ 117 Besondere Ausnahmen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfassen</p> <p>Bei öffentlichen Aufträgen, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfassen, ohne verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge zu sein, kommt dieser Teil nicht zur Anwendung,</p> <p>1. soweit der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen eines Vergabeverfahrens zur Verfügung stellt,</p> <p>2. soweit die Voraussetzungen des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt sind,</p>	<p><u>§ 117 Besondere Ausnahmen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfassen</u></p> <p><u>Bei öffentlichen Aufträgen, die Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte umfassen, ohne verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge zu sein, kommt dieser Teil nicht zur Anwendung,</u></p> <p><u>1. soweit der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen eines Vergabeverfahrens zur Verfügung stellt,</u></p> <p><u>2. soweit die Voraussetzungen des Artikels 346 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt sind,</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>3. wenn die Vergabe und die Ausführung des Auftrags für geheim erklärt werden oder nach den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern. Voraussetzung hierfür ist eine Feststellung darüber, dass die betreffenden wesentlichen Interessen nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen, zum Beispiel durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, gewährleistet werden können,</p> <p>4. wenn der öffentliche Auftraggeber verpflichtet ist, die Vergabe oder Durchführung nach anderen Vergabeverfahren vorzunehmen, die festgelegt sind durch</p> <p>a) eine im Einklang mit den EU-Verträgen geschlossene internationale Übereinkunft oder Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Drittstaat oder mehreren Drittstaaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, oder ihren Untereinheiten über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnern gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt,</p> <p>b) eine internationale Übereinkunft oder Vereinbarung im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, die die Unternehmen betrifft, die ihren Stz in der Bundesrepublik Deutschland oder einem Drittstaat haben, der nicht</p>	<p><u>3. wenn die Vergabe und die Ausführung des Auftrags für geheim erklärt werden oder nach den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern. Voraussetzung hierfür ist eine Feststellung darüber, dass die betreffenden wesentlichen Interessen nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen, zum Beispiel durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, gewährleistet werden können,</u></p> <p><u>4. wenn der öffentliche Auftraggeber verpflichtet ist, die Vergabe oder Durchführung nach anderen Vergabeverfahren vorzunehmen, die festgelegt sind durch</u></p> <p><u>a) eine im Einklang mit den EU-Verträgen geschlossene internationale Übereinkunft oder Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Drittstaat oder mehreren Drittstaaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, oder ihren Untereinheiten über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen für ein von den Unterzeichnern gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt,</u></p> <p><u>b) eine internationale Übereinkunft oder Vereinbarung im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, die die Unternehmen betrifft, die ihren Stz in der Bundesrepublik Deutschland oder einem Drittstaat haben, der nicht</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums ist, oder</p> <p>c) eine internationale Organisation, oder</p> <p>5. wenn der öffentliche Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag gemäß den Vergaberegeln einer internationalen Organisation oder internationalen Finanzierungseinrichtung bei vollständiger Finanzierung der betreffenden öffentlichen Aufträge und Wettbewerbe durch diese Organisation oder Einrichtung vergibt. Im Falle einer überwiegenden Kofinanzierung öffentlicher Aufträge und Wettbewerbe durch eine internationale Organisation oder eine internationale Finanzierungseinrichtung einigen sich die Parteien auf die anwendbaren Vergabeverfahren.</p>	<p><u>Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums ist, oder</u></p> <p><u>c) eine internationale Organisation, oder</u></p> <p><u>5. wenn der öffentliche Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag gemäß den Vergaberegeln einer internationalen Organisation oder internationalen Finanzierungseinrichtung bei vollständiger Finanzierung der betreffenden öffentlichen Aufträge und Wettbewerbe durch diese Organisation oder Einrichtung vergibt. Im Falle einer überwiegenden Kofinanzierung öffentlicher Aufträge und Wettbewerbe durch eine internationale Organisation oder eine internationale Finanzierungseinrichtung einigen sich die Parteien auf die anwendbaren Vergabeverfahren.</u></p>
	<p>§ 118 Bestimmten Auftragnehmern vorbehalten öffentliche Aufträge</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren geschützten Werkstätten und Unternehmen vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist, oder bestimmen, dass öffentliche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen sind.</p>	<p><u>§ 118 Bestimmten Auftragnehmern vorbehalten öffentliche Aufträge</u></p> <p><u>(1) Öffentliche Auftraggeber können das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren geschützten Werkstätten und Unternehmen vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist, oder bestimmen, dass öffentliche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen sind.</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	(2) Voraussetzung ist, dass mindestens 30 Prozent der in den geschützten Werkstätten oder Unternehmen beschäftigten Personen Menschen mit Behinderung oder benachteiligte Personen sind.	<u>(2) Voraussetzung ist, dass mindestens 30 Prozent der in den geschützten Werkstätten oder Unternehmen beschäftigten Personen Menschen mit Behinderung oder benachteiligte Personen sind.</u>
	Unterabschnitt 2 Vergabeverfahren und Auftragsausführung	<u>Unterabschnitt 2 Vergabeverfahren und Auftragsausführung</u>
<p>§ 101 Arten der Vergabe</p> <p>(1) Die Vergabe von öffentlichen Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen erfolgt in offenen Verfahren, in nicht offenen Verfahren, in Verhandlungsverfahren oder im wettbewerblichen Dialog.</p> <p>(2) Offene Verfahren sind Verfahren, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.</p> <p>(3) Bei nicht offenen Verfahren wird öffentlich zur Teilnahme, aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.</p> <p>(4) Ein wettbewerblicher Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge durch Auftraggeber nach § 98 Nummer 1 bis 3, soweit sie nicht auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des</p>	<p>§ 119 Verfahrensarten</p> <p>(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft.</p> <p>(2) Öffentlichen Auftraggebern stehen das offene und das nicht offene Verfahren nach ihrer Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies auf Grund dieses Gesetzes gestattet ist.</p> <p>(3) Das offene Verfahren ist ein Verfahren, in dem der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert.</p> <p>(4) Das nicht offene Verfahren ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von</p>	<p><u>§ 101 Arten der Vergabe</u> <u>§ 119 Verfahrensarten</u></p> <p>(1) Die Vergabe von öffentlichen <u>Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen</u> <u>Aufträgen</u> erfolgt <u>in</u> <u>im</u> offenen Verfahren, <u>in</u> <u>im</u> nicht offenen Verfahren, <u>in</u> <u>im</u> Verhandlungsverfahren <u>oder</u>, <u>im</u> wettbewerblichen Dialog <u>oder</u> <u>in</u> <u>der</u> <u>Innovationspartnerschaft</u>.</p> <p>(2) <u>Offene Verfahren sind Verfahren, in denen Öffentlichen Auftraggebern stehen das offene und das nicht offene Verfahren nach ihrer Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies auf Grund dieses Gesetzes gestattet ist.</u></p> <p><u>(3) Das offene Verfahren ist ein Verfahren, in dem der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>Verkehrs tätig sind, und § 98 Nummer 5. In diesem Verfahren erfolgen eine Aufforderung zur Teilnahme und anschließend Verhandlungen mit ausgewählten Unternehmen über alle Einzelheiten des Auftrags.</p> <p>(5) Verhandlungsverfahren sind Verfahren, bei denen sich der Auftraggeber mit oder ohne vorherige öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln.</p> <p>(6) Eine elektronische Auktion dient der elektronischen Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Ein dynamisches elektronisches Verfahren ist ein zeitlich befristetes ausschließlich elektronisches offenes Vergabeverfahren zur Beschaffung marktüblicher Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Spezifikationen den Anforderungen des Auftraggebers genügen.</p> <p>(7) Öffentliche Auftraggeber haben das offene Verfahren anzuwenden, es sei denn, auf Grund dieses Gesetzes ist etwas anderes gestattet. Auftraggebern stehen, soweit sie auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren</p>	<p>Unternehmen auswählt (Teilnahmewettbewerb), die er zur Abgabe von Angeboten auffordert.</p> <p>(5) Das Verhandlungsverfahren ist ein Verfahren, bei dem sich der öffentliche Auftraggeber mit oder ohne Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Angebote zu verhandeln.</p> <p>(6) Der wettbewerbliche Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit dem Ziel der Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit denen die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers am besten erfüllt werden können. Nach einem Teilnahmewettbewerb eröffnet der öffentliche Auftraggeber mit den ausgewählten Unternehmen einen Dialog zur Erörterung aller Aspekte der Auftragsvergabe.</p> <p>(7) Die Innovationspartnerschaft ist ein Verfahren zur Entwicklung innovativer, noch nicht auf dem Markt verfügbarer Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen und zum anschließenden Erwerb der daraus hervorgehenden Leistungen. Nach einem Teilnahmewettbewerb verhandelt der öffentliche Auftraggeber in mehreren Phasen mit den ausgewählten Unternehmen über die Erst- und Folgeangebote.</p>	<p><u>(3) Bei 4) Das nicht offene offene Verfahren wird öffentlich ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme, aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert auswählt (Teilnahmewettbewerb), die er zur Abgabe von Angeboten auffordert.</u></p> <p><u>(4) Ein wettbewerblicher Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge durch Auftraggeber nach § 98 Nummer 1 bis 3, soweit sie nicht auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, und § 98 Nummer 5. In diesem Verfahren erfolgen eine Aufforderung zur Teilnahme und anschließend Verhandlungen mit ausgewählten Unternehmen über alle Einzelheiten des Auftrags.</u></p> <p><u>(5) (5) Das Verhandlungsverfahren sind ein Verfahren, bei dem sich der öffentliche Auftraggeber mit oder ohne vorherige öffentliche Aufforderung zur Teilnahme Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Auftragsbedingungen Angebote zu verhandeln.</u></p> <p><u>(6) Eine elektronische Auktion dient der elektronischen. Der wettbewerbliche Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit dem Ziel der Ermittlung des wirtschaftlichsten</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>nach ihrer Wahl zur Verfügung. Bei der Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Aufträgen können öffentliche Auftraggeber zwischen dem nicht offenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren wählen.</p>		<p><u>Angebotes. Ein dynamisches elektronisches Verfahren ist ein zeitlich befristetes ausschließlich elektronisches offenes Vergabeverfahren zur Beschaffung marktüblicher Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Spezifikationen den Anforderungen des und Festlegung der Mittel, mit denen die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers genügen am besten erfüllt werden.</u></p> <p><u>(7) Öffentliche Auftraggeber haben das offene Verfahren anzuwenden, es sei denn, auf Grund dieses</u></p> <p><u>Gesetzes ist etwas anderes gestattet. Auftraggebern stehen, soweit sie auf dem Gebiet der Trinkwasser oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren nach ihrer Wahl zur Verfügung. Bei der Vergabe von verteidigungs- und</u></p> <p><u>sicherheitsrelevanten Aufträgen können. Nach einem Teilnahmewettbewerb eröffnet der öffentliche Auftraggeber mit den ausgewählten Unternehmen einen Dialog zur Erörterung aller Aspekte der Auftragsvergabe.</u></p> <p><u>(7) zwischen dem nicht offenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren wählen. Die Innovationspartnerschaft ist ein Verfahren zur Entwicklung innovativer, noch nicht auf dem Markt</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
		<p><u>verfügbarer Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen und zum anschließenden Erwerb der daraus hervorgehenden Leistungen. Nach einem Teilnahmewettbewerb verhandelt der öffentliche Auftraggeber in mehreren Phasen mit den ausgewählten Unternehmen über die Erst- und Folgeangebote.</u></p>
	<p>§120 Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren</p> <p>(1) Ein dynamisches elektronisches Verfahren ist ein zeitlich befristetes, ausschließlich elektronisches Verfahren zur Beschaffung marktüblicher Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers genügen.</p> <p>(2) Eine elektronische Auktion ist ein sich schrittweise wiederholendes elektronisches Verfahren zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Jeder elektronischen Auktion geht eine vollständige erste Bewertung aller Angebote voraus.</p> <p>(3) Ein elektronischer Katalog ist ein auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung erstelltes Verzeichnis der zu beschaffenden Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in einem elektronischen Format. Er kann insbesondere beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen eingesetzt werden und Abbildungen, Preisinformationen und</p>	<p><u>§120 Besondere Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren</u></p> <p><u>(1) Ein dynamisches elektronisches Verfahren ist ein zeitlich befristetes, ausschließlich elektronisches Verfahren zur Beschaffung marktüblicher Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers genügen.</u></p> <p><u>(2) Eine elektronische Auktion ist ein sich schrittweise wiederholendes elektronisches Verfahren zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Jeder elektronischen Auktion geht eine vollständige erste Bewertung aller Angebote voraus.</u></p> <p><u>(3) Ein elektronischer Katalog ist ein auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung erstelltes Verzeichnis der zu beschaffenden Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in einem elektronischen Format. Er kann insbesondere beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen eingesetzt werden und Abbildungen, Preisinformationen und</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	Produktbeschreibungen umfassen.	<u>Produktbeschreibungen umfassen.</u>
	<p>§ 121 Leistungsbeschreibung</p> <p>(1) Die Leistungsbeschreibung enthält alle Leistungsmerkmale, Bedingungen, Umstände und technischen Anforderungen, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich sind. In der Leistungsbeschreibung beschreibt der öffentliche Auftraggeber den Auftragsgegenstand eindeutig und so erschöpfend, dass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können.</p> <p>(2) Die Leistungsbeschreibung ist der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen beizufügen.</p>	<p><u>§ 121 Leistungsbeschreibung</u></p> <p><u>(1) Die Leistungsbeschreibung enthält alle Leistungsmerkmale, Bedingungen, Umstände und technischen Anforderungen, deren Kenntnis für die Erstellung des Angebots erforderlich sind. In der Leistungsbeschreibung beschreibt der öffentliche Auftraggeber den Auftragsgegenstand eindeutig und so erschöpfend, dass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können.</u></p> <p><u>(2) Die Leistungsbeschreibung ist der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen beizufügen.</u></p>
	<p>§ 122 Eignung</p> <p>(1) Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 ausgeschlossen worden sind.</p> <p>(2) Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Die Eignungskriterien können Folgendes betreffen:</p>	<p><u>§ 122 Eignung</u></p> <p><u>(1) Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 ausgeschlossen worden sind.</u></p> <p><u>(2) Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt. Die Eignungskriterien können Folgendes betreffen:</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,</p> <p>2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,</p> <p>3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit.</p> <p>(3) Öffentliche Auftraggeber können Präqualifizierungssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann.</p> <p>(4) Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind in der Auftragsbekanntmachung, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung aufzuführen.</p>	<p><u>1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung.</u></p> <p><u>2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.</u></p> <p><u>3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit.</u></p> <p><u>(3) Öffentliche Auftraggeber können Präqualifizierungssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann.</u></p> <p><u>(4) Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sie sind in der Auftragsbekanntmachung, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung aufzuführen.</u></p>
	<p>§ 123 Zwingende Ausschlussgründe</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 4 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist nach:</p> <p>1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung</p>	<p><u>§ 123 Zwingende Ausschlussgründe</u></p> <p><u>(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 4 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist nach:</u></p> <p><u>1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),</p> <p>2. § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) in den Fällen des § 89a Absatz 2 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,</p> <p>3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),</p> <p>4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,</p> <p>5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union</p>	<p><u>krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland).</u></p> <p><u>2. § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) in den Fällen des § 89a Absatz 2 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen.</u></p> <p><u>3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte).</u></p> <p><u>4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden.</u></p> <p><u>5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,</p> <p>6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),</p> <p>7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Abgeordnetenbestechung),</p> <p>8. §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, § 1 Absatz 2 Nummer 10 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,</p> <p>9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr),</p> <p>10. §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel), § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels) oder § 236 des Strafgesetzbuchs (Kinderhandel) oder</p> <p>11. § 370 der Abgabenordnung (Steuerhinterziehung), auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen</p>	<p><u>oder in ihrem Auftrag verwaltet werden.</u></p> <p><u>6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr).</u></p> <p><u>7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Abgeordnetenbestechung).</u></p> <p><u>8. §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, § 1 Absatz 2 Nummer 10 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes.</u></p> <p><u>9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr).</u></p> <p><u>10. §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel), § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels) oder § 236 des Strafgesetzbuchs (Kinderhandel) oder</u></p> <p><u>11. § 370 der Abgabenordnung (Steuerhinterziehung), auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Marktorganisationen und der Direktzahlungen, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden.</p> <p>(2) Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.</p> <p>(3) § 21 des Arbeitnehmerentendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes und § 19 des Mindestlohngesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(4) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.</p> <p>(5) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn</p> <p>1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, oder</p>	<p><u>Marktorganisationen und der Direktzahlungen, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden.</u></p> <p><u>(2) Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.</u></p> <p><u>(3) § 21 des Arbeitnehmerentendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes und § 19 des Mindestlohngesetzes bleiben unberührt.</u></p> <p><u>(4) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.</u></p> <p><u>(5) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn</u></p> <p><u>1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, oder</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.</p> <p>Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.</p> <p>(6) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 5 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.</p> <p>§ 124 Fakultative Ausschlussgründe</p> <p>Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn</p> <p>1. das Unternehmen bei der Ausführung</p>	<p><u>2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.</u></p> <p><u>Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.</u></p> <p><u>(6) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 5 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.</u></p> <p><u>§ 124 Fakultative Ausschlussgründe</u></p> <p><u>Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn</u></p> <p><u>1. das Unternehmen bei der Ausführung</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,</p> <p>2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,</p> <p>3. das Unternehmen oder eine Person, die nach § 123 Absatz 4 für das Unternehmen verantwortlich handelt, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,</p> <p>4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,</p> <p>5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens</p>	<p><u>öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,</u></p> <p><u>2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,</u></p> <p><u>3. das Unternehmen oder eine Person, die nach § 123 Absatz 4 für das Unternehmen verantwortlich handelt, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,</u></p> <p><u>4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,</u></p> <p><u>5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,</p> <p>6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,</p> <p>7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Sanktion geführt hat,</p> <p>8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen, Auskünfte zurückgehalten oder erforderliche Nachweise nicht übermittelt hat oder</p> <p>9. das Unternehmen versucht hat,</p> <p>a) die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,</p> <p>b) vertrauliche Informationen zu erhalten,</p>	<p><u>beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,</u></p> <p><u>6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,</u></p> <p><u>7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Sanktion geführt hat,</u></p> <p><u>8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen, Auskünfte zurückgehalten oder erforderliche Nachweise nicht übermittelt hat oder</u></p> <p><u>9. das Unternehmen versucht hat,</u></p> <p><u>a) die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,</u></p> <p><u>b) vertrauliche Informationen zu erhalten,</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder</p> <p>c) irreführende Informationen zu übermitteln, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten.</p>	<p><u>durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder</u></p> <p><u>c) irreführende Informationen zu übermitteln, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten.</u></p>
	<p>§ 125 Selbstreinigung</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat, 2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat und 3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden. 	<p><u>§ 125 Selbstreinigung</u></p> <p><u>(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,</u> <u>2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat und</u> <u>3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.</u>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>§ 123 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Öffentliche Auftraggeber bewerten die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Bedeutung für den zu vergebenden öffentlichen Auftrag; dabei berücksichtigen sie die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.</p>	<p><u>§ 123 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.</u></p> <p><u>(2) Öffentliche Auftraggeber bewerten die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Bedeutung für den zu vergebenden öffentlichen Auftrag; dabei berücksichtigen sie die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.</u></p>
	<p>§ 126 Höchstdauer eines Ausschlusses</p> <p>Wenn ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 ergreift, darf es</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 höchstens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, 2. bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 124 höchstens für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem betreffenden Ereignis von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen 	<p><u>§ 126 Höchstdauer eines Ausschlusses</u></p> <p><u>Wenn ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 ergreift, darf es</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 123 höchstens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden,</u> <u>2. bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 124 höchstens für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem betreffenden Ereignis von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen</u>

GWB	GWB-E	Synopsis
	werden.	<u>werden.</u>
	<p>§ 127 Zuschlag</p> <p>(1) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Verbindliche Vorschriften zur Preisgestaltung sind bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zu beachten.</p> <p>(3) Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, den Handel mit der Leistung oder ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.</p> <p>(4) Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der</p>	<p><u>§ 127 Zuschlag</u></p> <p><u>(1) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.</u></p> <p><u>(2) Verbindliche Vorschriften zur Preisgestaltung sind bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zu beachten.</u></p> <p><u>(3) Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, den Handel mit der Leistung oder ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.</u></p> <p><u>(4) Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.</p> <p>(5) Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufgeführt werden.</p>	<p><u>Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.</u></p> <p><u>(5) Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufgeführt werden.</u></p>
	<p>§ 128 Auftragsausführung</p> <p>(1) Unternehmen haben bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.</p> <p>(2) Öffentliche Auftraggeber können darüber hinaus besondere Bedingungen für die Ausführung</p>	<p><u>§ 128 Auftragsausführung</u></p> <p><u>(1) Unternehmen haben bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.</u></p> <p><u>(2) Öffentliche Auftraggeber können darüber hinaus besondere Bedingungen für die Ausführung</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>eines Auftrags (Ausführungsbedingungen) festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Die Ausführungsbedingungen müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben. Sie können wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange umfassen.</p>	<p><u>eines Auftrags (Ausführungsbedingungen) festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Die Ausführungsbedingungen müssen sich aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben. Sie können wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange umfassen.</u></p>
	<p>§ 129 Zwingend zu berücksichtigende Ausführungsbedingungen</p> <p>Ausführungsbedingungen, die der öffentliche Auftraggeber dem beauftragten Unternehmen verbindlich vorzugeben hat, dürfen nur aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes festgelegt werden.</p>	<p><u>§ 129 Zwingend zu berücksichtigende Ausführungsbedingungen</u></p> <p><u>Ausführungsbedingungen, die der öffentliche Auftraggeber dem beauftragten Unternehmen verbindlich vorzugeben hat, dürfen nur aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes festgelegt werden.</u></p>
	<p>§ 130 Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen</p> <p>Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG stehen öffentlichen Auftraggebern das offene Verfahren und das nichtoffene Verfahren, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft nach ihrer</p>	<p><u>§ 130 Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen</u></p> <p><u>Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG stehen öffentlichen Auftraggebern das offene Verfahren und das nichtoffene Verfahren, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft nach ihrer</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Wahl zur Verfügung. Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb steht nur zur Verfügung, soweit dies auf Grund dieses Gesetzes gestattet ist.</p>	<p><u>Wahl zur Verfügung. Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb steht nur zur Verfügung, soweit dies auf Grund dieses Gesetzes gestattet ist.</u></p>
	<p>§ 131 Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr</p> <p>(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren Gegenstand Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr sind, stehen öffentlichen Auftraggebern das offene und das nichtoffene Verfahren, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft nach ihrer Wahl zur Verfügung. Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb steht nur zur Verfügung, soweit dies auf Grund dieses Gesetzes gestattet ist.</p> <p>(2) Anstelle von § 108 Absatz 1 ist Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 anzuwenden. Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Öffentliche Auftraggeber, die öffentliche Aufträge im Sinne von Absatz 1 vergeben, können gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nummer 1370/2007 verlangen, dass bei einem Wechsel des Betreibers der Personenverkehrsleistung der ausgewählte Betreiber die Arbeitnehmerinnen und</p>	<p><u>§ 131 Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr</u></p> <p><u>(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren Gegenstand Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr sind, stehen öffentlichen Auftraggebern das offene und das nichtoffene Verfahren, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft nach ihrer Wahl zur Verfügung. Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb steht nur zur Verfügung, soweit dies auf Grund dieses Gesetzes gestattet ist.</u></p> <p><u>(2) Anstelle von § 108 Absatz 1 ist Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 anzuwenden. Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bleiben unberührt.</u></p> <p><u>(3) Öffentliche Auftraggeber, die öffentliche Aufträge im Sinne von Absatz 1 vergeben, können gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nummer 1370/2007 verlangen, dass bei einem Wechsel des Betreibers der Personenverkehrsleistung der ausgewählte Betreiber die Arbeitnehmerinnen und</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers zu den Arbeitsbedingungen übernimmt, die diesen von dem bisherigen Betreiber gewährt wurden.</p>	<p><u>Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers zu den Arbeitsbedingungen übernimmt, die diesen von dem bisherigen Betreiber gewährt wurden.</u></p>
	<p>§ 132 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit</p> <p>(1) Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren. Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>1. mit der Änderung Bedingungen eingeführt werden, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten,</p> <p>a) die Zulassung anderer Bewerber oder Bieter ermöglicht hätten,</p> <p>b) die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätten oder</p> <p>c) das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten,</p> <p>2. mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des öffentlichen Auftrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag nicht</p>	<p><u>§ 132 Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit</u></p> <p><u>(1) Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren. Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn</u></p> <p><u>1. mit der Änderung Bedingungen eingeführt werden, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten,</u></p> <p><u>a) die Zulassung anderer Bewerber oder Bieter ermöglicht hätten,</u></p> <p><u>b) die Annahme eines anderen Angebots ermöglicht hätten oder</u></p> <p><u>c) das Interesse weiterer Teilnehmer am Vergabeverfahren geweckt hätten,</u></p> <p><u>2. mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des öffentlichen Auftrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag nicht</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>vorgesehen war,</p> <p>3. mit der Änderung der Umfang des öffentlichen Auftrags erheblich ausgeweitet wird oder</p> <p>4. ein neuer Auftragnehmer den Auftragnehmer in anderen als den in Absatz 2 Nummer 4 vorgesehenen Fällen ersetzt,</p> <p>(2) Unbeschadet von Absatz 1 ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn</p> <p>1. in den ursprünglichen Vergabeunterlagen klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln oder Optionen vorgesehen sind, die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen enthalten, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert,</p> <p>2. zusätzliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren, und ein Wechsel des Auftragnehmers</p> <p>a) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und</p>	<p><u>vorgesehen war,</u></p> <p><u>3. mit der Änderung der Umfang des öffentlichen Auftrags erheblich ausgeweitet wird oder</u></p> <p><u>4. ein neuer Auftragnehmer den Auftragnehmer in anderen als den in Absatz 2 Nummer 4 vorgesehenen Fällen ersetzt,</u></p> <p><u>(2) Unbeschadet von Absatz 1 ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn</u></p> <p><u>1. in den ursprünglichen Vergabeunterlagen klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln oder Optionen vorgesehen sind, die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen enthalten, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert,</u></p> <p><u>2. zusätzliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren, und ein Wechsel des Auftragnehmers</u></p> <p><u>a) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>b) mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre,</p> <p>3. die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert oder</p> <p>4. ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt</p> <p>a) aufgrund einer Überprüfungs Klausel im Sinne von Nummer 1,</p> <p>b) aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen, das die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, wie zum Beispiel durch Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb oder Insolvenz, ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen im Sinne des Absatzes 1 zur Folge hat, oder</p> <p>c) aufgrund der Tatsache, dass der öffentliche Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern übernimmt.</p>	<p><u>b) mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre.</u></p> <p><u>3. die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert oder</u></p> <p><u>4. ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt</u></p> <p><u>a) aufgrund einer Überprüfungs Klausel im Sinne von Nummer 1,</u></p> <p><u>b) aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen, das die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, wie zum Beispiel durch Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb oder Insolvenz, ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen im Sinne des Absatzes 1 zur Folge hat, oder</u></p> <p><u>c) aufgrund der Tatsache, dass der öffentliche Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern übernimmt.</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>In den Fällen der Nummer 2 und 3 darf der Preis um nicht mehr als 50 Prozent des Werts des ursprünglichen Auftrags erhöht werden. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung, sofern die Änderungen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Vorschriften dieses Teils zu umgehen.</p> <p>(3) Die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ist ferner zulässig, solange sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung</p> <p>1. die jeweiligen Schwellenwerte nach § 106 nicht übersteigt und</p> <p>2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.</p> <p>Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.</p> <p>(4) Enthält der Vertrag eine Indexierungsklausel, wird für die Wertberechnung gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie gemäß Absatz 3 der höhere Preis als Referenzwert herangezogen.</p> <p>(5) Änderungen nach Absatz 2 Nummer 2 und</p>	<p><u>In den Fällen der Nummer 2 und 3 darf der Preis um nicht mehr als 50 Prozent des Werts des ursprünglichen Auftrags erhöht werden. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung, sofern die Änderungen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Vorschriften dieses Teils zu umgehen.</u></p> <p><u>(3) Die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ist ferner zulässig, solange sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung</u></p> <p><u>1. die jeweiligen Schwellenwerte nach § 106 nicht übersteigt und</u></p> <p><u>2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.</u></p> <p><u>Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.</u></p> <p><u>(4) Enthält der Vertrag eine Indexierungsklausel, wird für die Wertberechnung gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie gemäß Absatz 3 der höhere Preis als Referenzwert herangezogen.</u></p> <p><u>(5) Änderungen nach Absatz 2 Nummer 2 und</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>3 sind im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.</p> <p>§ 133 Kündigung von öffentlichen Aufträgen</p> <p>Unbeschadet von § 135 können öffentliche Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag während dessen Laufzeit kündigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die nach § 132 ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte, zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Absatz 1 bis 4 vorlag oder der öffentliche Auftrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder den Vorschriften dieses Teils ergeben und der Europäische Gerichtshof in einem Verfahren nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen entsprechenden Verstoß festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen. 	<p><u>3 sind im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.</u></p> <p><u>§ 133 Kündigung von öffentlichen Aufträgen</u></p> <p><u>Unbeschadet von § 135 können öffentliche Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag während dessen Laufzeit kündigen, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die nach § 132 ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte.</u> <u>zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Absatz 1 bis 4 vorlag oder</u> <u>der öffentliche Auftrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder den Vorschriften dieses Teils ergeben und der Europäische Gerichtshof in einem Verfahren nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen entsprechenden Verstoß festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.</u>
<p>§ 101a Informations- und Wartepflicht</p> <p>(1) Der Auftraggeber hat die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des</p>	<p>§ 134 Informations- und Wartepflicht</p> <p>(1) Öffentliche Auftraggeber haben die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des</p>	<p>§ 401a-134 Informations- und Wartepflicht</p> <p>(1) Der Öffentliche Auftraggeber hathaben die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach den Sätzen 1 und 2 geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.</p> <p>(2) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist.</p>	<p>Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach den Sätzen 1 und 2 geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.</p> <p>(2) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Falle verteidigungs- und sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen zuwiderlaufen, berechnigte geschäftliche</p>	<p>Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach den Sätzen 1 und 2 geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.</p> <p>(2) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Falle <u>Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Falle</u> verteidigungs- und sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen zuwiderlaufen,</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.	<u>berechtigte geschäftliche Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.</u>
<p>§ 101b Unwirksamkeit</p> <p>(1) Ein Vertrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der Auftraggeber</p> <p>1. gegen § 101a verstoßen hat oder</p> <p>2. einen öffentlichen Auftrag unmittelbar an ein Unternehmen erteilt, ohne andere Unternehmen am Vergabeverfahren zu beteiligen und ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren nach Absatz 2 festgestellt worden ist.</p> <p>(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.</p>	<p>§ 135 Unwirksamkeit</p> <p>(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber</p> <p>1. gegen § 134 verstoßen hat oder</p> <p>2. diesen ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.</p> <p>(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach</p>	<p>§ 404b<u>135</u> Unwirksamkeit</p> <p>(1) Ein Vertrag öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der <u>öffentliche Auftraggeber</u></p> <p>1. gegen § 404a<u>134</u> verstoßen hat oder</p> <p>2. einen öffentlichen Auftrag unmittelbar an ein Unternehmen erteilt, diesen ohne andere Unternehmen am Vergabeverfahren zu beteiligen und vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist</p> <p>und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren nach Absatz 2 festgestellt worden ist.</p> <p>(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes<u>nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags,</u> jedoch nicht später als</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.</p> <p>(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn der öffentliche Auftraggeber</p> <p>1. der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,</p> <p>2. eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der die Absicht bekundet wird, den Vertrag abzuschließen, und</p> <p>3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.</p> <p>Die Bekanntmachung nach Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.</p>	<p>sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.</p> <p><u>(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn der öffentliche Auftraggeber</u></p> <p><u>1. der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,</u></p> <p><u>2. eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der die Absicht bekundet wird, den Vertrag abzuschließen, und</u></p> <p><u>3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.</u></p> <p><u>Die Bekanntmachung nach Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
		<u>vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.</u>
	Abschnitt 3 Vergabe von öffentlichen Aufträgen in besonderen Bereichen und von Konzessionen Unterabschnitt 1 Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorauftraggeber	<u>Abschnitt 3</u> <u>Vergabe von öffentlichen Aufträgen in besonderen Bereichen und von Konzessionen</u> <u>Unterabschnitt 1</u> <u>Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorauftraggeber</u>
	§ 136 Anwendungsbereich Dieser Unterabschnitt findet Anwendung auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit durch Sektorauftraggeber.	<u>§ 136 Anwendungsbereich</u> <u>Dieser Unterabschnitt findet Anwendung auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit durch Sektorauftraggeber.</u>
Vgl. § 100b GWB	§ 137 Besondere Ausnahmen Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit, die Folgendes zum Gegenstand haben: 1. Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 116 Nummer 1, 2. Forschungs- und	<u>§ 137 Besondere Ausnahmen</u> <u>Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Sektorauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit, die Folgendes zum Gegenstand haben:</u> <u>1. Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 116 Nummer 1,</u> <u>2. Forschungs- und</u>

GWB	GWB-E	Synopsis
	Entwicklungsdienstleistungen im Sinne des § 116 Nummer 2, 3. Ausstrahlungszeit oder Bereitstellung von Sendungen, die an Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten oder Hörfunkmediendiensten vergeben werden, 4. Finanzielle Dienstleistungen im Sinne des § 116 Nummer 4, 5. Kredite und Darlehen im Sinne des § 116 Nummer 5 oder 6. Dienstleistungsaufträge im Sinne des § 116 Nummer 6, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden	<u>Entwicklungsdienstleistungen im Sinne des § 116 Nummer 2,</u> <u>3. Ausstrahlungszeit oder Bereitstellung von Sendungen, die an Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten oder Hörfunkmediendiensten vergeben werden,</u> <u>4. Finanzielle Dienstleistungen im Sinne des § 116 Nummer 4,</u> <u>5. Kredite und Darlehen im Sinne des § 116 Nummer 5 oder</u> <u>6. Dienstleistungsaufträge im Sinne des § 116 Nummer 6, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden</u>
Vgl. § 100b GWB	§ 138 Besondere Ausnahme für die Vergabe an verbundene Unternehmen (1) Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, 1. die durch einen Sektorauftraggeber an ein verbundenes Unternehmen vergeben werden oder 2. die von einem Gemeinschaftsunternehmen, das mehrere Sektorauftraggeber ausschließlich zur Durchführung einer Sektorentätigkeit gebildet haben, an ein Unternehmen vergeben werden, das	<u>§ 138 Besondere Ausnahme für die Vergabe an verbundene Unternehmen</u> <u>(1) Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen,</u> <u>1. die durch einen Sektorauftraggeber an ein verbundenes Unternehmen vergeben werden oder</u> <u>2. die von einem Gemeinschaftsunternehmen, das mehrere Sektorauftraggeber ausschließlich zur Durchführung einer Sektorentätigkeit gebildet haben, an ein Unternehmen vergeben werden, das</u>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>mit einem dieser Auftraggeber verbunden ist.</p> <p>(2) Ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 ist jedes Unternehmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dessen Jahresabschlüsse gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs mit denen des Auftraggebers konsolidiert werden oder 2. wenn das Unternehmen <ol style="list-style-type: none"> a) mittelbar oder unmittelbar einem beherrschenden Einfluss nach § 100 Absatz 3 des Auftraggebers unterliegen kann, b) einen beherrschenden Einfluss nach § 100 Absatz 3 auf den Auftraggeber ausüben kann oder c) gemeinsam mit dem Auftraggeber aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen dem beherrschenden Einfluss nach § 100 Absatz 3 eines anderen Unternehmens unterliegt. <p>(3) Absatz 1 gilt für Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauaufträge, sofern unter Berücksichtigung der jeweiligen Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen, die von dem verbundenen Unternehmen während der letzten drei Jahre erbracht wurden, mindestens 80 Prozent des insgesamt erzielten</p>	<p><u>mit einem dieser Auftraggeber verbunden ist.</u></p> <p><u>(2) Ein verbundenes Unternehmen im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 ist jedes Unternehmen.</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. dessen Jahresabschlüsse gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs mit denen des Auftraggebers konsolidiert werden oder</u> <u>2. wenn das Unternehmen</u> <ol style="list-style-type: none"> <u>a) mittelbar oder unmittelbar einem beherrschenden Einfluss nach § 100 Absatz 3 des Auftraggebers unterliegen kann.</u> <u>b) einen beherrschenden Einfluss nach § 100 Absatz 3 auf den Auftraggeber ausüben kann oder</u> <u>c) gemeinsam mit dem Auftraggeber aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen dem beherrschenden Einfluss nach § 100 Absatz 3 eines anderen Unternehmens unterliegt.</u> <p><u>(3) Absatz 1 gilt für Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauaufträge, sofern unter Berücksichtigung der jeweiligen Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen, die von dem verbundenen Unternehmen während der letzten drei Jahre erbracht wurden, mindestens 80 Prozent des insgesamt erzielten durchschnittlichen Umsatzes dieses Unternehmens</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>durchschnittlichen Umsatzes dieses Unternehmens aus der Erbringung der jeweiligen Liefer-, Dienst- oder Bauleistung für den Auftraggeber oder andere mit ihm verbundene Unternehmen stammen.</p> <p>(4) Werden gleiche oder gleichartige Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen von mehr als einem mit dem Auftraggeber verbundenen und mit ihm wirtschaftlich zusammengeschlossenen Unternehmen erbracht, so werden die Prozentsätze unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes errechnet, den diese verbundenen Unternehmen mit der Erbringung der jeweiligen Liefer-, Dienst- oder Bauleistung erzielen.</p> <p>(5) Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor, genügt es, wenn das Unternehmen etwa durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung glaubhaft macht, dass die Erreichung des nach Absatz 3 geforderten Umsatzziels wahrscheinlich ist.</p>	<p><u>aus der Erbringung der jeweiligen Liefer-, Dienst- oder Bauleistung für den Auftraggeber oder andere mit ihm verbundene Unternehmen stammen.</u></p> <p><u>(4) Werden gleiche oder gleichartige Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen von mehr als einem mit dem Auftraggeber verbundenen und mit ihm wirtschaftlich zusammengeschlossenen Unternehmen erbracht, so werden die Prozentsätze unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes errechnet, den diese verbundenen Unternehmen mit der Erbringung der jeweiligen Liefer-, Dienst- oder Bauleistung erzielen.</u></p> <p><u>(5) Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor, genügt es, wenn das Unternehmen etwa durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung glaubhaft macht, dass die Erreichung des nach Absatz 3 geforderten Umsatzziels wahrscheinlich ist.</u></p>
Vgl. § 100b GWB	<p>§139 Besondere Ausnahme für die Vergaben durch oder an ein Gemeinschaftsunternehmen</p> <p>(1) Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung bei öffentlichen Aufträgen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ein Gemeinschaftsunternehmen, das mehrere Sektorauftraggeber ausschließlich zur Durchführung von Sektorentätigkeiten gebildet haben, an einen dieser Auftraggeber vergibt oder 	<p><u>§139 Besondere Ausnahme für die Vergaben durch oder an ein Gemeinschaftsunternehmen</u></p> <p><u>(1) Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung bei öffentlichen Aufträgen.</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die ein Gemeinschaftsunternehmen, das mehrere Sektorauftraggeber ausschließlich zur Durchführung von Sektorentätigkeiten gebildet haben, an einen dieser Auftraggeber vergibt oder</u>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>2. die ein Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100, der einem Gemeinschaftsunternehmen im Sinne von Nummer 1 angehört, an dieses Gemeinschaftsunternehmen vergibt.</p> <p>(2) Voraussetzung ist, dass</p> <p>1. das Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 gebildet wurde, um die betreffende Sektorentätigkeit während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren durchzuführen und</p> <p>2. in dem Gründungsakt festgelegt wird, dass die das Gemeinschaftsunternehmen bildenden Auftraggeber dem Gemeinschaftsunternehmen mindestens während des gleichen Zeitraums angehören werden.</p>	<p><u>2. die ein Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100, der einem Gemeinschaftsunternehmen im Sinne von Nummer 1 angehört, an dieses Gemeinschaftsunternehmen vergibt.</u></p> <p><u>(2) Voraussetzung ist, dass</u></p> <p><u>1. das Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des Absatz 1 Nummer 1 gebildet wurde, um die betreffende Sektorentätigkeit während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren durchzuführen und</u></p> <p><u>2. in dem Gründungsakt festgelegt wird, dass die das Gemeinschaftsunternehmen bildenden Auftraggeber dem Gemeinschaftsunternehmen mindestens während des gleichen Zeitraums angehören werden.</u></p>
Vgl. § 100b GWB	<p>§ 140 Besondere Ausnahme für unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten</p> <p>(1) Dieser Teil findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, die zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit vergeben werden, wenn die Sektorentätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen. Dasselbe gilt für Wettbewerbe, die im Zusammenhang mit der Sektorentätigkeit ausgerichtet werden.</p> <p>(2) Für Gutachten und Stellungnahmen, die auf</p>	<p><u>§ 140 Besondere Ausnahme für unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten</u></p> <p><u>(1) Dieser Teil findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, die zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit vergeben werden, wenn die Sektorentätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb auf Märkten ausgesetzt ist, die keiner Zugangsbeschränkung unterliegen. Dasselbe gilt für Wettbewerbe, die im Zusammenhang mit der Sektorentätigkeit ausgerichtet werden.</u></p> <p><u>(2) Für Gutachten und Stellungnahmen, die auf</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Grund der nach § 113 Nummer 8 erlassenen Rechtsverordnung vorgenommen werden, erhebt das Bundeskartellamt Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwands. § 80 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nummer 1, Satz 3 und 4, Absatz 5 Satz 1 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit über die Kostenentscheidung gilt § 63 Absatz 1 und Absatz 4 entsprechend.</p>	<p><u>Grund der nach § 113 Nummer 8 erlassenen Rechtsverordnung vorgenommen werden, erhebt das Bundeskartellamt Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwands. § 80 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nummer 1, Satz 3 und 4, Absatz 5 Satz 1 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit über die Kostenentscheidung gilt § 63 Absatz 1 und Absatz 4 entsprechend.</u></p>
	<p>§ 141 Verfahrensarten</p> <p>(1) Sektorenauftraggebern stehen das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach ihrer Wahl zur Verfügung.</p> <p>(2) Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog sowie die Innovationspartnerschaft stehen nur zur Verfügung, soweit dies auf Grund dieses Gesetzes gestattet ist.</p> <p>(3) Für die Beschaffung von marktüblichen Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen der Sektorenauftraggeber genügen, können diese auf ein dynamisches Beschaffungssystem zurückgreifen.</p>	<p><u>§ 141 Verfahrensarten</u></p> <p><u>(1) Sektorenauftraggebern stehen das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach ihrer Wahl zur Verfügung.</u></p> <p><u>(2) Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog sowie die Innovationspartnerschaft stehen nur zur Verfügung, soweit dies auf Grund dieses Gesetzes gestattet ist.</u></p> <p><u>(3) Für die Beschaffung von marktüblichen Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen der Sektorenauftraggeber genügen, können diese auf ein dynamisches Beschaffungssystem zurückgreifen.</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>§ 142 Sonstige anwendbare Vorschriften</p> <p>Im Übrigen gelten für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zum Zweck der Ausübung von Sektorentätigkeiten durch Sektorenauftraggeber die §§ 118 bis 129, § 130 i.V.m. Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU sowie § 131 bis § 135 mit der Maßgabe entsprechend, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 ein Unternehmen nach § 123 ausschließen können, aber nicht ausschließen müssen; § 132 Absatz 2 Satz 2 und 3 keine Anwendung findet. 	<p>§ 142 <u>142</u> Sonstige anwendbare Vorschriften</p> <p><u>Im Übrigen gelten für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zum Zweck der Ausübung von Sektorentätigkeiten durch Sektorenauftraggeber die §§ 118 bis 129, § 130 i.V.m. Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU sowie § 131 bis § 135 mit der Maßgabe entsprechend, dass</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Sektorenauftraggeber nach § 100 Absatz 1 Nummer 2 ein Unternehmen nach § 123 ausschließen können, aber nicht ausschließen müssen;</u> <u>§ 132 Absatz 2 Satz 2 und 3 keine Anwendung findet.</u>
<p>§ 129b Regelung für Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz</p> <p>(1) Auftraggeber, die nach dem Bundesberggesetz berechtigt sind, Erdöl, Gas, Kohle oder andere Festbrennstoffe aufzusuchen oder zu gewinnen, müssen bei der Vergabe von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen oberhalb der in Artikel 16 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. EU Nr. L 134 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 (ABl. EU</p>	<p>§ 143 Regelung für Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz</p> <p>(1) Sektorenauftraggeber, die nach dem Bundesberggesetz berechtigt sind, Erdöl, Gas, Kohle oder andere Festbrennstoffe aufzusuchen oder zu gewinnen, müssen bei der Vergabe von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen oberhalb der Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 Nummer 2 zur Durchführung der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe beachten. Insbesondere müssen sie Unternehmen, die ein Interesse an einem solchen Auftrag haben</p>	<p>§ 429b <u>143</u> Regelung für Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz</p> <p>(1) Auftraggeber <u>Sektorenauftraggeber</u>, die nach dem Bundesberggesetz berechtigt sind, Erdöl, Gas, Kohle oder andere Festbrennstoffe aufzusuchen oder zu gewinnen, müssen bei der Vergabe von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen oberhalb der in Artikel 16 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. EU Nr. L 134 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 der Kommission vom 4.</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>Nr. L 317 S 34) geändert worden ist, festgelegten Schwellenwerte zur Durchführung der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe beachten. Insbesondere müssen sie Unternehmen, die ein Interesse an einem solchen Auftrag haben können, ausreichend informieren und bei der Auftragsvergabe objektive Kriterien zugrunde legen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand die Beschaffung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung ist.</p> <p>(2) Die Auftraggeber nach Absatz 1 erteilen der Europäischen Kommission über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Auskunft über die Vergabe der unter diese Vorschrift fallenden Aufträge nach Maßgabe der Entscheidung 93/327/EWG der Kommission vom 13. Mai 1993 zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die öffentlichen Auftraggeber, die geographisch abgegrenzte Gebiete zum Zwecke der Aufsuchung oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen nutzen, der Kommission Auskunft über die von ihnen vergebenen Aufträge zu erteilen haben (ABl. EG Nr. L 129 S 25). Sie können über das Verfahren gemäß der Rechtsverordnung nach § 127 Nummer 9 unter den dort geregelten Voraussetzungen eine Befreiung von der Pflicht zur Anwendung dieser Bestimmung erreichen.</p>	<p>können, ausreichend informieren und bei der Auftragsvergabe objektive Kriterien zugrunde legen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand die Beschaffung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung ist.</p> <p>(2) Die Auftraggeber nach Absatz 1 erteilen der Europäischen Kommission über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Auskunft über die Vergabe der unter diese Vorschrift fallenden Aufträge nach Maßgabe der Entscheidung 93/327/EWG der Kommission vom 13. Mai 1993 zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die öffentlichen Auftraggeber, die geographisch abgegrenzte Gebiete zum Zwecke der Aufsuchung oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen nutzen, der Kommission Auskunft über die von ihnen vergebenen Aufträge zu erteilen haben (ABl. EG Nr. L 129 S 25). Sie können über das Verfahren gemäß der Rechtsverordnung nach § 113 Nummer 8 unter den dort geregelten Voraussetzungen eine Befreiung von der Pflicht zur Anwendung dieser Bestimmung erreichen.</p>	<p>Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 317 S 34) geändert worden ist, festgelegten Schwellenwerte <u>Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 Nummer 2</u> zur Durchführung der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe beachten. Insbesondere müssen sie Unternehmen, die ein Interesse an einem solchen Auftrag haben können, ausreichend informieren und bei der Auftragsvergabe objektive Kriterien zugrunde legen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand die Beschaffung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung ist.</p> <p>(2) Die Auftraggeber nach Absatz 1 erteilen der Europäischen Kommission über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie <u>Energie</u> Auskunft über die Vergabe der unter diese Vorschrift fallenden Aufträge nach Maßgabe der Entscheidung 93/327/EWG der Kommission vom 13. Mai 1993 zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die öffentlichen Auftraggeber, die geographisch abgegrenzte Gebiete zum Zwecke der Aufsuchung oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen nutzen, der Kommission Auskunft über die von ihnen vergebenen Aufträge zu erteilen haben (ABl. EG Nr. L 129 S 25). Sie können über das Verfahren gemäß der Rechtsverordnung nach § 427 <u>113</u> Nummer 98</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
		<p>geregelten Voraussetzungen eine Befreiung von der Pflicht zur Anwendung dieser Bestimmung erreichen.</p>
	<p>Unterabschnitt 2 Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen</p>	<p><u>Unterabschnitt 2</u> <u>Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen</u></p>
	<p>§ 144 Anwendungsbereich</p> <p>Dieser Unterabschnitt findet Anwendung auf die Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber.</p>	<p><u>§ 144 Anwendungsbereich</u></p> <p><u>Dieser Unterabschnitt findet Anwendung auf die Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber.</u></p>
	<p>§ 145 Besondere Ausnahmen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge</p> <p>Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung bei der Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zwecken nachrichtendienstlicher Tätigkeiten dienen, 2. im Rahmen eines Kooperationsprogramms vergeben werden, das <ol style="list-style-type: none"> a) auf Forschung und Entwicklung beruht und b) mit mindestens einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die 	<p><u>§ 145 Besondere Ausnahmen für verteidigungs- und sicherheitsspezifische öffentliche Aufträge</u></p> <p><u>Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung bei der Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen, die</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. den Zwecken nachrichtendienstlicher Tätigkeiten dienen,</u> <u>2. im Rahmen eines Kooperationsprogramms vergeben werden, das</u> <ol style="list-style-type: none"> <u>a) auf Forschung und Entwicklung beruht und</u> <u>b) mit mindestens einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die</u>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Entwicklung eines neuen Produkts und gegebenenfalls die späteren Phasen des gesamten oder eines Teils des Lebenszyklus dieses Produkts durchgeführt wird,</p> <p>Beim Abschluss eines solchen Abkommens teilt die Europäischen Kommission den Anteil der Forschungs- und Entwicklungsausgaben an den Gesamtkosten des Programms, die Vereinbarung über die Kostenteilung und gegebenenfalls den geplanten Anteil der Beschaffungen je Mitgliedstaat mit,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. in einem Land außerhalb der Europäischen Union vergeben werden; zu diesen Aufträgen gehören auch zivile Beschaffungen im Rahmen des Einsatzes von Streitkräften oder von Polizeien des Bundes oder der Länder außerhalb des Gebiets der Europäischen Union, wenn der Einsatz es erfordert, dass im Einsatzgebiet ansässige Unternehmen beauftragt werden. Zivile Beschaffungen sind Beschaffungen nicht militärischer Produkte und Bau- oder Dienstleistungen für logistische Zwecke, 4. die Bundesregierung, eine Landesregierung oder eine Gebietskörperschaft an eine andere Regierung oder an eine Gebietskörperschaft eines anderen Staates vergibt und die Folgendes zum Gegenstand haben: <ol style="list-style-type: none"> a) die Lieferung von Militärausrüstung im Sinne des § 104 Absatz 2 oder die Lieferung von 	<p><u>Entwicklung eines neuen Produkts und gegebenenfalls die späteren Phasen des gesamten oder eines Teils des Lebenszyklus dieses Produkts durchgeführt wird,</u></p> <p><u>Beim Abschluss eines solchen Abkommens teilt die Europäischen Kommission den Anteil der Forschungs- und Entwicklungsausgaben an den Gesamtkosten des Programms, die Vereinbarung über die Kostenteilung und gegebenenfalls den geplanten Anteil der Beschaffungen je Mitgliedstaat mit,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>3. in einem Land außerhalb der Europäischen Union vergeben werden; zu diesen Aufträgen gehören auch zivile Beschaffungen im Rahmen des Einsatzes von Streitkräften oder von Polizeien des Bundes oder der Länder außerhalb des Gebiets der Europäischen Union, wenn der Einsatz es erfordert, dass im Einsatzgebiet ansässige Unternehmen beauftragt werden. Zivile Beschaffungen sind Beschaffungen nicht militärischer Produkte und Bau- oder Dienstleistungen für logistische Zwecke,</u> <u>4. die Bundesregierung, eine Landesregierung oder eine Gebietskörperschaft an eine andere Regierung oder an eine Gebietskörperschaft eines anderen Staates vergibt und die Folgendes zum Gegenstand haben:</u> <ol style="list-style-type: none"> <u>a) die Lieferung von Militärausrüstung im Sinne des § 104 Absatz 2 oder die Lieferung von</u>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Ausrüstung, die im Rahmen eines Verschlussauftrags im Sinne des § 104 Absatz 3 vergeben wird,</p> <p>b) Bau- und Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Ausrüstung stehen,</p> <p>c) Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder</p> <p>d) Bau- und Dienstleistungen, die im Rahmen eines Verschlussauftrags im Sinne des § 104 Absatz 3 vergeben werden,</p> <p>5. Finanzdienstleistungen mit Ausnahme von Versicherungsdienstleistungen zum Gegenstand haben,</p> <p>6. Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen zum Gegenstand haben, es sei denn ihre Ergebnisse werden ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und die Dienstleistung wird vollständig durch den Auftraggeber vergütet oder</p> <p>7. besonderen Verfahrensregeln unterliegen,</p> <p>a) die sich aus einem internationalen Abkommen oder einer internationalen Vereinbarung ergeben, das oder die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem</p>	<p><u>Ausrüstung, die im Rahmen eines Verschlussauftrags im Sinne des § 104 Absatz 3 vergeben wird,</u></p> <p><u>b) Bau- und Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Ausrüstung stehen,</u></p> <p><u>c) Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder</u></p> <p><u>d) Bau- und Dienstleistungen, die im Rahmen eines Verschlussauftrags im Sinne des § 104 Absatz 3 vergeben werden,</u></p> <p><u>5. Finanzdienstleistungen mit Ausnahme von Versicherungsdienstleistungen zum Gegenstand haben,</u></p> <p><u>6. Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen zum Gegenstand haben, es sei denn ihre Ergebnisse werden ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und die Dienstleistung wird vollständig durch den Auftraggeber vergütet oder</u></p> <p><u>7. besonderen Verfahrensregeln unterliegen,</u></p> <p><u>a) die sich aus einem internationalen Abkommen oder einer internationalen Vereinbarung ergeben, das oder die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>oder mehreren Drittstaaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, geschlossen wurde,</p> <p>b) die sich aus einem internationalen Abkommen oder einer internationalen Vereinbarung im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen ergeben, das oder die Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaates betrifft, oder</p> <p>c) die für eine internationale Organisation gelten, wenn diese für ihre Zwecke Beschaffungen tätigt oder wenn ein Mitgliedstaat öffentliche Aufträge nach diesen Regeln vergeben muss.</p>	<p><u>oder mehreren Drittstaaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, geschlossen wurde,</u></p> <p><u>b) die sich aus einem internationalen Abkommen oder einer internationalen Vereinbarung im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen ergeben, das oder die Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaates betrifft, oder</u></p> <p><u>c) die für eine internationale Organisation gelten, wenn diese für ihre Zwecke Beschaffungen tätigt oder wenn ein Mitgliedstaat öffentliche Aufträge nach diesen Regeln vergeben muss,</u></p>
	<p>§ 146 Verfahrensarten</p> <p>Bei der Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen stehen öffentlichen Auftraggebern und Sektorauftraggebern das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach ihrer Wahl zur Verfügung. Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und der wettbewerbliche Dialog stehen nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes gestattet ist.</p>	<p><u>§ 146 Verfahrensarten</u></p> <p><u>Bei der Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen stehen öffentlichen Auftraggebern und Sektorauftraggebern das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach ihrer Wahl zur Verfügung. Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und der wettbewerbliche Dialog stehen nur zur Verfügung, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes gestattet ist,</u></p>
	<p>§ 147 Sonstige anwendbare Vorschriften</p> <p>Im Übrigen gelten für die Vergabe von</p>	<p><u>§ 147 Sonstige anwendbare Vorschriften</u></p> <p><u>Im Übrigen gelten für die Vergabe von</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen die §§ 119 bis 123, § 124 Nummer 2, 3 und 8, §§ 125 bis 135 mit Ausnahme der §§ 132 und 133 mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Unternehmen gemäß</p> <p>1. §123 Absatz 1 Nummer 10 und 11 sowie nach § 123 Absatz 5 ausgeschlossen werden kann, aber nicht ausgeschlossen werden muss und</p> <p>2. § 124 auch dann von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn das Unternehmen nicht die erforderliche Vertrauenswürdigkeit aufweist, um Risiken für die nationale Sicherheit auszuschließen; der Nachweis kann auch mit Hilfe geschützter Datenquellen erfolgen.</p>	<p><u>verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen die §§ 119 bis 123, § 124 Nummer 2, 3 und 8, §§ 125 bis 135 mit Ausnahme der §§ 132 und 133 mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Unternehmen gemäß</u></p> <p><u>1. §123 Absatz 1 Nummer 10 und 11 sowie nach § 123 Absatz 5 ausgeschlossen werden kann, aber nicht ausgeschlossen werden muss und</u></p> <p><u>2. § 124 auch dann von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn das Unternehmen nicht die erforderliche Vertrauenswürdigkeit aufweist, um Risiken für die nationale Sicherheit auszuschließen; der Nachweis kann auch mit Hilfe geschützter Datenquellen erfolgen.</u></p>
	<p>Unterabschnitt 3 Vergabe von Konzessionen</p>	<p><u>Unterabschnitt 3</u> <u>Vergabe von Konzessionen</u></p>
	<p>§ 148 Anwendungsbereich</p> <p>Dieser Unterabschnitt findet Anwendung auf die Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsauftraggeber.</p>	<p><u>§ 148 Anwendungsbereich</u></p> <p><u>Dieser Unterabschnitt findet Anwendung auf die Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsauftraggeber.</u></p>
	<p>§ 149 Besondere Ausnahmen</p> <p>Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung auf die Vergabe von:</p> <p>Konzessionen zu Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 116 Nummer 1,</p>	<p><u>§ 149 Besondere Ausnahmen</u></p> <p><u>Dieser Teil kommt nicht zur Anwendung auf die Vergabe von:</u></p> <p><u>Konzessionen zu Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 116 Nummer 1,</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Konzessionen zu Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Sinne des § 116 Nummer 2,</p> <p>Konzessionen zu audiovisuellen Mediendiensten oder Hörfunkmediendiensten im Sinne des § 116 Nummer 3,</p> <p>Konzessionen zu finanziellen Dienstleistungen im Sinne des § 116 Nummer 4,</p> <p>Konzessionen zu Krediten und Darlehen im Sinne des § 116 Nummer 5,</p> <p>6. Dienstleistungskonzessionen, die an einen Konzessionsauftraggeber nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 oder § 101 Absatz 1 Nummer 2 aufgrund eines auf Gesetz oder Verordnung beruhenden ausschließlichen Rechts vergeben werden,</p> <p>Dienstleistungskonzessionen, die an ein Unternehmen aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das diesem im Einklang mit den nationalen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften über den Marktzugang für Tätigkeiten nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 gewährt wurde; ausgenommen hiervon sind Dienstleistungskonzessionen für Tätigkeiten, für die die Unionsvorschriften keine branchenspezifischen Transparenzpflichtungen vorsehen;</p>	<p><u>Konzessionen zu Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Sinne des § 116 Nummer 2,</u></p> <p><u>Konzessionen zu audiovisuellen Mediendiensten oder Hörfunkmediendiensten im Sinne des § 116 Nummer 3,</u></p> <p><u>Konzessionen zu finanziellen Dienstleistungen im Sinne des § 116 Nummer 4,</u></p> <p><u>Konzessionen zu Krediten und Darlehen im Sinne des § 116 Nummer 5,</u></p> <p><u>6. Dienstleistungskonzessionen, die an einen Konzessionsauftraggeber nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 oder § 101 Absatz 1 Nummer 2 aufgrund eines auf Gesetz oder Verordnung beruhenden ausschließlichen Rechts vergeben werden,</u></p> <p><u>Dienstleistungskonzessionen, die an ein Unternehmen aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das diesem im Einklang mit den nationalen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften über den Marktzugang für Tätigkeiten nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 gewährt wurde; ausgenommen hiervon sind Dienstleistungskonzessionen für Tätigkeiten, für die die Unionsvorschriften keine branchenspezifischen Transparenzpflichtungen vorsehen;</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Auftraggeber, die einem Unternehmen ein ausschließliches Recht im Sinne dieser Vorschrift gewähren, setzen die Europäische Kommission hierüber binnen einen Monats nach Gewährung dieses Rechts in Kenntnis,</p> <p>Konzessionen zur elektronischen Kommunikation, die hauptsächlich dazu dienen, dem öffentlichen Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze im Sinne des § 3 Nummer 16a, 27 Telekommunikationsgesetz oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne des § 3 Nummer 17 a, 24 Telekommunikationsgesetz für die Öffentlichkeit zu ermöglichen,</p> <p>9. Konzessionen im Wasserbereich, die</p> <p>a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze betreffen oder</p> <p>b) einen der nachfolgend aufgeführten Gegenstände haben und mit einer Tätigkeit nach Buchstabe a im Zusammenhang stehen:</p> <p>aa) Wasserbauvorhaben sowie Bewässerungs- und Entwässerungsvorhaben, sofern die zur</p>	<p><u>Auftraggeber, die einem Unternehmen ein ausschließliches Recht im Sinne dieser Vorschrift gewähren, setzen die Europäische Kommission hierüber binnen einen Monats nach Gewährung dieses Rechts in Kenntnis,</u></p> <p><u>Konzessionen zur elektronischen Kommunikation, die hauptsächlich dazu dienen, dem öffentlichen Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze im Sinne des § 3 Nummer 16a, 27 Telekommunikationsgesetz oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne des § 3 Nummer 17 a, 24 Telekommunikationsgesetz für die Öffentlichkeit zu ermöglichen,</u></p> <p><u>9. Konzessionen im Wasserbereich, die</u></p> <p><u>a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze betreffen oder</u></p> <p><u>b) einen der nachfolgend aufgeführten Gegenstände haben und mit einer Tätigkeit nach Buchstabe a im Zusammenhang stehen:</u></p> <p><u>aa) Wasserbauvorhaben sowie Bewässerungs- und Entwässerungsvorhaben, sofern die zur</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 Prozent der mit den entsprechenden Vorhaben beziehungsweise Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmachen oder</p> <p>bb) Abwasserbeseitigung oder -behandlung,</p> <p>10. Dienstleistungskonzessionen zu Lotteriedienstleistungen, die unter die CPV-Nummer 92351100-7 fallen, und die einem Unternehmen auf der Grundlage eines ausschließlichen Rechts gewährt werden,</p> <p>11. Konzessionen, die Konzessionsauftraggeber im Sinne des § 100 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 zur Durchführung ihrer Tätigkeiten in einem nicht der Europäischen Union angehörenden Staat in einer Weise vergeben, die nicht mit der physischen Nutzung eines Netzes oder geografischen Gebiets in der Union verbunden ist oder</p> <p>12. Konzessionen, die im Bereich der Luftverkehrsdienste auf der Grundlage der Erteilung einer Betriebsgenehmigung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vergeben werden, oder von Konzessionen, die die Beförderung von Personen im Sinne des § 1 des Personenbeförderungsgesetzes betreffen.</p> <p>§ 150 Besondere Ausnahmen für die Vergabe von</p>	<p><u>Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 Prozent der mit den entsprechenden Vorhaben beziehungsweise Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmachen oder</u></p> <p><u>bb) Abwasserbeseitigung oder -behandlung,</u></p> <p><u>10. Dienstleistungskonzessionen zu Lotteriedienstleistungen, die unter die CPV-Nummer 92351100-7 fallen, und die einem Unternehmen auf der Grundlage eines ausschließlichen Rechts gewährt werden,</u></p> <p><u>11. Konzessionen, die Konzessionsauftraggeber im Sinne des § 100 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 zur Durchführung ihrer Tätigkeiten in einem nicht der Europäischen Union angehörenden Staat in einer Weise vergeben, die nicht mit der physischen Nutzung eines Netzes oder geografischen Gebiets in der Union verbunden ist oder</u></p> <p><u>12. Konzessionen, die im Bereich der Luftverkehrsdienste auf der Grundlage der Erteilung einer Betriebsgenehmigung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vergeben werden, oder von Konzessionen, die die Beförderung von Personen im Sinne des § 1 des Personenbeförderungsgesetzes betreffen,</u></p> <p><u>§ 150 Besondere Ausnahmen für die Vergabe von</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Konzessionen im Bereich Verteidigung und Sicherheit</p> <p>Dieser Teil findet keine Anwendung auf die Vergabe von Konzessionen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit,</p> <p>1. bei denen die Anwendung der Vorschriften dieses Teils den Konzessionsauftraggeber verpflichten würde, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens den wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft, oder wenn die Vergabe und Durchführung der Konzession als geheim zu erklären sind oder von besonderen Sicherheitsmaßnahmen gemäß den geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften begleitet sein müssen, sofern der Konzessionsauftraggeber festgestellt hat, dass die betreffenden wesentlichen Interessen nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen gewahrt werden können, wie beispielsweise durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die der Konzessionsauftraggeber im Rahmen eines Konzessionsvergabeverfahrens zur Verfügung stellen,</p> <p>2. die im Rahmen eines Kooperationsprogramms vergeben werden, das</p> <p>a) auf Forschung und Entwicklung beruht und</p>	<p><u>Konzessionen im Bereich Verteidigung und Sicherheit</u></p> <p><u>Dieser Teil findet keine Anwendung auf die Vergabe von Konzessionen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit,</u></p> <p><u>1. bei denen die Anwendung der Vorschriften dieses Teils den Konzessionsauftraggeber verpflichten würde, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens den wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft, oder wenn die Vergabe und Durchführung der Konzession als geheim zu erklären sind oder von besonderen Sicherheitsmaßnahmen gemäß den geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften begleitet sein müssen, sofern der Konzessionsauftraggeber festgestellt hat, dass die betreffenden wesentlichen Interessen nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen gewahrt werden können, wie beispielsweise durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die der Konzessionsauftraggeber im Rahmen eines Konzessionsvergabeverfahrens zur Verfügung stellen,</u></p> <p><u>2. die im Rahmen eines Kooperationsprogramms vergeben werden, das</u></p> <p><u>a) auf Forschung und Entwicklung beruht und</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>b) mit mindestens einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Entwicklung eines neuen Produkts und gegebenenfalls die späteren Phasen des gesamten oder eines Teils des Lebenszyklus dieses Produkts durchgeführt wird,</p> <p>3. die die Bundesregierung an eine andere Regierung für in unmittelbarem Zusammenhang mit Militärausrüstung oder sensibler Ausrüstung stehende Bau- und Dienstleistungen oder für Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder für sensible Bau- und Dienstleistungen vergibt,</p> <p>4. die in einem Drittstaat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, im Rahmen des Einsatzes von Truppen außerhalb des Gebiets der Union vergeben werden, wenn der Einsatz erfordert, dass diese Konzessionen an im Einsatzgebiet ansässige Unternehmen vergeben werden,</p> <p>5. die durch andere Ausnahmenvorschriften dieses Teils erfasst werden,</p> <p>6. die nicht bereits gemäß Nummern 1 bis 5 ausgeschlossen sind, wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen garantiert werden kann, wie</p>	<p><u>b) mit mindestens einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Entwicklung eines neuen Produkts und gegebenenfalls die späteren Phasen des gesamten oder eines Teils des Lebenszyklus dieses Produkts durchgeführt wird,</u></p> <p><u>3. die die Bundesregierung an eine andere Regierung für in unmittelbarem Zusammenhang mit Militärausrüstung oder sensibler Ausrüstung stehende Bau- und Dienstleistungen oder für Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder für sensible Bau- und Dienstleistungen vergibt,</u></p> <p><u>4. die in einem Drittstaat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, im Rahmen des Einsatzes von Truppen außerhalb des Gebiets der Union vergeben werden, wenn der Einsatz erfordert, dass diese Konzessionen an im Einsatzgebiet ansässige Unternehmen vergeben werden,</u></p> <p><u>5. die durch andere Ausnahmenvorschriften dieses Teils erfasst werden,</u></p> <p><u>6. die nicht bereits gemäß Nummern 1 bis 5 ausgeschlossen sind, wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen garantiert werden kann, wie</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>beispielsweise durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die Konzessionsauftraggeber im Rahmen eines Konzessionsvergabeverfahrens zur Verfügung stellen oder</p> <p>7. die besonderen Verfahrensregeln unterliegen,</p> <p>a) die sich aus einem internationalen Abkommen oder einer internationalen Vereinbarung ergeben, das oder die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem oder mehreren Drittstaaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, geschlossen wurde,</p> <p>b) die sich aus einem internationalen Abkommen oder einer internationalen Vereinbarung im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen ergeben, das oder die Unternehmen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittstaates betrifft, oder</p> <p>c) die für eine internationale Organisation gelten, wenn diese für ihre Zwecke Beschaffungen tätigt oder wenn ein Mitgliedstaat der Europäischen Union Aufträge nach diesen Regeln vergeben muss.</p>	<p><u>beispielsweise durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die Konzessionsauftraggeber im Rahmen eines Konzessionsvergabeverfahrens zur Verfügung stellen oder</u></p> <p><u>7. die besonderen Verfahrensregeln unterliegen,</u></p> <p><u>a) die sich aus einem internationalen Abkommen oder einer internationalen Vereinbarung ergeben, das oder die zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einem oder mehreren Drittstaaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, geschlossen wurde,</u></p> <p><u>b) die sich aus einem internationalen Abkommen oder einer internationalen Vereinbarung im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen ergeben, das oder die Unternehmen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittstaates betrifft, oder</u></p> <p><u>c) die für eine internationale Organisation gelten, wenn diese für ihre Zwecke Beschaffungen tätigt oder wenn ein Mitgliedstaat der Europäischen Union Aufträge nach diesen Regeln vergeben muss.</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>§ 151 Verfahren</p> <p>Konzessionsauftraggeber veröffentlichen die Absicht, eine Konzession zu vergeben. Auf die Veröffentlichung der Konzessionsvergabeabsicht darf nur verzichtet werden, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes zulässig ist. Im Übrigen dürfen Konzessionsauftraggeber das Verfahren zur Vergabe von Konzessionen frei ausgestalten.</p>	<p><u>§ 151 Verfahren</u></p> <p><u>Konzessionsauftraggeber veröffentlichen die Absicht, eine Konzession zu vergeben. Auf die Veröffentlichung der Konzessionsvergabeabsicht darf nur verzichtet werden, soweit dies aufgrund dieses Gesetzes zulässig ist. Im Übrigen dürfen Konzessionsauftraggeber das Verfahren zur Vergabe von Konzessionen frei ausgestalten.</u></p>
	<p>§ 152 Anforderungen im Konzessionsvergabeverfahren</p> <p>(1) Zur Leistungsbeschreibung findet § 121 entsprechend Anwendung.</p> <p>(2) Konzessionen werden an geeignete Unternehmen im Sinne des § 122 vergeben.</p> <p>(3) Der Zuschlag wird auf der Grundlage objektiver Kriterien erteilt, die sicherstellen, dass die Angebote unter wirksamen Wettbewerbsbedingungen bewertet werden, so dass ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil für den Konzessionsauftraggeber ermittelt werden kann. Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Konzessionsgegenstand in Verbindung stehen und dürfen dem Konzessionsauftraggeber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit einräumen. Sie können qualitative, umweltbezogene oder soziale Belange umfassen. Die Zuschlagskriterien müssen mit einer Beschreibung einhergehen, die eine</p>	<p><u>§ 152 Anforderungen im Konzessionsvergabeverfahren</u></p> <p><u>(1) Zur Leistungsbeschreibung findet § 121 entsprechend Anwendung.</u></p> <p><u>(2) Konzessionen werden an geeignete Unternehmen im Sinne des § 122 vergeben.</u></p> <p><u>(3) Der Zuschlag wird auf der Grundlage objektiver Kriterien erteilt, die sicherstellen, dass die Angebote unter wirksamen Wettbewerbsbedingungen bewertet werden, so dass ein wirtschaftlicher Gesamtvorteil für den Konzessionsauftraggeber ermittelt werden kann. Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Konzessionsgegenstand in Verbindung stehen und dürfen dem Konzessionsauftraggeber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit einräumen. Sie können qualitative, umweltbezogene oder soziale Belange umfassen. Die Zuschlagskriterien müssen mit einer Beschreibung einhergehen, die eine</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>wirksame Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten, damit bewertet werden kann, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.</p> <p>(4) Die Vorschriften zu den Ausführungsbedingungen nach §§ 128, 129 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p><u>wirksame Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten, damit bewertet werden kann, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.</u></p> <p><u>(4) Die Vorschriften zu den Ausführungsbedingungen nach §§ 128, 129 finden entsprechende Anwendung.</u></p>
	<p>§ 153 Vergabe von Konzessionen über soziale und andere besondere Dienstleistungen</p> <p>Konzessionsauftraggeber geben ihre Absicht zur Vergabe von Konzessionen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs IV der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe betreffen, durch Veröffentlichung einer Vorinformation bekannt. § 152 kommt nicht zur Anwendung.</p>	<p><u>§ 153 Vergabe von Konzessionen über soziale und andere besondere Dienstleistungen</u></p> <p><u>Konzessionsauftraggeber geben ihre Absicht zur Vergabe von Konzessionen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs IV der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe betreffen, durch Veröffentlichung einer Vorinformation bekannt. § 152 kommt nicht zur Anwendung.</u></p>
	<p>§ 154 Sonstige anwendbare Vorschriften</p> <p>Im Übrigen sind für die Vergabe von Konzessionen folgende Vorschriften entsprechend anwendbar:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 118 hinsichtlich vorbehaltener Konzessionen, 2. § 123 bis § 126 mit der Maßgabe, dass <ol style="list-style-type: none"> a) Konzessionsauftraggeber nach § 101 Absatz 1 Nummer 3 ein Unternehmen unter den 	<p><u>§ 154 Sonstige anwendbare Vorschriften</u></p> <p><u>Im Übrigen sind für die Vergabe von Konzessionen folgende Vorschriften entsprechend anwendbar:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. § 118 hinsichtlich vorbehaltener Konzessionen,</u> <u>2. § 123 bis § 126 mit der Maßgabe, dass</u> <ol style="list-style-type: none"> <u>a) Konzessionsauftraggeber nach § 101 Absatz 1 Nummer 3 ein Unternehmen unter den</u>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>Voraussetzungen des § 123 ausschließen können, aber nicht ausschließen müssen;</p> <p>b) Konzessionsauftraggeber im Falle einer Konzession in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen können, wenn das Unternehmen nicht die erforderliche Vertrauenswürdigkeit aufweist, um Risiken für die nationale Sicherheit auszuschließen; der Nachweis kann auch mit Hilfe geschützter Datenquellen erfolgen;</p> <p>3. § 131 Absatz 3 und § 132 mit der Maßgabe, dass</p> <p>a) § 132 Absatz 2 Satz 2 und 3 für die Vergabe von Konzessionen, die Tätigkeiten nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 betreffen, keine Anwendung findet und</p> <p>b) die Obergrenze des § 132 Absatz 3 Nummer 2 für Bau- und Dienstleistungskonzessionen einheitlich 10 Prozent des Wertes der ursprünglichen Konzession beträgt,</p> <p>4. §§ 133 bis 135,</p> <p>5. § 138 hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsauftraggeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 2 und 3 an verbundene Unternehmen,</p>	<p><u>Voraussetzungen des § 123 ausschließen können, aber nicht ausschließen müssen;</u></p> <p><u>b) Konzessionsauftraggeber im Falle einer Konzession in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen können, wenn das Unternehmen nicht die erforderliche Vertrauenswürdigkeit aufweist, um Risiken für die nationale Sicherheit auszuschließen; der Nachweis kann auch mit Hilfe geschützter Datenquellen erfolgen;</u></p> <p><u>3. § 131 Absatz 3 und § 132 mit der Maßgabe, dass</u></p> <p><u>a) § 132 Absatz 2 Satz 2 und 3 für die Vergabe von Konzessionen, die Tätigkeiten nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 betreffen, keine Anwendung findet und</u></p> <p><u>b) die Obergrenze des § 132 Absatz 3 Nummer 2 für Bau- und Dienstleistungskonzessionen einheitlich 10 Prozent des Wertes der ursprünglichen Konzession beträgt,</u></p> <p><u>4. §§ 133 bis 135,</u></p> <p><u>5. § 138 hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsauftraggeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 2 und 3 an verbundene Unternehmen,</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
	<p>6. § 139 hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsauftraggeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 2 und 3 an ein Gemeinschaftsunternehmen oder durch Gemeinschaftsunternehmen an einen Konzessionsauftraggeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und</p> <p>7. § 140 hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsauftraggeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 2 und 3 für unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten.</p>	<p><u>6. § 139 hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsauftraggeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 2 und 3 an ein Gemeinschaftsunternehmen oder durch Gemeinschaftsunternehmen an einen Konzessionsauftraggeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und</u></p> <p><u>7. § 140 hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen durch Konzessionsauftraggeber im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 2 und 3 für unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten.</u></p>
<p>Zweiter Abschnitt Nachprüfungsverfahren</p> <p>I. Nachprüfungsbehörden</p>	<p>Kapitel 2 Nachprüfungsverfahren</p> <p>Abschnitt 1 Nachprüfungsbehörden</p>	<p><u>Zweiter Abschnitt</u> <u>Kapitel 2</u> Nachprüfungsverfahren</p> <p><u>+</u> <u>Abschnitt 1</u> Nachprüfungsbehörden</p>
<p>§ 102 Grundsatz</p> <p>Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten von Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge der Nachprüfung durch die Vergabekammern.</p>	<p>§ 155 Grundsatz</p> <p>Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten von Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen der Nachprüfung durch die Vergabekammern.</p>	<p><u>§ 402-155</u> Grundsatz</p> <p>Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten von Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge <u>und Konzessionen</u> der Nachprüfung durch die Vergabekammern.</p>
<p>§ 104 Vergabekammern</p> <p>(1) Die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge nehmen die Vergabekammern des Bundes für die dem Bund zuzurechnenden</p>	<p>§ 156 Vergabekammern</p> <p>(1) Die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen nehmen die Vergabekammern des Bundes für die dem Bund</p>	<p><u>§ 404 156</u> Vergabekammern</p> <p>(1) Die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge <u>und Konzessionen</u> nehmen die Vergabekammern des Bundes für die dem Bund</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>Aufträge, die Vergabekammern der Länder für die diesen zuzurechnenden Aufträge wahr.</p> <p>(2) Rechte aus § 97 Absatz 7 sowie sonstige Ansprüche gegen öffentliche Auftraggeber, die auf die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabeverfahren gerichtet sind, können nur vor den Vergabekammern und dem Beschwerdegericht geltend gemacht werden.</p> <p>(3) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Befugnisse der Kartellbehörden zur Verfolgung von Verstößen insbesondere gegen §§ 19 und 20 bleiben unberührt.</p>	<p>zuzurechnenden öffentlichen Aufträge und Konzessionen, die Vergabekammern der Länder für die diesen zuzurechnenden öffentlichen Aufträge und Konzessionen wahr.</p> <p>(2) Rechte aus § 97 Absatz 6 sowie sonstige Ansprüche gegen Auftraggeber, die auf die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabeverfahren gerichtet sind, können nur vor den Vergabekammern und dem Beschwerdegericht geltend gemacht werden.</p> <p>(3) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Befugnisse der Kartellbehörden zur Verfolgung von Verstößen insbesondere gegen §§ 19 und 20 bleiben unberührt.</p>	<p>zuzurechnenden <u>öffentlichen</u> Aufträge <u>und Konzessionen</u>, die Vergabekammern der Länder für die diesen zuzurechnenden <u>öffentlichen</u> Aufträge <u>und Konzessionen</u> wahr.</p> <p>(2) Rechte aus § 97 Absatz <u>76</u> sowie sonstige Ansprüche gegen <u>öffentliche</u> Auftraggeber, die auf die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabeverfahren gerichtet sind, können nur vor den Vergabekammern und dem Beschwerdegericht geltend gemacht werden.</p> <p>(3) <u>—</u>Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Befugnisse der Kartellbehörden zur Verfolgung von Verstößen insbesondere gegen §§ 19 und 20 bleiben unberührt.</p>
<p>§ 105 Besetzung, Unabhängigkeit</p> <p>(1) Die Vergabekammern üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung aus.</p> <p>(2) Die Vergabekammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer ein ehrenamtlicher Beisitzer ist. Der Vorsitzende und der hauptamtliche Beisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder vergleichbar fachkundige Angestellte sein. Der Vorsitzende oder der</p>	<p>§ 157 Besetzung, Unabhängigkeit</p> <p>(1) Die Vergabekammern üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung aus.</p> <p>(2) Die Vergabekammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer ein ehrenamtlicher Beisitzer ist. Der Vorsitzende und der hauptamtliche Beisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder vergleichbar fachkundige Angestellte sein. Der Vorsitzende oder der</p>	<p><u>§ 405157</u> Besetzung, Unabhängigkeit</p> <p>(1) Die Vergabekammern üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung aus.</p> <p>(2) Die Vergabekammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer ein ehrenamtlicher Beisitzer ist. Der Vorsitzende und der hauptamtliche Beisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder vergleichbar fachkundige Angestellte sein. Der Vorsitzende oder der</p>

GWB	GWB-E	Synopse
<p>hauptamtliche Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben; in der Regel soll dies der Vorsitzende sein. Die Beisitzer sollen über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens, die ehrenamtlichen Beisitzer auch über mehrjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens verfügen. Bei der Überprüfung der Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Aufträgen im Sinne des § 99 Absatz 7 können die Vergabekammern abweichend von Satz 1 auch in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei hauptamtlichen Beisitzern entscheiden.</p> <p>(3) Die Kammer kann das Verfahren dem Vorsitzenden oder dem hauptamtlichen Beisitzer ohne mündliche Verhandlung durch unanfechtbaren Beschluss zur alleinigen Entscheidung übertragen. Diese Übertragung ist nur möglich, sofern die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist und die Entscheidung nicht von grundsätzlicher Bedeutung sein wird.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Kammer werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Sie entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen.</p>	<p>hauptamtliche Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben; in der Regel soll dies der Vorsitzende sein. Die Beisitzer sollen über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens, die ehrenamtlichen Beisitzer auch über mehrjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens verfügen. Bei der Überprüfung der Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen im Sinne des § 104 können die Vergabekammern abweichend von Satz 1 auch in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei hauptamtlichen Beisitzern entscheiden.</p> <p>(3) Die Kammer kann das Verfahren dem Vorsitzenden oder dem hauptamtlichen Beisitzer ohne mündliche Verhandlung durch unanfechtbaren Beschluss zur alleinigen Entscheidung übertragen. Diese Übertragung ist nur möglich, sofern die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist und die Entscheidung nicht von grundsätzlicher Bedeutung sein wird.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Kammer werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Sie entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen.</p>	<p>hauptamtliche Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben; in der Regel soll dies der Vorsitzende sein. Die Beisitzer sollen über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens, die ehrenamtlichen Beisitzer auch über mehrjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens verfügen. Bei der Überprüfung der Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsrelevanten<u>sicherheitsspezifischen</u> Aufträgen im Sinne des § 99 Absatz 7<u>§ 104</u> können die Vergabekammern abweichend von Satz 1 auch in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei hauptamtlichen Beisitzern entscheiden.</p> <p>(3) Die Kammer kann das Verfahren dem Vorsitzenden oder dem hauptamtlichen Beisitzer ohne mündliche Verhandlung durch unanfechtbaren Beschluss zur alleinigen Entscheidung übertragen. Diese Übertragung ist nur möglich, sofern die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist und die Entscheidung nicht von grundsätzlicher Bedeutung sein wird.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Kammer werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Sie entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen.</p>
<p>§ 106 Einrichtung, Organisation</p> <p>(1) Der Bund richtet die erforderliche Anzahl von Vergabekammern beim Bundeskartellamt ein.</p>	<p>§ 158 Einrichtung, Organisation</p> <p>(1) Der Bund richtet die erforderliche Anzahl von Vergabekammern beim Bundeskartellamt ein.</p>	<p>§ 406<u>158</u> Einrichtung, Organisation</p> <p>(1) Der Bund richtet die erforderliche Anzahl von Vergabekammern beim Bundeskartellamt ein.</p>

GWB	GWB-E	Synopse
<p>Einrichtung und Besetzung der Vergabekammern sowie die Geschäftsverteilung bestimmt der Präsident des Bundeskartellamts. Ehrenamtliche Beisitzer und deren Stellvertreter ernannt er auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der öffentlich-rechtlichen Kammern. Der Präsident des Bundeskartellamts erlässt nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.</p> <p>(2) Die Einrichtung, Organisation und Besetzung der in diesem Abschnitt genannten Stellen (Nachprüfungsbehörden) der Länder bestimmen die nach Landesrecht zuständigen Stellen, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung, die die Ermächtigung weiter übertragen kann. Die Länder können gemeinsame Nachprüfungsbehörden einrichten.</p>	<p>Einrichtung und Besetzung der Vergabekammern sowie die Geschäftsverteilung bestimmt der Präsident des Bundeskartellamts. Ehrenamtliche Beisitzer und deren Stellvertreter ernannt er auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der öffentlich-rechtlichen Kammern. Der Präsident des Bundeskartellamts erlässt nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.</p> <p>(2) Die Einrichtung, Organisation und Besetzung der in diesem Abschnitt genannten Stellen (Nachprüfungsbehörden) der Länder bestimmen die nach Landesrecht zuständigen Stellen, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung, die die Ermächtigung weiter übertragen kann. Die Länder können gemeinsame Nachprüfungsbehörden einrichten.</p>	<p>Einrichtung und Besetzung der Vergabekammern sowie die Geschäftsverteilung bestimmt der Präsident des Bundeskartellamts. Ehrenamtliche Beisitzer und deren Stellvertreter ernannt er auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der öffentlich-rechtlichen Kammern. Der Präsident des Bundeskartellamts erlässt nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie<u>Energie</u> eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.</p> <p>(2) Die Einrichtung, Organisation und Besetzung der in diesem Abschnitt genannten Stellen (Nachprüfungsbehörden) der Länder bestimmen die nach Landesrecht zuständigen Stellen, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung, die die Ermächtigung weiter übertragen kann. Die Länder können gemeinsame Nachprüfungsbehörden einrichten.</p>
<p>§ 106a Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammern</p> <p>(1) Die Vergabekammer des Bundes ist zuständig für die Nachprüfung der Vergabeverfahren</p> <p>1. des Bundes;</p> <p>2. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nummer 2, sofern der Bund die Beteiligung überwiegend verwaltet oder die sonstige</p>	<p>§ 159 Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammern</p> <p>(1) Die Vergabekammer des Bundes ist zuständig für die Nachprüfung der Vergabeverfahren</p> <p>1. des Bundes;</p> <p>2. von öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 2, Sektorenauftraggebern im Sinne des § 100 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung</p>	<p>§ 406a<u>159</u> Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammern</p> <p>(1) Die Vergabekammer des Bundes ist zuständig für die Nachprüfung der Vergabeverfahren</p> <p>1. des Bundes;</p> <p>2. von <u>öffentlichen</u> Auftraggebern im Sinne des § 98 Nummer 2, Sektorenauftraggebern im<u>§ 100 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung</u></p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>Finanzierung überwiegend gewährt hat oder über die Leitung überwiegend die Aufsicht ausübt oder die Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs überwiegend bestimmt hat, es sei denn, die an dem Auftraggeber Beteiligten haben sich auf die Zuständigkeit einer anderen Vergabekammer geeinigt;</p> <p>3. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nummer 4, sofern der Bund auf sie einen beherrschenden Einfluss ausübt; ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn der Bund unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Auftraggebers besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Auftraggebers verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Auftraggebers bestellen kann;</p> <p>4. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nummer 5, sofern der Bund die Mittel überwiegend bewilligt hat;</p> <p>5. von Auftraggebern nach § 98 Nummer 6, sofern die unter § 98 Nummer 1 bis 3 fallende Stelle dem Bund zuzuordnen ist;</p> <p>6. die im Rahmen der Organleihe für den Bund durchgeführt werden.</p> <p>(2) Wird das Vergabeverfahren von einem Land im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund durchgeführt, ist die Vergabekammer dieses Landes zuständig. Ist in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nummer 2 bis 6 ein</p>	<p>mit § 99 Nummer 2 oder Konzessionsauftraggebern im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 99 Nummer 2, sofern der Bund die Beteiligung überwiegend verwaltet oder die sonstige Finanzierung überwiegend gewährt hat oder über die Leitung überwiegend die Aufsicht ausübt oder die Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs überwiegend bestimmt hat, es sei denn, die an dem Auftraggeber Beteiligten haben sich auf die Zuständigkeit einer anderen Vergabekammer geeinigt;</p> <p>3. von Sektorenauftraggebern im Sinne des § 100 Absatz 1 Nummer 2 und Konzessionsauftraggebern im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 3, sofern der Bund auf sie einen beherrschenden Einfluss ausübt; ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn der Bund unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Auftraggebers besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Auftraggebers verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Auftraggebers bestellen kann;</p> <p>4. von Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 4, sofern der Bund die Mittel überwiegend bewilligt hat;</p> <p>5. die im Rahmen der Organleihe für den</p>	<p>Synopse</p> <p><u>mit § 99 Nummer 2 oder Konzessionsauftraggebern im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 99 Nummer 2</u>, sofern der Bund die Beteiligung überwiegend verwaltet oder die sonstige Finanzierung überwiegend gewährt hat oder über die Leitung überwiegend die Aufsicht ausübt oder die Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs überwiegend bestimmt hat, es sei denn, die an dem Auftraggeber Beteiligten haben sich auf die Zuständigkeit einer anderen Vergabekammer geeinigt;</p> <p>3. von Auftraggebern<u>Sektorenauftraggebern</u> im Sinne des § 98<u>§ 100 Absatz 1</u> Nummer 4<u>2</u> und Konzessionsauftraggebern im Sinne des § 101 Absatz 1 Nummer 3, sofern der Bund auf sie einen beherrschenden Einfluss ausübt; ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn der Bund unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Auftraggebers besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Auftraggebers verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Auftraggebers bestellen kann;</p> <p>4. von Auftraggebern im Sinne des § 98<u>§ 99</u> Nummer 6<u>4</u>, sofern der Bund die Mittel überwiegend bewilligt hat;</p> <p>5. von Auftraggebern nach § 98 Nummer 6, sofern die unter § 98 Nummer 1 bis 3 fallende</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>Auftraggeber einem Land zuzuordnen, ist die Vergabekammer des jeweiligen Landes zuständig.</p> <p>(3) In allen anderen Fällen wird die Zuständigkeit der Vergabekammern nach dem Sitz des Auftraggebers bestimmt. Bei länderübergreifenden Beschaffungen benennen die Auftraggeber in der Vergabebekanntmachung nur eine zuständige Vergabekammer.</p>	<p>Bund durchgeführt werden;</p> <p>6. in Fällen, in denen sowohl die Vergabekammer des Bundes als auch eine oder mehrere Vergabekammern der Länder zuständig sind.</p> <p>(2) Wird das Vergabeverfahren von einem Land im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund durchgeführt, ist die Vergabekammer dieses Landes zuständig. Ist in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5 ein Auftraggeber einem Land zuzuordnen, ist die Vergabekammer des jeweiligen Landes zuständig.</p> <p>(3) In allen anderen Fällen wird die Zuständigkeit der Vergabekammern nach dem Sitz des Auftraggebers bestimmt. Bei länderübergreifenden Beschaffungen benennen die Auftraggeber in der Vergabebekanntmachung nur eine zuständige Vergabekammer.</p>	<p>Stelle dem Bund zuzuordnen ist;</p> <p>6.</p> <p><u>5.</u> die im Rahmen der Organleihe für den Bund durchgeführt werden;</p> <p><u>6. in Fällen, in denen sowohl die Vergabekammer des Bundes als auch eine oder mehrere Vergabekammern der Länder zuständig sind.</u></p> <p>(2) Wird das Vergabeverfahren von einem Land im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund durchgeführt, ist die Vergabekammer dieses Landes zuständig. Ist in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nummer 2 bis 6<u>5</u> ein Auftraggeber einem Land zuzuordnen, ist die Vergabekammer des jeweiligen Landes zuständig.</p> <p>(3) In allen anderen Fällen wird die Zuständigkeit der Vergabekammern nach dem Sitz des Auftraggebers bestimmt. Bei länderübergreifenden Beschaffungen benennen die Auftraggeber in der Vergabebekanntmachung nur eine zuständige Vergabekammer.</p>
<p>II. Verfahren vor der Vergabekammer</p>	<p>Abschnitt 2 Verfahren vor der Vergabekammer</p>	<p>II. <u>Abschnitt 2</u> Verfahren vor der Vergabekammer</p>
<p>§ 107 Einleitung, Antrag</p> <p>(1) Die Vergabekammer leitet ein</p>	<p>§ 160 Einleitung, Antrag</p> <p>(1) Die Vergabekammer leitet ein</p>	<p>§ 407<u>§ 160</u> Einleitung, Antrag</p> <p>(1) Die Vergabekammer leitet ein</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.</p> <p>(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 7 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.</p> <p>(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht 	<p>Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.</p> <p>(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.</p> <p>(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht gerügt hat, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der 	<p>Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.</p> <p>(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 7 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.</p> <p>(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antragsteller den gerügte geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>ab Helfen zu wollen, vergangen sind.</p> <p>Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101b Absatz 1 Nummer 2. § 101a Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht ab Helfen zu wollen, vergangen sind.</p> <p>Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht ab Helfen zu wollen, vergangen sind.</p> <p>Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages Vertrags nach § 101b 135 Absatz 1 Nummer 2. § 101a 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.</p>
<p>§ 108 Form</p> <p>(1) Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Stz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu benennen.</p> <p>(2) Die Begründung muss die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten benennen.</p>	<p>§ 161 Form</p> <p>(1) Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Stz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu benennen.</p> <p>(2) Die Begründung muss die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten benennen.</p>	<p>§ 108 161 Form</p> <p>(1) Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Stz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu benennen.</p> <p>(2) Die Begründung muss die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten benennen.</p>

GWB	GWB-E	Synopse
<p>§ 109 Verfahrenseteiligte, Beiladung</p> <p>Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller, der Auftraggeber und die Unternehmen, deren Interessen durch die Entscheidung schwerwiegend berührt werden und die deswegen von der Vergabekammer beigeladen worden sind. Die Entscheidung über die Beiladung ist unanfechtbar.</p>	<p>§ 162 Verfahrenseteiligte, Beiladung</p> <p>Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller, der Auftraggeber und die Unternehmen, deren Interessen durch die Entscheidung schwerwiegend berührt werden und die deswegen von der Vergabekammer beigeladen worden sind. Die Entscheidung über die Beiladung ist unanfechtbar.</p>	<p>§ 409162 Verfahrenseteiligte, Beiladung</p> <p>Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller, der Auftraggeber und die Unternehmen, deren Interessen durch die Entscheidung schwerwiegend berührt werden und die deswegen von der Vergabekammer beigeladen worden sind. Die Entscheidung über die Beiladung ist unanfechtbar.</p>
<p>§ 110 Untersuchungsgrundsatz</p> <p>(1) Die Vergabekammer erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Sie kann sich dabei auf das beschränken, was von den Beteiligten vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Zu einer umfassenden Rechtmäßigkeitskontrolle ist die Vergabekammer nicht verpflichtet. Sie achtet bei ihrer gesamten Tätigkeit darauf, dass der Ablauf des Vergabeverfahrens nicht unangemessen beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Vergabekammer prüft den Antrag darauf, ob er offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist. Dabei berücksichtigt die Vergabekammer auch einen vorsorglich hinterlegten Schriftsatz (Schutzschrift) des Auftraggebers. Sofern der Antrag nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, übermittelt die Vergabekammer dem Auftraggeber eine Kopie des Antrags und fordert bei ihm die Akten an, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten). Der Auftraggeber</p>	<p>§ 163 Untersuchungsgrundsatz</p> <p>(1) Die Vergabekammer erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Sie kann sich dabei auf das beschränken, was von den Beteiligten vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Zu einer umfassenden Rechtmäßigkeitskontrolle ist die Vergabekammer nicht verpflichtet. Sie achtet bei ihrer gesamten Tätigkeit darauf, dass der Ablauf des Vergabeverfahrens nicht unangemessen beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Vergabekammer prüft den Antrag darauf, ob er offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist. Dabei berücksichtigt die Vergabekammer auch einen vorsorglich hinterlegten Schriftsatz (Schutzschrift) des Auftraggebers. Sofern der Antrag nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, übermittelt die Vergabekammer dem Auftraggeber eine Kopie des Antrags und fordert bei ihm die Akten an, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten). Der Auftraggeber</p>	<p>§ 440163 Untersuchungsgrundsatz</p> <p>(1) Die Vergabekammer erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Sie kann sich dabei auf das beschränken, was von den Beteiligten vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Zu einer umfassenden Rechtmäßigkeitskontrolle ist die Vergabekammer nicht verpflichtet. Sie achtet bei ihrer gesamten Tätigkeit darauf, dass der Ablauf des Vergabeverfahrens nicht unangemessen beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Die Vergabekammer prüft den Antrag darauf, ob er offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist. Dabei berücksichtigt die Vergabekammer auch einen vorsorglich hinterlegten Schriftsatz (Schutzschrift) des Auftraggebers. Sofern der Antrag nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, übermittelt die Vergabekammer dem Auftraggeber eine Kopie des Antrags und fordert bei ihm die Akten an, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten). Der Auftraggeber</p>

GWB	GWB-E	Synopse
<p>hat die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung zu stellen. Die §§ 57 bis 59 Absatz 1 bis 5 sowie § 61 gelten entsprechend.</p>	<p>hat die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung zu stellen. Die §§ 57 bis 59 Absatz 1 bis 5 sowie § 61 gelten entsprechend.</p>	<p>hat die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung zu stellen. Die §§ 57 bis 59 Absatz 1 bis 5 sowie § 61 gelten entsprechend.</p>
<p>§ 110a Aufbewahrung vertraulicher Unterlagen</p> <p>(1) Die Vergabekammer stellt die Vertraulichkeit von Verschlussachen und anderen vertraulichen Informationen sicher, die in den von den Parteien übermittelten Unterlagen enthalten sind.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Vergabekammern sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheim gehaltenen Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente und Auskünfte nicht erkennen lassen.</p>	<p>§ 164 Aufbewahrung vertraulicher Unterlagen</p> <p>(1) Die Vergabekammer stellt die Vertraulichkeit von Verschlussachen und anderen vertraulichen Informationen sicher, die in den von den Parteien übermittelten Unterlagen enthalten sind.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Vergabekammern sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheim gehaltenen Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente und Auskünfte nicht erkennen lassen.</p>	<p>§ 440a164 Aufbewahrung vertraulicher Unterlagen</p> <p>(1) Die Vergabekammer stellt die Vertraulichkeit von Verschlussachen und anderen vertraulichen Informationen sicher, die in den von den Parteien übermittelten Unterlagen enthalten sind.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Vergabekammern sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheim gehaltenen Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente und Auskünfte nicht erkennen lassen.</p>
<p>§ 111 Akteneinsicht</p> <p>(1) Die Beteiligten können die Akten bei der Vergabekammer einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen.</p> <p>(2) Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder</p>	<p>§ 165 Akteneinsicht</p> <p>(1) Die Beteiligten können die Akten bei der Vergabekammer einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen.</p> <p>(2) Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder</p>	<p>§ 444165 Akteneinsicht</p> <p>(1) Die Beteiligten können die Akten bei der Vergabekammer einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen.</p> <p>(2) Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder</p>

GWB	GWB-E	Synopse
<p>Geschäftsgeheimnissen geboten ist.</p> <p>(3) Jeder Beteiligte hat mit Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die in Absatz 2 genannten Geheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt dies nicht, kann die Vergabekammer von seiner Zustimmung auf Einsicht ausgehen.</p> <p>(4) Die Versagung der Akteneinsicht kann nur im Zusammenhang mit der sofortigen Beschwerde in der Hauptsache angegriffen werden.</p>	<p>Geschäftsgeheimnissen geboten ist.</p> <p>(3) Jeder Beteiligte hat mit Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die in Absatz 2 genannten Geheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt dies nicht, kann die Vergabekammer von seiner Zustimmung auf Einsicht ausgehen.</p> <p>(4) Die Versagung der Akteneinsicht kann nur im Zusammenhang mit der sofortigen Beschwerde in der Hauptsache angegriffen werden.</p>	<p>Geschäftsgeheimnissen geboten ist.</p> <p>(3) Jeder Beteiligte hat mit Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die in Absatz 2 genannten Geheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt dies nicht, kann die Vergabekammer von seiner Zustimmung auf Einsicht ausgehen.</p> <p>(4) Die Versagung der Akteneinsicht kann nur im Zusammenhang mit der sofortigen Beschwerde in der Hauptsache angegriffen werden.</p>
<p>§ 112 Mündliche Verhandlung</p> <p>(1) Die Vergabekammer entscheidet auf Grund einer mündlichen Verhandlung, die sich auf einen Termin beschränken soll. Alle Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Zustimmung der Beteiligten oder bei Unzulässigkeit oder bei offensichtlicher Unbegründetheit des Antrags kann nach Lage der Akten entschieden werden.</p> <p>(2) Auch wenn die Beteiligten in dem Verhandlungstermin nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten sind, kann in der Sache verhandelt und entschieden werden.</p>	<p>§ 166 Mündliche Verhandlung</p> <p>(1) Die Vergabekammer entscheidet auf Grund einer mündlichen Verhandlung, die sich auf einen Termin beschränken soll. Alle Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Zustimmung der Beteiligten oder bei Unzulässigkeit oder bei offensichtlicher Unbegründetheit des Antrags kann nach Lage der Akten entschieden werden.</p> <p>(2) Auch wenn die Beteiligten in dem Verhandlungstermin nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten sind, kann in der Sache verhandelt und entschieden werden.</p>	<p>§ 442 <u>166</u> Mündliche Verhandlung</p> <p>(1) Die Vergabekammer entscheidet auf Grund einer mündlichen Verhandlung, die sich auf einen Termin beschränken soll. Alle Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Zustimmung der Beteiligten oder bei Unzulässigkeit oder bei offensichtlicher Unbegründetheit des Antrags kann nach Lage der Akten entschieden werden.</p> <p>(2) Auch wenn die Beteiligten in dem Verhandlungstermin nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten sind, kann in der Sache verhandelt und entschieden werden.</p>
<p>§ 113 Beschleunigung</p>	<p>§ 167 Beschleunigung</p>	<p>§ 443 <u>167</u> Beschleunigung</p>

GWB	GWB-E	Synopse
<p>(1) Die Vergabekammer trifft und begründet ihre Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags. Bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Dieser Zeitraum soll nicht länger als zwei Wochen dauern. Er begründet diese Verfügung schriftlich.</p> <p>(2) Die Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, wie es einem auf Förderung und raschen Abschluss des Verfahrens bedachten Vorgehen entspricht. Den Beteiligten können Fristen gesetzt werden, nach deren Ablauf weiterer Vortrag unbeachtet bleiben kann.</p>	<p>(1) Die Vergabekammer trifft und begründet ihre Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags. Bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Dieser Zeitraum soll nicht länger als zwei Wochen dauern. Er begründet diese Verfügung schriftlich.</p> <p>(2) Die Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, wie es einem auf Förderung und raschen Abschluss des Verfahrens bedachten Vorgehen entspricht. Den Beteiligten können Fristen gesetzt werden, nach deren Ablauf weiterer Vortrag unbeachtet bleiben kann.</p>	<p>(1) Die Vergabekammer trifft und begründet ihre Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags. Bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Dieser Zeitraum soll nicht länger als zwei Wochen dauern. Er begründet diese Verfügung schriftlich.</p> <p>(2) Die Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, wie es einem auf Förderung und raschen Abschluss des Verfahrens bedachten Vorgehen entspricht. Den Beteiligten können Fristen gesetzt werden, nach deren Ablauf weiterer Vortrag unbeachtet bleiben kann.</p>
<p>§ 114 Entscheidung der Vergabekammer</p> <p>(1) Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken.</p> <p>(2) Ein wirksam erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden. Hat sich das Nachprüfungsverfahren durch Erteilung des</p>	<p>§ 168 Entscheidung der Vergabekammer</p> <p>(1) Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken.</p> <p>(2) Ein wirksam erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden. Hat sich das Nachprüfungsverfahren durch Erteilung des</p>	<p>§ 444 <u>168</u> Entscheidung der Vergabekammer</p> <p>(1) Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken.</p> <p>(2) Ein wirksam erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden. Hat sich das Nachprüfungsverfahren durch Erteilung des</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>Zuschlags, durch Aufhebung oder durch Einstellung des Vergabeverfahrens oder in sonstiger Weise erledigt, stellt die Vergabekammer auf Antrag eines Beteiligten fest, ob eine Rechtsverletzung vorgelegen hat. § 113 Absatz 1 gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>(3) Die Entscheidung der Vergabekammer ergeht durch Verwaltungsakt. Die Vollstreckung richtet sich, auch gegen einen Hoheitsträger, nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder. Die §§ 61 und 86a Satz 2 gelten entsprechend.</p>	<p>Zuschlags, durch Aufhebung oder durch Einstellung des Vergabeverfahrens oder in sonstiger Weise erledigt, stellt die Vergabekammer auf Antrag eines Beteiligten fest, ob eine Rechtsverletzung vorgelegen hat. § 167 Absatz 1 gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>(3) Die Entscheidung der Vergabekammer ergeht durch Verwaltungsakt. Die Vollstreckung richtet sich, auch gegen einen Hoheitsträger, nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder. Die §§ 61 und 86a Satz 2 gelten entsprechend.</p>	<p>Zuschlags, durch Aufhebung oder durch Einstellung des Vergabeverfahrens oder in sonstiger Weise erledigt, stellt die Vergabekammer auf Antrag eines Beteiligten fest, ob eine Rechtsverletzung vorgelegen hat. § 443¹⁶⁷ Absatz 1 gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>(3) Die Entscheidung der Vergabekammer ergeht durch Verwaltungsakt. Die Vollstreckung richtet sich, auch gegen einen Hoheitsträger, nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder. Die §§ 61 und 86a Satz 2 gelten entsprechend.</p>
<p>§ 115 Aussetzung des Vergabeverfahrens</p> <p>(1) Informiert die Vergabekammer den öffentlichen Auftraggeber in Textform über den Antrag auf Nachprüfung, darf dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 117 Absatz 1 den Zuschlag nicht erteilen.</p> <p>(2) Die Vergabekammer kann dem Auftraggeber auf seinen Antrag oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 101a vom Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll, gestatten, den Zuschlag nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieser Entscheidung zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der</p>	<p>§ 169 Aussetzung des Vergabeverfahrens</p> <p>(1) Informiert die Vergabekammer den Auftraggeber in Textform über den Antrag auf Nachprüfung, darf dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 172 Absatz 1 den Zuschlag nicht erteilen.</p> <p>(2) Die Vergabekammer kann dem Auftraggeber auf seinen Antrag oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 134 vom Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll, gestatten, den Zuschlag nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieser Entscheidung zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der</p>	<p>§ 445¹⁶⁹ Aussetzung des Vergabeverfahrens</p> <p>(1) Informiert die Vergabekammer den öffentlichen Auftraggeber in Textform über den Antrag auf Nachprüfung, darf dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 447¹⁷² Absatz 1 den Zuschlag nicht erteilen.</p> <p>(2) Die Vergabekammer kann dem Auftraggeber auf seinen Antrag oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 404a¹³⁴ vom Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll, gestatten, den Zuschlag nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieser Entscheidung zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen; bei verteidigungs- oder sicherheitsrelevanten Aufträgen im Sinne des § 99 Absatz 7 sind zusätzlich besondere Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen. Die Vergabekammer berücksichtigt dabei auch die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten. Die Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrags müssen nicht in jedem Falle Gegenstand der Abwägung sein. Das Beschwerdegericht kann auf Antrag das Verbot des Zuschlags nach Absatz 1 wiederherstellen; § 114 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Wenn die Vergabekammer den Zuschlag nicht gestattet, kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Auftraggebers unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 den sofortigen Zuschlag gestatten. Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht gilt § 121 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 entsprechend. Eine sofortige Beschwerde nach § 116 Absatz 1 ist gegen Entscheidungen der Vergabekammer nach diesem Absatz nicht zulässig.</p> <p>(3) Snd Rechte des Antragstellers aus § 97 Absatz 7 im Vergabeverfahren auf andere Weise als durch den drohenden Zuschlag gefährdet, kann die</p>	<p>Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen; bei verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen im Sinne des § 104 sind zusätzlich besondere Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen. Die Vergabekammer berücksichtigt dabei auch die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag oder die Konzession zu erhalten. Die Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrags müssen nicht in jedem Fall Gegenstand der Abwägung sein. Das Beschwerdegericht kann auf Antrag das Verbot des Zuschlags nach Absatz 1 wiederherstellen; § 168 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Wenn die Vergabekammer den Zuschlag nicht gestattet, kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Auftraggebers unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 den sofortigen Zuschlag gestatten. Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht gilt § 176 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 entsprechend. Eine sofortige Beschwerde nach § 171 Absatz 1 ist gegen Entscheidungen der Vergabekammer nach diesem Absatz nicht zulässig.</p> <p>(3) Snd Rechte des Antragstellers aus § 97 Absatz 6 im Vergabeverfahren auf andere Weise als</p>	<p>Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen; bei verteidigungs- oder sicherheitsrelevanten^{sicherheitsspezifischen} Aufträgen im Sinne des § 99^{Absatz 7} sind zusätzlich besondere Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen. Die Vergabekammer berücksichtigt dabei auch die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag oder die <u>Konzession</u> zu erhalten. Die Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrags müssen nicht in jedem Falle^{Fall} Gegenstand der Abwägung sein. Das Beschwerdegericht kann auf Antrag das Verbot des Zuschlags nach Absatz 1 wiederherstellen; § 444¹⁶⁸ Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Wenn die Vergabekammer den Zuschlag nicht gestattet, kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Auftraggebers unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 den sofortigen Zuschlag gestatten. Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht gilt § 424¹⁷⁶ Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 entsprechend. Eine sofortige Beschwerde nach § 446¹⁷¹ Absatz 1 ist gegen Entscheidungen der Vergabekammer nach diesem Absatz nicht zulässig.</p> <p>(3) Snd Rechte des Antragstellers aus § 97</p>

GWB	GWB-E	Synopse
<p>Kammer auf besonderen Antrag mit weiteren vorläufigen Maßnahmen in das Vergabeverfahren eingreifen. Sie legt dabei den Beurteilungsmaßstab des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Vergabekammer kann die von ihr getroffenen weiteren vorläufigen Maßnahmen nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder durchsetzen; die Maßnahmen sind sofort vollziehbar. § 86a Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Macht der Auftraggeber das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 100 Absatz 8 Nummer 1 bis 3 geltend, entfällt das Verbot des Zuschlages nach Absatz 1 fünf Werktage nach Zustellung eines entsprechenden Schriftsatzes an den Antragsteller; die Zustellung ist durch die Vergabekammer unverzüglich nach Eingang des Schriftsatzes vorzunehmen. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht das Verbot des Zuschlages wiederherstellen. § 121 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>durch den drohenden Zuschlag gefährdet, kann die Kammer auf besonderen Antrag mit weiteren vorläufigen Maßnahmen in das Vergabeverfahren eingreifen. Sie legt dabei den Beurteilungsmaßstab des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Vergabekammer kann die von ihr getroffenen weiteren vorläufigen Maßnahmen nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder durchsetzen; die Maßnahmen sind sofort vollziehbar. § 86a Satz 2 GWB gilt entsprechend.</p> <p>(4) Macht der Auftraggeber das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 117 Nummern 1 bis 3 oder § 150 Nummer 1 oder 6 geltend, entfällt das Verbot des Zuschlages nach Absatz 1 fünf Werktage nach Zustellung eines entsprechenden Schriftsatzes an den Antragsteller; die Zustellung ist durch die Vergabekammer unverzüglich nach Eingang des Schriftsatzes vorzunehmen. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht das Verbot des Zuschlages wiederherstellen. § 176 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>Absatz 76 im Vergabeverfahren auf andere Weise als durch den drohenden Zuschlag gefährdet, kann die Kammer auf besonderen Antrag mit weiteren vorläufigen Maßnahmen in das Vergabeverfahren eingreifen. Sie legt dabei den Beurteilungsmaßstab des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Vergabekammer kann die von ihr getroffenen weiteren vorläufigen Maßnahmen nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder durchsetzen; die Maßnahmen sind sofort vollziehbar. § 86a Satz 2 <u>GWB</u> gilt entsprechend.</p> <p>(4) Macht der Auftraggeber das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 100 Absatz 8 <u>§ 117 Nummern 1 bis 3 oder § 150 Nummer 1 bis 3 oder 6</u> geltend, entfällt das Verbot des Zuschlages nach Absatz 1 fünf Werktage nach Zustellung eines entsprechenden Schriftsatzes an den Antragsteller; die Zustellung ist durch die Vergabekammer unverzüglich nach Eingang des Schriftsatzes vorzunehmen. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht das Verbot des Zuschlages wiederherstellen. § 121 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 und 4 <u>§ 176 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 und 4</u> finden entsprechende Anwendung.</p>
<p>§ 115a Ausschluss von abweichendem Landesrecht</p> <p>Soweit dieser Unterabschnitt Regelungen zum</p>	<p>§ 170 Ausschluss von abweichendem Landesrecht</p> <p>Soweit dieser Unterabschnitt Regelungen zum</p>	<p>§ 445a<u>170</u> Ausschluss von abweichendem Landesrecht</p> <p>Soweit dieser Unterabschnitt Regelungen zum</p>

GWB	GWB-E	Synopse
<p>Verwaltungsverfahren enthält, darf hiervon durch Landesrecht nicht abgewichen werden.</p>	<p>Landesrecht nicht abgewichen werden.</p>	<p>Verwaltungsverfahren enthält, darf hiervon durch Landesrecht nicht abgewichen werden.</p>
<p>III. Sofortige Beschwerde</p>	<p>Abschnitt 3 Sofortige Beschwerde</p>	<p>III. <u>Abschnitt 3</u> Sofortige Beschwerde</p>
<p>§ 116 Zulässigkeit, Zuständigkeit</p> <p>(1) Gegen Entscheidungen der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu.</p> <p>(2) Die sofortige Beschwerde ist auch zulässig, wenn die Vergabekammer über einen Antrag auf Nachprüfung nicht innerhalb der Frist des § 113 Absatz 1 entschieden hat; in diesem Fall gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Vergabekammer zuständige Oberlandesgericht. Bei den Oberlandesgerichten wird ein Vergabesenat gebildet.</p> <p>(4) Rechtssachen nach den Absätzen 1 und 2 können von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung anderen Oberlandesgerichten oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen</p>	<p>§ 171 Zulässigkeit, Zuständigkeit</p> <p>(1) Gegen Entscheidungen der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu.</p> <p>(2) Die sofortige Beschwerde ist auch zulässig, wenn die Vergabekammer über einen Antrag auf Nachprüfung nicht innerhalb der Frist des § 167 Absatz 1 entschieden hat; in diesem Fall gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Vergabekammer zuständige Oberlandesgericht. Bei den Oberlandesgerichten wird ein Vergabesenat gebildet.</p> <p>(4) Rechtssachen nach den Absätzen 1 und 2 können von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung anderen Oberlandesgerichten oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen</p>	<p>§ 446<u>171</u> Zulässigkeit, Zuständigkeit</p> <p>(1) Gegen Entscheidungen der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu.</p> <p>(2) Die sofortige Beschwerde ist auch zulässig, wenn die Vergabekammer über einen Antrag auf Nachprüfung nicht innerhalb der Frist des § 113 <u>§ 143</u> Absatz 1 entschieden hat; in diesem Fall gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Vergabekammer zuständige Oberlandesgericht. Bei den Oberlandesgerichten wird ein Vergabesenat gebildet.</p> <p>(4) Rechtssachen nach den Absätzen 1 und 2 können von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung anderen Oberlandesgerichten oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen</p>

GWB	GWB-E	Synopse
übertragen.	übertragen.	übertragen.
<p>§ 117 Frist, Form</p> <p>(1) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung, im Fall des § 116 Absatz 2 mit dem Ablauf der Frist beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.</p> <p>(2) Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt. <p>(3) Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.</p> <p>(4) Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.</p>	<p>§ 172 Frist, Form</p> <p>(1) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung, im Fall des § 171 Absatz 2 mit dem Ablauf der Frist beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.</p> <p>(2) Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt. <p>(3) Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.</p> <p>(4) Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.</p>	<p>§ 447 <u>172</u> Frist, Form</p> <p>(1) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung, im Fall des § 446<u>171</u> Absatz 2 mit dem Ablauf der Frist beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.</p> <p>(2) Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt. <p>(3) Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.</p> <p>(4) Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.</p>

GWB	GWB-E	Synopse
§ 118 Wirkung	§ 173 Wirkung	§ 448 <u>173</u> Wirkung
<p>(1) Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.</p> <p>(2) Das Gericht lehnt den Antrag nach Absatz 1 Satz 3 ab, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen; bei verteidigungs- oder sicherheitsrelevanten Aufträgen im Sinne des § 99 Absatz 7 sind zusätzlich besondere Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen. Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten, und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens.</p>	<p>(1) Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.</p> <p>(2) Das Gericht lehnt den Antrag nach Absatz 1 Satz 3 ab, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen; bei verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen im Sinne des § 104 sind zusätzlich besondere Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen. Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den öffentlichen Auftrag oder die Konzession zu erhalten, und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des</p>	<p>(1) Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.</p> <p>(2) Das Gericht lehnt den Antrag nach Absatz 1 Satz 3 ab, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen; bei verteidigungs- _____ oder <u>sicherheitsrelevantensicherheitspezifischen</u> Aufträgen im Sinne des § 99 <u>Absatz 7 104</u> sind zusätzlich besondere Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen. Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den <u>öffentlichen Auftrag oder die Konzession</u> zu erhalten, und das Interesse der</p>

GWB	GWB-E	Synopse
<p>(3) Hat die Vergabekammer dem Antrag auf Nachprüfung durch Untersagung des Zuschlags stattgegeben, so unterbleibt dieser, solange nicht das Beschwerdegericht die Entscheidung der Vergabekammer nach § 121 oder § 123 aufhebt.</p>	<p>Vergabeverfahrens.</p> <p>(3) Hat die Vergabekammer dem Antrag auf Nachprüfung durch Untersagung des Zuschlags stattgegeben, so unterbleibt dieser, solange nicht das Beschwerdegericht die Entscheidung der Vergabekammer nach § 176 oder § 178 aufhebt.</p>	<p>Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens.</p> <p>(3) Hat die Vergabekammer dem Antrag auf Nachprüfung durch Untersagung des Zuschlags stattgegeben, so unterbleibt dieser, solange nicht das Beschwerdegericht die Entscheidung der Vergabekammer nach § 424<u>176</u> oder § 423<u>178</u> aufhebt.</p>
<p>§ 119 Beteiligte am Beschwerdeverfahren</p> <p>An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht beteiligt sind die an dem Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten.</p>	<p>§ 174 Beteiligte am Beschwerdeverfahren</p> <p>An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht beteiligt sind die an dem Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten.</p>	<p>§ 449<u>174</u> Beteiligte am Beschwerdeverfahren</p> <p>An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht beteiligt sind die an dem Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten.</p>
<p>§ 120 Verfahrensvorschriften</p> <p>(1) Vor dem Beschwerdegericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.</p> <p>(2) Die §§ 69, 70 Absatz 1 bis 3, § 71 Absatz 1 und 6, §§ 71a, 72, 73 mit Ausnahme der Verweisung auf § 227 Absatz 3 der Zivilprozessordnung, die §§ 78, 111 und 113 Absatz 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>§175 Verfahrensvorschriften</p> <p>(1) Vor dem Beschwerdegericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.</p> <p>(2) Die §§ 69, 70 Absatz 1 bis 3, § 71 Absatz 1 und 6, §§ 71a, 72, 73 mit Ausnahme der Verweisung auf § 227 Absatz 3 der Zivilprozessordnung, die §§ 78, 111 und 113 Absatz 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 420<u>175</u> Verfahrensvorschriften</p> <p>(1) Vor dem Beschwerdegericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.</p> <p>(2) Die §§ 69, 70 Absatz 1 bis 3, § 71 Absatz 1 und 6, §§ 71a, 72, 73 mit Ausnahme der Verweisung auf § 227 Absatz 3 der Zivilprozessordnung, die §§ 78, 111 und 113 Absatz 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.</p>

GWB	GWB-E	Synopse
<p>§ 121 Vorabentscheidung über den Zuschlag</p> <p>(1) Auf Antrag des Auftraggebers oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 101a vom Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll, kann das Gericht den weiteren Fortgang des Vergabeverfahrens und den Zuschlag gestatten, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen; bei verteidigungs- oder sicherheitsrelevanten Aufträgen im Sinne des § 99 Absatz 7 sind zusätzlich besondere Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen. Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten, und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens.</p> <p>(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und gleichzeitig zu begründen. Die zur Begründung des Antrags vorzutragenden Tatsachen sowie der Grund für die Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag kann das Verfahren über die Beschwerde</p>	<p>§ 176 Vorabentscheidung über den Zuschlag</p> <p>(1) Auf Antrag des Auftraggebers oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 134 vom Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll, kann das Gericht den weiteren Fortgang des Vergabeverfahrens und den Zuschlag gestatten, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen; bei verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen im Sinne des § 104 sind zusätzlich besondere Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen. Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den öffentlichen Auftrag oder die Konzession zu erhalten, und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens.</p> <p>(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und gleichzeitig zu begründen. Die zur Begründung des Antrags vorzutragenden Tatsachen sowie der Grund für die Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag</p>	<p>§ 424<u>176</u> Vorabentscheidung über den Zuschlag</p> <p>(1) Auf Antrag des Auftraggebers oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 404a<u>134</u> vom Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll, kann das Gericht den weiteren Fortgang des Vergabeverfahrens und den Zuschlag gestatten, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen; bei verteidigungs- oder <u>sicherheitsrelevantensicherheitspezifischen</u> Aufträgen im Sinne des § 99<u>Absatz 7</u><u>104</u> sind zusätzlich besondere Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen. Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den <u>öffentlichen Auftrag oder die Konzession</u> zu erhalten, und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens.</p> <p>(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und gleichzeitig zu begründen. Die zur Begründung des Antrags vorzutragenden Tatsachen sowie der</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>ausgesetzt werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung ist unverzüglich längstens innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags zu treffen und zu begründen; bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch begründete Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Ihre Begründung erläutert Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens. § 120 findet Anwendung.</p> <p>(4) Gegen eine Entscheidung nach dieser Vorschrift ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.</p>	<p>kann das Verfahren über die Beschwerde ausgesetzt werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung ist unverzüglich längstens innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags zu treffen und zu begründen; bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch begründete Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Ihre Begründung erläutert Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens. § 175 findet Anwendung.</p> <p>(4) Gegen eine Entscheidung nach dieser Vorschrift ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.</p>	<p>Grund für die Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag kann das Verfahren über die Beschwerde ausgesetzt werden.</p> <p>(3) Die Entscheidung ist unverzüglich längstens innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags zu treffen und zu begründen; bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch begründete Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Ihre Begründung erläutert Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens. § 120 <u>175</u> findet Anwendung.</p> <p>(4) Gegen eine Entscheidung nach dieser Vorschrift ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.</p>
<p>§ 122 Ende des Vergabeverfahrens nach Entscheidung des Beschwerdegerichts</p> <p>Ist der Auftraggeber mit einem Antrag nach § 121 vor dem Beschwerdegericht unterlegen, gilt das Vergabeverfahren nach Ablauf von zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung als beendet, wenn der Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Verfahren darf nicht fortgeführt werden.</p>	<p>§ 177 Ende des Vergabeverfahrens nach Entscheidung des Beschwerdegerichts</p> <p>Ist der Auftraggeber mit einem Antrag nach § 176 vor dem Beschwerdegericht unterlegen, gilt das Vergabeverfahren nach Ablauf von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung als beendet, wenn der Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Verfahren darf nicht fortgeführt werden.</p>	<p>§ 122 <u>177</u> Ende des Vergabeverfahrens nach Entscheidung des Beschwerdegerichts</p> <p>Ist der Auftraggeber mit einem Antrag nach § 121 <u>176</u> vor dem Beschwerdegericht unterlegen, gilt das Vergabeverfahren nach Ablauf von zehn <u>10</u> Tagen nach Zustellung der Entscheidung als beendet, wenn der Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Verfahren darf nicht fortgeführt werden.</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>§ 123 Beschwerdeentscheidung</p> <p>Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, so hebt es die Entscheidung der Vergabekammer auf. In diesem Fall entscheidet das Gericht in der Sache selbst oder spricht die Verpflichtung der Vergabekammer aus, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts über die Sache erneut zu entscheiden. Auf Antrag stellt es fest, ob das Unternehmen, das die Nachprüfung beantragt hat, durch den Auftraggeber in seinen Rechten verletzt ist. § 114 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 178 Beschwerdeentscheidung</p> <p>Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, so hebt es die Entscheidung der Vergabekammer auf. In diesem Fall entscheidet das Gericht in der Sache selbst oder spricht die Verpflichtung der Vergabekammer aus, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts über die Sache erneut zu entscheiden. Auf Antrag stellt es fest, ob das Unternehmen, das die Nachprüfung beantragt hat, durch den Auftraggeber in seinen Rechten verletzt ist. § 168 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 123 § <u>178</u> Beschwerdeentscheidung</p> <p>Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, so hebt es die Entscheidung der Vergabekammer auf. In diesem Fall entscheidet das Gericht in der Sache selbst oder spricht die Verpflichtung der Vergabekammer aus, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts über die Sache erneut zu entscheiden. Auf Antrag stellt es fest, ob das Unternehmen, das die Nachprüfung beantragt hat, durch den Auftraggeber in seinen Rechten verletzt ist. § 114 <u>168</u> Absatz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 124 Bindungswirkung und Vorlagepflicht</p> <p>(1) Wird wegen eines Verstoßes gegen Vergabevorschriften Schadensersatz begehrt und hat ein Verfahren vor der Vergabekammer stattgefunden, ist das ordentliche Gericht an die bestandskräftige Entscheidung der Vergabekammer und die Entscheidung des Oberlandesgerichts sowie gegebenenfalls des nach Absatz 2 angerufenen Bundesgerichtshofs über die Beschwerde gebunden.</p> <p>(2) Will ein Oberlandesgericht von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen, so legt es die Sache dem Bundesgerichtshof vor. Der Bundesgerichtshof entscheidet anstelle des Oberlandesgerichts. Der Bundesgerichtshof kann sich auf die Entscheidung der Divergenzfrage</p>	<p>§ 179 Bindungswirkung und Vorlagepflicht</p> <p>(1) Wird wegen eines Verstoßes gegen Vergabevorschriften Schadensersatz begehrt und hat ein Verfahren vor der Vergabekammer stattgefunden, ist das ordentliche Gericht an die bestandskräftige Entscheidung der Vergabekammer und die Entscheidung des Oberlandesgerichts sowie gegebenenfalls des nach Absatz 2 angerufenen Bundesgerichtshofs über die Beschwerde gebunden.</p> <p>(2) Will ein Oberlandesgericht von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen, so legt es die Sache dem Bundesgerichtshof vor. Der Bundesgerichtshof entscheidet anstelle des Oberlandesgerichts. Der Bundesgerichtshof kann sich auf die Entscheidung der Divergenzfrage</p>	<p>§ 124 <u>179</u> Bindungswirkung und Vorlagepflicht</p> <p>(1) — Wird wegen eines Verstoßes gegen Vergabevorschriften Schadensersatz begehrt und hat ein Verfahren vor der Vergabekammer stattgefunden, ist das ordentliche Gericht an die bestandskräftige Entscheidung der Vergabekammer und die Entscheidung des Oberlandesgerichts sowie gegebenenfalls des nach Absatz 2 angerufenen Bundesgerichtshofs über die Beschwerde gebunden.</p> <p>(2) Will ein Oberlandesgericht von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen, so legt es die Sache dem Bundesgerichtshof vor. Der Bundesgerichtshof entscheidet anstelle des Oberlandesgerichts. Der Bundesgerichtshof kann sich auf die Entscheidung der Divergenzfrage</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
beschränken und dem Beschwerdegericht die Entscheidung in der Hauptsache übertragen, wenn dies nach dem Sach- und Streitstand des Beschwerdeverfahrens angezeigt scheint. Die Vorlagepflicht gilt nicht im Verfahren nach § 118 Absatz 1 Satz 3 und nach § 121.	beschränken und dem Beschwerdegericht die Entscheidung in der Hauptsache übertragen, wenn dies nach dem Sach- und Streitstand des Beschwerdeverfahrens angezeigt scheint. Die Vorlagepflicht gilt nicht im Verfahren nach § 173 Absatz 1 Satz 3 und nach § 176.	beschränken und dem Beschwerdegericht die Entscheidung in der Hauptsache übertragen, wenn dies nach dem Sach- und Streitstand des Beschwerdeverfahrens angezeigt scheint. Die Vorlagepflicht gilt nicht im Verfahren nach § 448 <u>173</u> Absatz 1 Satz 3 und nach § 424 <u>176</u> .
<p>§ 125 Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch</p> <p>(1) Erweist sich der Antrag nach § 107 oder die sofortige Beschwerde nach § 116 als von Anfang an ungerechtfertigt, ist der Antragsteller oder der Beschwerdeführer verpflichtet, dem Gegner und den Beteiligten den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch den Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts entstanden ist.</p> <p>(2) Ein Missbrauch ist es insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aussetzung oder die weitere Aussetzung des Vergabeverfahrens durch vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgetragene falsche Angaben zu erwirken; 2. die Überprüfung mit dem Ziel zu beantragen, das Vergabeverfahren zu behindern oder Konkurrenten zu schädigen; 3. einen Antrag in der Absicht zu stellen, ihn später gegen Geld oder andere Vorteile zurückzunehmen. 	<p>§ 180 Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch</p> <p>(1) Erweist sich der Antrag nach § 160 oder die sofortige Beschwerde nach § 171 als von Anfang an ungerechtfertigt, ist der Antragsteller oder der Beschwerdeführer verpflichtet, dem Gegner und den Beteiligten den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch den Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts entstanden ist.</p> <p>(2) Ein Missbrauch ist es insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aussetzung oder die weitere Aussetzung des Vergabeverfahrens durch vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgetragene falsche Angaben zu erwirken; 2. die Überprüfung mit dem Ziel zu beantragen, das Vergabeverfahren zu behindern oder Konkurrenten zu schädigen; 3. einen Antrag in der Absicht zu stellen, ihn später gegen Geld oder andere Vorteile zurückzunehmen. 	<p>§ 425<u>180</u> Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch</p> <p>(1) Erweist sich der Antrag nach § 407<u>160</u> oder die sofortige Beschwerde nach § 446<u>171</u> als von Anfang an ungerechtfertigt, ist der Antragsteller oder der Beschwerdeführer verpflichtet, dem Gegner und den Beteiligten den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch den Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts entstanden ist.</p> <p>(2) Ein Missbrauch ist es insbesondere,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aussetzung oder die weitere Aussetzung des Vergabeverfahrens durch vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgetragene falsche Angaben zu erwirken; 2. die Überprüfung mit dem Ziel zu beantragen, das Vergabeverfahren zu behindern oder Konkurrenten zu schädigen; 3. einen Antrag in der Absicht zu stellen, ihn später gegen Geld oder andere Vorteile zurückzunehmen.

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>(3) Erweisen sich die von der Vergabekammer entsprechend einem besonderen Antrag nach § 115 Absatz 3 getroffenen vorläufigen Maßnahmen als von Anfang an ungerechtfertigt, hat der Antragsteller dem Auftraggeber den aus der Vollziehung der angeordneten Maßnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.</p>	<p>(3) Erweisen sich die von der Vergabekammer entsprechend einem besonderen Antrag nach § 169 Absatz 3 getroffenen vorläufigen Maßnahmen als von Anfang an ungerechtfertigt, hat der Antragsteller dem Auftraggeber den aus der Vollziehung der angeordneten Maßnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.</p>	<p>(3) Erweisen sich die von der Vergabekammer entsprechend einem besonderen Antrag nach § 445<u>169</u> Absatz 3 getroffenen vorläufigen Maßnahmen als von Anfang an ungerechtfertigt, hat der Antragsteller dem Auftraggeber den aus der Vollziehung der angeordneten Maßnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.</p>
<p>§ 126 Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens</p> <p>Hat der Auftraggeber gegen eine den Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift verstoßen und hätte das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine echte Chance gehabt, den Zuschlag zu erhalten, die aber durch den Rechtsverstoß beeinträchtigt wurde, so kann das Unternehmen Schadensersatz für die Kosten der Vorbereitung des Angebots oder der Teilnahme an einem Vergabeverfahren verlangen. Weiterreichende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.</p>	<p>§ 181 Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens</p> <p>Hat der Auftraggeber gegen eine den Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift verstoßen und hätte das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine echte Chance gehabt, den Zuschlag zu erhalten, die aber durch den Rechtsverstoß beeinträchtigt wurde, so kann das Unternehmen Schadensersatz für die Kosten der Vorbereitung des Angebots oder der Teilnahme an einem Vergabeverfahren verlangen. Weiterreichende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.</p>	<p>§ 426<u>181</u> Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens</p> <p>Hat der Auftraggeber gegen eine den Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift verstoßen und hätte das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine echte Chance gehabt, den Zuschlag zu erhalten, die aber durch den Rechtsverstoß beeinträchtigt wurde, so kann das Unternehmen Schadensersatz für die Kosten der Vorbereitung des Angebots oder der Teilnahme an einem Vergabeverfahren verlangen. Weiterreichende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.</p>
<p>§ 128 Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer</p> <p>(1) Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl.</p>	<p>§ 182 Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer</p> <p>(1) Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl.</p>	<p>§ 428<u>182</u> Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer</p> <p>(1) Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz vom 23.</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>I S 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung findet Anwendung.</p> <p>(2) Die Gebühr beträgt mindestens 2 500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Die Gebühr soll den Betrag von 50 000 Euro nicht überschreiten; sie kann im Einzelfall, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch sind, bis zu einem Betrag von 100 000 Euro erhöht werden.</p> <p>(3) Soweit ein Beteiligter im Verfahren unterliegt, hat er die Kosten zu tragen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden. Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, hat der Antragsteller die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Die Entscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, erfolgt nach billigem Ermessen. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.</p> <p>(4) Soweit ein Beteiligter im Nachprüfungsverfahren unterliegt, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen. Die Aufwendungen der Beigeladenen sind nur erstattungsfähig, soweit</p>	<p>I S 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung findet Anwendung.</p> <p>(2) Die Gebühr beträgt mindestens 2 500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Die Gebühr soll den Betrag von 50 000 Euro nicht überschreiten; sie kann im Einzelfall, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch sind, bis zu einem Betrag von 100 000 Euro erhöht werden.</p> <p>(3) Soweit ein Beteiligter im Verfahren unterliegt, hat er die Kosten zu tragen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden. Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Die Entscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, erfolgt nach billigem Ermessen. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.</p> <p>(4) Soweit ein Beteiligter im Nachprüfungsverfahren unterliegt, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen. Die Aufwendungen der Beigeladenen sind nur erstattungsfähig, soweit sie die Vergabekammer aus Billigkeit der</p>	<p>Juni 1970 (BGBl. I S 821) in der am 14. August 2013 geltenden Fassung findet Anwendung.</p> <p>(2) Die Gebühr beträgt mindestens 2 500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Die Gebühr soll den Betrag von 50 000 Euro nicht überschreiten; sie kann im Einzelfall, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch sind, bis zu einem Betrag von 100 000 Euro erhöht werden.</p> <p>(3) Soweit ein Beteiligter im Verfahren unterliegt, hat er die Kosten zu tragen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden. Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, hat der Antragsteller die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Die Entscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, erfolgt nach billigem Ermessen. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.</p> <p>(4) Soweit ein Beteiligter im Nachprüfungsverfahren unterliegt, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen. Die Aufwendungen der Beigeladenen sind nur erstattungsfähig, soweit</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>sie die Vergabekammer aus Billigkeit der unterlegenen Partei auferlegt. Nimmt der Antragsteller seinen Antrag zurück, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners und der Beigeladenen zu erstatten. § 80 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten entsprechend. Ein gesondertes Kostenfestsetzungsverfahren findet nicht statt.</p>	<p>unterlegenen Partei auferlegt. Hat sich der Antrag durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, erfolgt die Entscheidung, wer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen anderer Beteiligter zu tragen hat, nach billigem Ermessen; in Bezug auf die Erstattung der Aufwendungen der Beigeladenen gilt im Übrigen Satz 2 entsprechend. § 80 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten entsprechend. Ein gesondertes Kostenfestsetzungsverfahren findet nicht statt.</p>	<p>sie die Vergabekammer aus Billigkeit der unterlegenen Partei auferlegt. NimmtHat sich der Antragsteller seinen Antrag zurück, hat ererdurch Rücknahme oder anderweitig erledigt, erfolgt die Entscheidung, wer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners und anderer Beteiligter zu tragen hat, nach billigem Ermessen; in Bezug auf die Erstattung der Aufwendungen der Beigeladenen zu erstatten gilt im Übrigen Satz 2 entsprechend. § 80 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten entsprechend. Ein gesondertes Kostenfestsetzungsverfahren findet nicht statt.</p>
<p>§ 129 Korrekturmechanismus der Kommission</p> <p>(1) Erhält die Bundesregierung im Laufe eines Vergabeverfahrens vor Abschluss des Vertrags eine Mitteilung der Europäischen Kommission, dass diese der Auffassung ist, es liege ein schwerer Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union im Bereich der öffentlichen Aufträge vor, der zu beseitigen sei, teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dies dem Auftraggeber mit.</p> <p>(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung dem Bundesministerium für Wirtschaft</p>	<p>§ 183 Korrekturmechanismus der Kommission</p> <p>(1) Erhält die Bundesregierung im Laufe eines Vergabeverfahrens vor Abschluss des Vertrags eine Mitteilung der Europäischen Kommission, dass diese der Auffassung ist, es liege ein schwerer Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union im Bereich der öffentlichen Aufträge vor, der zu beseitigen sei, teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dies dem Auftraggeber mit.</p> <p>(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine umfassende Darstellung des</p>	<p>§ 429183 Korrekturmechanismus der Kommission</p> <p>(1) Erhält die Bundesregierung im Laufe eines Vergabeverfahrens vor Abschluss des VertragesVertrags eine Mitteilung der Europäischen Kommission, dass diese der Auffassung ist, es liege ein schwerer Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union im Bereich der öffentlichen Aufträge vor, der zu beseitigen sei, teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und TechnologieEnergie dies dem Auftraggeber mit.</p> <p>(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung dem Bundesministerium für Wirtschaft</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>und Technologie eine umfassende Darstellung des Sachverhaltes zu geben und darzulegen, ob der behauptete Verstoß beseitigt wurde, oder zu begründen, warum er nicht beseitigt wurde, ob das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens ist oder aus sonstigen Gründen ausgesetzt wurde.</p> <p>(3) Ist das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens oder wurde es ausgesetzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unverzüglich über den Ausgang des Nachprüfungsverfahrens zu informieren.</p>	<p>Sachverhaltes zu geben und darzulegen, ob der behauptete Verstoß beseitigt wurde, oder zu begründen, warum er nicht beseitigt wurde, ob das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens ist oder aus sonstigen Gründen ausgesetzt wurde.</p> <p>(3) Ist das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens oder wurde es ausgesetzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unverzüglich über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.</p>	<p>Synopse und Technologie<u>Energie</u> eine umfassende Darstellung des Sachverhaltes zu geben und darzulegen, ob der behauptete Verstoß beseitigt wurde, oder zu begründen, warum er nicht beseitigt wurde, ob das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens ist oder aus sonstigen Gründen ausgesetzt wurde.</p> <p>(3) Ist das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens oder wurde es ausgesetzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft und Nachprüfungsverfahrens<u>Verfahrens</u> Technologie<u>Energie</u> unverzüglich über den Ausgang des Nachprüfungsverfahrens<u>Verfahrens</u> zu informieren.</p>
<p>§ 129a Unterrichtungspflichten der Nachprüfungsinstanzen</p> <p>Die Vergabekammern und die Oberlandesgerichte unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bis zum 31. Januar eines jeden Jahres über die Anzahl der Nachprüfungsverfahren des Vorjahres und deren Ergebnisse.</p>	<p>§ 184 Unterrichtungspflichten der Nachprüfungsinstanzen</p> <p>Die Vergabekammern und die Oberlandesgerichte unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 31. Januar eines jeden Jahres über die Anzahl der Nachprüfungsverfahren des Vorjahres und deren Ergebnisse.</p>	<p>§ 129a<u>184</u> Unterrichtungspflichten der Nachprüfungsinstanzen</p> <p>Die Vergabekammern und die Oberlandesgerichte unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie<u>Energie</u> bis zum 31. Januar eines jeden Jahres über die Anzahl der Nachprüfungsverfahren des Vorjahres und deren Ergebnisse.</p>
<p>Fünfter Teil Anwendungsbereich des Gesetzes</p>	<p>Teil 5 Anwendungsbereich des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes</p>	<p>Fünfter<u>Teil 5</u> Anwendungsbereich des Ersten bis Dritten Teils<u>dieses</u> Gesetzes</p>
<p>§ 130 Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich</p>	<p>§ 185 Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich</p>	<p>§ 130<u>185</u> Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden. Die §§ 19, 20 und 31b Absatz 5 finden keine Anwendung auf öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge. Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Deutsche Bundesbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau.</p> <p>(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Wettbewerbsbeschränkungen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden.</p> <p>(3) Die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes stehen der Anwendung der §§ 19, 20 und 29 nicht entgegen, soweit in § 111 des Energiewirtschaftsgesetzes keine andere Regelung getroffen ist.</p>	<p>(1) Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden. Die §§ 19, 20 und 31 b Absatz 5 finden keine Anwendung auf öffentlich-rechtliche Gebühren oder Beiträge. Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Deutsche Bundesbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau.</p> <p>(2) Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes finden Anwendung auf alle Wettbewerbsbeschränkungen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden.</p> <p>(3) Die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes stehen der Anwendung der §§ 19, 20 und 29 nicht entgegen, soweit in § 111 des Energiewirtschaftsgesetzes keine andere Regelung getroffen ist.</p>	<p>(4) Dieses Gesetz findet<u>(1) Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes finden</u> auch Anwendung auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden. Die §§ 19, 20 und 31b<u>31 b</u> Absatz 5 finden keine Anwendung auf öffentlich-rechtliche Gebühren und<u>oder</u> Beiträge. Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Deutsche Bundesbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau.</p> <p>(2) — Dieses Gesetz findet<u>(2) Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes finden</u> Anwendung auf alle Wettbewerbsbeschränkungen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden.</p> <p>(3) Die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes stehen der Anwendung der §§ 19, 20 und 29 nicht entgegen, soweit in § 111 des Energiewirtschaftsgesetzes keine andere Regelung getroffen ist.</p>
<p>Sechster Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen § 131 Übergangsbestimmungen</p>	<p>Teil 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen § 186 Übergangsbestimmungen</p>	<p>Sechster<u>Teil 6</u> Übergangs- und Schlussbestimmungen § 131<u>186</u> Übergangsbestimmungen</p>

GWB	GWB-E	Synopsis
<p>(1) § 29 ist nach dem 31. Dezember 2017 nicht mehr anzuwenden.</p> <p>(2) Vergabeverfahren, die vor dem 24. April 2009 begonnen haben, einschließlich der sich an diese anschließenden Nachprüfungsverfahren sowie am 24. April 2009 anhängige Nachprüfungsverfahren sind nach den hierfür bisher geltenden Vorschriften zu beenden.</p> <p>(3) Vergabeverfahren, die vor dem 14. Dezember 2011 begonnen haben, sind nach den für sie bisher geltenden Vorschriften zu beenden; dies gilt auch für Nachprüfungsverfahren, die sich an diese Vergabeverfahren anschließen, und für am 14. Dezember 2011 anhängige Nachprüfungsverfahren.</p>	<p>(1) § 29 ist nach dem 31. Dezember 2017 nicht mehr anzuwenden.</p> <p>(2) Vergabeverfahren, die vor dem [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen haben, einschließlich der sich an diese anschließenden Nachprüfungsverfahren sowie am [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] anhängige Nachprüfungsverfahren werden nach dem Recht zu Ende geführt, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt.</p>	<p>(1) § 29 ist nach dem 31. Dezember 2017 nicht mehr anzuwenden.</p> <p>(2) Vergabeverfahren, die vor dem 24. April 2009<u>[Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]</u> begonnen haben, einschließlich der sich an diese anschließenden Nachprüfungsverfahren<u>Nachprüfungsverfahren</u> sowie am 24. April 2009<u>[Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes]</u> anhängige Nachprüfungsverfahren sind<u>werden</u> nach den hierfür bisher geltenden Vorschriften<u>dem Recht</u> zu beenden.</p> <p>(3) Vergabeverfahren, die vor dem 14. Dezember 2011 begonnen haben, sind nach den für sie bisher geltenden Vorschriften zu beenden; dies gilt auch für Nachprüfungsverfahren, die sich an diese Vergabeverfahren anschließen, und für am 14. Dezember 2011 anhängige Nachprüfungsverfahren.<u>Ende geführt, das zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens galt.</u></p>
<p>Anlage (zu § 98 Nummer 4)</p>	<p>Die Anlage wird aufgehoben.</p>	<p>Anlage (zu § 98 Nummer 4)<u>Die Anlage wird aufgehoben.</u></p>